



TAGESORDNUNG
82. Sitzung des Hauptausschusses

Termin	Dienstag, 06.06.2023, 16:30 Uhr
Ort	Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
2.	Genehmigung der Niederschrift	
2.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 23.05.2023	
	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	
3.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
4.	Berichte	
4.1.	Maßnahmenplan für den Umgang mit Tagesgästen an stark frequentierten Tagen im Seebad Travemünde	VO/2023/12005
	<i>Zurückgestellt am 23.05.23</i>	
4.2.	Grüner Pfeil für Radfahrende	VO/2023/12090
4.3.	Projekt "Karstadt Mixed-Use-Konzept - Zwischennutzung 2023-2025", Königstraße 52-56, 23552 Lübeck	VO/2023/12242
5.	Beschlussvorlagen	
5.1.	Beitritt der Stadtwerke Lübeck Digital GmbH zum Verein The Interface Society (THIS!)- Expertenrat der Digitalisierung e.V. und der Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH zum Verein Civitas Connect e.V.	VO/2023/12124
5.2.	Verleihung der Silbernen Ehrengedenkmünze an ausgeschiedene Ausschuss- und Bürgerschaftsmitglieder	

	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	
5.3.	Gemeinsame kooperative Leitstelle mit der Polizei in einem Neubau der Feuerwache 2 und Neubau der Notfallsanitäterschule	VO/2022/11745
	<i>Zurückgestellt am 23.05.23</i>	
5.4.	Neufassung der "Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck"	VO/2023/12234
6.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
7.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
7.1.	AT zu Dringlichkeitsantrag AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Umsetzung Brandschutzkonzept im Heiligen-Geist-Hospital	VO/2023/12210-01
	<i>Zurückgestellt am 23.05.23</i>	
7.1.1.	Stellungnahme des Bereichs Recht betr. Prüfung der Zuständigkeit des Hauptausschusses	VO/2023/12210-02
	<i>Zurückgestellt am 23.05.23</i>	
8.	Gleichstellung	
9.	Verschiedenes	
10.	Ende des öffentlichen Teils	

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte können nach der Maßgabe einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Mitglieder des Hauptausschusses nichtöffentlich beraten werden:

Nichtöffentlicher Teil:

11.	Genehmigung der Niederschrift	
11.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 23.05.2023	
	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	
12.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
13.	Berichte	

14.	Beschlussvorlagen	
14.1.	Freigabe zur Fortsetzung des Projektes "Umbau und Sanierung Behnhaus Drägerhaus", Königstraße 9-11, 23552 Lübeck, aufgrund Überschreitung der Projektkosten von >175.000 EUR des veranschlagten Gesamtbudgets	VO/2023/12232
15.	Verschiedenes	

Öffentlicher Teil:

16.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	
-----	---	--



NACHTRAGSTAGESORDNUNG

82. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 06.06.2023, 16:30 Uhr

Sitzungsort: Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck

Öffentlicher Teil:

4.1.1.	Änderungsantrag von AM Jochen Mauritz (CDU) zu: Maßnahmenplan für den Umgang mit Tagesgästen an stark frequentierten Tagen im Seebad Travemünde	VO/2023/12005-02
5.2.	Verleihung der Silbernen Ehrengedenkmünze an ausgeschiedene Ausschuss- und Bürgerschaftsmitglieder <i>Die Vorlage liegt nun vor und wird nachgereicht</i>	VO/2023/12247
5.5.	Dringlichkeitsvorlage: Freigabe zur Umsetzung der Maßnahme "Karstadt Mixed-Use-Konzept - Zwischennutzung 2023-2025", Königstraße 52-56, 23552 Lübeck <i>Es ist vorgesehen, die Tagesordnung im Wege der Dringlichkeit zu erweitern</i>	VO/2023/12276
7.1.	AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): AT zu VO/2023/12210-01 Umsetzung Brandschutzkonzept im Heiligen-Geist-Hospital	2023/12210-01-01



► **Nr. VO/2023/12005**
öffentlich

Lübeck, 07.03.2023

Bericht **-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
2.830 - Kurbetrieb Travemünde

Bearbeitung: Uwe Kirchhoff (E-Mail: uwe.kirchhoff@luebeck-tourismus.de Telefon: 04502-804100)

Maßnahmenplan für den Umgang mit Tagesgästen an stark frequentierten Tagen im Seebad Travemünde

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.03.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.05.2023	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
16.05.2023	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
23.05.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
29.06.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Der Zustrom an Tagesgästen bei hochsommerlichen Witterungsverhältnissen führt traditionell zu einem starken Besucheraufkommen in allen Seebädern an der gesamten Lübecker Bucht. Um die durch das hohe Besucheraufkommen ausgelösten negativen Begleitumstände im Seebad Travemünde zu lindern, hat der Bürgermeister die Verwaltung mit der Erstellung eines entsprechenden Maßnahmenplanes beauftragt.

Bericht:

Der o. g. Maßnahmenplan befindet sich in der Anlage.

Anlagen:

Maßnahmenplan Tagesgäste Seebad Travemünde.pdf

Senatorin Pia Steinrücke

LÜBECK  Kurbetrieb Travemünde



Maßnahmenplan

Seebad Travemünde

für den Umgang mit Tagesgästen
an stark frequentierten Tagen

Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/kurbetrieb

Kurbetrieb Travemünde
Eigenbetrieb der Hansestadt Lübeck
Kurdirektion
Kirchenstraße 3-5 | 23570 Lübeck
(04502) 804-0
k-direktion@luebeck-tourismus.de
www.luebeck.de/kurbetrieb



Lübeck, 7. März 2023

Maßnahmenplan

für den Umgang mit Tagesgästen an stark frequentierten Tagen

Einleitung

Der Zustrom an Tagesgästen bei hochsommerlichen Witterungsverhältnissen führt traditionell zu einem starken Besucheraufkommen in allen Seebädern an der gesamten Lübecker Bucht. Die Gründe für die besonders hohe Besucherkonzentration in der Sommersaison 2022 waren sehr vielschichtig. So führte die Neuschaffung zahlreicher Ferienunterkünfte in den letzten Jahren zu mehr Übernachtungsgästen, das günstige 9-Euro-Ticket für die öffentlichen Verkehrsmittel trug dazu bei, dass mehr Tagesgäste nach Travemünde und in die anderen Seebäder kamen. Auch der durch die Einschränkungen in der Corona-Pandemie bedingte Nachholbedarf der Menschen an gemeinsamen Unternehmungen führte zu überfüllten Stränden und einer teilweisen Überlastung der öffentlichen touristischen Infrastruktur.

Bedingt durch den Klimawandel werden sich Hitzeperioden auch in unseren Breiten mehren. Menschen aus den urbanen Ballungsräumen, die im besonderen Maße unter den Folgen der sommerlichen Hitze leiden, werden zunehmend die kühleren Küstenregionen aufsuchen, um sich der Hitze der Städte und deren Folgen zu entziehen.

Im Fokus der Unmutsäußerungen der Bevölkerung, aber auch der Übernachtungsgäste stehen die negativen Begleitumstände, wie das massenhafte Grillen und die damit verbundene Rauchbelästigung auf dem Grünstrand, Falschparken, lange Wartezeiten vor den öffentlichen WC, Überbelegung der Strände und Freiflächen sowie illegales Campen. Touristische Leistungsträger wie die Strandkorbvermietungen aber auch die Wasserrettungsdienste berichten in diesem Zusammenhang von Verstößen gegen die Strandsatzung und die bestehenden Baderegeln.

Um die durch das hohe Besucheraufkommen ausgelösten negativen Begleitumstände zu lindern, hat der Bürgermeister die Verwaltung mit der Erstellung eines entsprechenden Maßnahmenplanes beauftragt. Die Umsetzung der Maßnahmen soll die hohe Aufenthalts- und Lebensqualität an den Stränden und in den Kuranlagen auch in der Hochsaison für alle Nutzer:innen gewährleisten.

Der mit der Federführung beauftragte Kurbetrieb Travemünde hat ein drei Säulenmodell zur Erreichung der Maßnahmenziele entwickelt. Dieses besteht aus infrastrukturellen, kommunikativen sowie ordnungspolitischen Maßnahmen.



1. Infrastrukturelle Maßnahmen

Zur öffentlichen touristischen Infrastruktur gehören neben den Strandabschnitten und den Kurgrünanlagen auch die WC-Anlagen, Strandduschen, Sitzbereiche, Umkleidemöglichkeiten, Verschattungen und Spielbereiche.

An Tagen mit großem Besucheransturm reicht die vorhandene öffentliche Infrastruktur nicht mehr aus. Um die Aufenthaltsqualität für alle Nutzer:innen weiterhin wahren zu können, müssen die Kapazitäten erweitert werden.

a. WC-Anlage Grünstrand

Der Zuwachs an Übernachtungs- und Tagesgästen führt bei entsprechendem Ausflugswetter teilweise zu einer Überlastung der vorhandenen WC-Anlagen. Um Spitzenlasten abzufangen hat der Kurbetrieb saisonal zusätzliche Toilettencontainer angemietet. Diese Lösungen sind kostenintensiv und von der Kapazität begrenzt. Um eine nachhaltige Qualitätsverbesserung zu erreichen, plant der Kurbetrieb die Errichtung einer WC-Anlage im Bereich des Grünstrandes. Die Haushaltsmittel hierfür sind im Haushalt 2023 vorgesehen. Bis zur Fertigstellung der WC-Anlage wird die Containerlösung beibehalten.

b. Strandumkleiden

Der Kurbetrieb hat auf Wunsch vieler Nutzer:innen Strandumkleiden angeschafft. Diese erfreuen sich eines großen Zuspruches und werden bei entsprechender Witterung häufig benutzt. Um den Gästen Wartezeit und lange Wege zu ersparen, wird der Kurbetrieb weitere Strandumkleiden für die Strände und die Liegewiese anschaffen.

c. Spiel- und Sportangebote

Die bestehenden Spiel- und Sportangebote an den Stränden (Sportstrand an der Nordermole, Spielareal auf der Liegewiese, Aktivitätsbereich auf dem Priwallstrand) erfreuen sich großer Beliebtheit. Die Fußball- und Beachvolleyballfelder sind bei entsprechenden Witterungslagen schnell belegt. Um die Besucherströme vom sog. Sportstrand auch an andere Strandabschnitte zu lenken, erwägt der Kurbetrieb für die nächste Saison eine Erweiterung dieser Angebote.

2. Kommunikation

Aufgrund der intensiven Nutzung der Erholungsflächen Liegewiese (Grünstrand) und Kurstrand insbesondere in den Sommermonaten ist ein gutes Miteinander entscheidend. Völlig unabhängig von Alter, Herkunft oder Milieuzugehörigkeit gilt es, sich auf Standards zu einigen, die für alle gelten. Hierbei flankiert die Lübeck und Travemünde Marketing GmbH den Gesamtprozess durch eine fokussierte Kommunikationsstrategie direkt vor Ort. Entscheidend hierbei ist die einfache Verständlichkeit der sowie die sympathische Vermittlung der Information – alle Akteur:innen sollen sich als Teil der Lösung verstehen. Hinweis: Diese Art der Ansprache im „Seebad Travemünde“ Design appelliert an den Gemeinsinn Einzelner, ersetzt jedoch nicht die Ver- und Gebotskommunikation der Verwaltung.



Kernmoment der Kommunikation sind Piktogramme und einfache, elipsenartige Sätze und Appelle in Deutsch und Englisch, eine Ausspielung erfolgt über Beschilderung der Zu- und Eingänge der Strände, als Plakat und Postkarte zur Ausgabe bei den Strandkorbvermieter:innen und in der Tourist-Information, als Hinweis auf den Schaukästen entlang der Strandpromenade und auch digital auf den Kanälen der Lübeck und Travemünde Marketing GmbH. Allerdings: Analog first. Diese Art der Kommunikation ist vor allem vor Ort und in guter Sichtbarkeit entscheidend. Die Umsetzung erfolgt mit dem Start der Badesaison am 13. Mai 2023.

3. Ordnungspolitische Maßnahmen

a. Temporäres Grillverbot auf der Liegewiese (Grünstrand)

Um die Aufenthaltsqualität für alle Besucher:innen der Liegewiese (Grünstrand) auch in der Hochsaison zu wahren, wird das Grillen in der Zeit vom 15.06. bis zum 31.08. eines jeden Jahres untersagt. In der aktuellen Tourismusakzeptanzbefragung der Einwohnenden im Rahmen des Touristischen Entwicklungskonzeptes 2030 wurden die negativen Begleitumstände des massenhaften Grillens, wie die enorme Rauchentwicklung, das Müllaufkommen aber auch gefährliche Glutnester von unsachgemäß entsorgter Grillkohle als große, durch den Tourismus verursachte, Störfaktoren benannt. Aber auch Tages- und Übernachtungsgäste haben sich über die enorme Rauchbelastung an stark frequentierten Tagen beschwert. Da auch Gäste mit Atemwegserkrankungen gezielt die Seebäder besuchen, ist eine temporäre Einschränkung des Grillens auf der Liegewiese (Grünstrand) sinnvoll.

Um dem Grillbedürfnis einiger Gäste dennoch entgegen zu kommen, bleibt das Grillen außerhalb des benannten Zeitraumes gestattet. Das temporäre Grillverbot wird auf der Liegewiese (Grünstrand) frühzeitig durch dreisprachige Beschilderung bekanntgemacht. Die Lübeck Travemünde Marketing GmbH wird die Maßnahme kommunikativ begleiten.

b. Wachdienst

Zur präventiven Präsenz wird der Kurbetrieb in der Sommersaison erneut einen privaten Wachdienst auf seinen Flächen im Kurbereich einsetzen. Dieser wird die Nutzer:innen auf ihr Verhalten und die bestehenden Regelungen aus Satzungen und Nutzungsordnungen hinweisen und so u. a. auch das temporäre Grillverbot überwachen. Der Wachdienst wird hierbei als Beauftragter der Hansestadt Lübeck, Kurbetrieb Travemünde tätig und erhält eine entsprechende Kennzeichnung (Ausweis) sowie eine einheitliche Bekleidung.

c. Strandkassierer:innen

Der KBT beschäftigt in seinem Außendienst Strandbetreuer:innen und Handwerker:innen in Kuranlagen die auch die sogenannten Kassiertätigkeiten ausführen. Bei den Kontrollen werden die Nutzer:innen zum Vorzeigen einer Strandkarte / ostseecard oder eines Nachweises der Befreiung (z. B. Lübecker:innen mit Personalausweis, Schwerbehinderte) aufgefordert, seit dem Jahr 2021 besteht diese Gebührenpflicht auch auf der Liegewiese (Grünstrand). Wenn kein Nachweis vorgelegt werden kann, wird die Strandbenutzungsgebühr von den Kassier:innen zzgl. einer Verwaltungsgebühr (derzeit 4 EUR) direkt vor Ort erhoben.



In vereinzelt Fällen kommt es hier jedoch zur Verweigerung gegenüber der Gebührenpflicht und damit zu einer ordnungswidrigen Handlung nach §20 (1) i. v. (4) der Kurabgabensatzung (Geldbuße bis zu 2.500 EUR). In diesen Fällen wird die ordnungsrechtliche Unterstützung des Ordnungsdienstes benötigt, um die Ordnungswidrigkeit mit den erforderlichen Schritten ahnden zu können.

d. Kommunaler Ordnungsdienst

Der Kommunale Ordnungsdienst der Hansestadt Lübeck bestreift ganzjährig auch den Stadtteil Travemünde inklusive Priwall. Dabei wird in den Sommermonaten auf eine verstärkte Präsenz Wert gelegt. Aufgrund der vielfältigen Anforderungen, die von Verstößen im ruhenden Verkehr bis hin zu Ruhestörungen reichen, ist hier der Einsatz von vielseitig qualifizierten Vollzugskräften notwendig. Bei der Liegewiese (Grünstrand) im Seebad Travemünde handelt es sich um eine öffentliche Fläche, die keiner Satzung unterliegt und auf der Hausrecht ausgeübt wird. Störungen auf dieser Fläche kann der Kommunale Ordnungsdienst mangels Ermächtigungsgrundlage nur in Teilen (z.B. Lärmbelästigung) ahnden.

4. Evaluierung der Maßnahmen

Um die Wirkung der dargestellten Maßnahmen zu überprüfen, wird in enger Abstimmung mit der Polizei, dem Kommunalen Ordnungsdienst, der Lübeck und Travemünde Marketing GmbH und dem Kurbetrieb Travemünde nach der Sommersaison 2023 eine Auswertung des Saisonverlaufes u. a. anhand der geführten Wachbücher des Sicherheitsdienstes und der Wasserrettungsorganisationen erfolgen. Nach erfolgter Evaluierung im Jahr 2023 kann der Kommunale Ordnungsdienst den benötigten Personalaufwand für die Sommermonate berechnen, so denn eine erhöhte Präsenz gewünscht wird.

Die politischen Gremien werden über die Ergebnisse erneut in Form eines Berichtes unterrichtet, hierbei werden seitens der Verwaltung erforderliche Evaluierungen der einzelnen Maßnahmen (u. a. Erweiterung bzw. Schaffung von Satzungsrecht) vorgeschlagen. Eine Maßnahme wäre hierbei die Aufnahme der Liegewiese (Grünstrand) in die Grünanlagensatzung der Hansestadt Lübeck.



► **Nr. VO/2023/12005-02**
öffentlich

Lübeck, 06.06.2023

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

Änderungsantrag von AM Jochen Mauritz (CDU) zu: Maßnahmenplan für den Umgang mit Tagesgästen an stark frequentierten Tagen im Seebad Travemünde

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.06.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Wir begrüßen grundsätzlich die Vorlage des Kurbetriebs mit den ausgeführten Änderungen und Verbesserungen für den Grünstrand in Travemünde. Leider sind nicht alle – in unseren Augen notwendigen – zu regelnden Missstände mit einbezogen worden. Darüber hinaus geht die vorgeschlagene Regelung in die richtige Richtung, ist aber nur halbherzig und führt in dieser Form nur zu zeitlichen und örtlichen Verlagerungstendenzen der abzustellenden Missstände.

Daher stellen wir folgend Änderungsantrag:

1. *Der Grünstrand und alle weiteren Grünflächen in Travemünde sind in die Grünanlagensatzung der Stadt aufzunehmen.*
2. *Die temporäre Einbahnstraßenregelung der nördlichen Kaiserallee ist aufzuheben und dort ein generelles Parkverbot anzuordnen.*
3. *Die Regelung auf dem Grünstrand und den anderen Grünflächen soll den Regelungen der Nachbar-Ortschaften (Timmendorf und Scharbeutz) angepasst werden.*

Folgende Dinge sind ganzjährig zu untersagen:

- a) *Offenes Feuer und Grillen*
 - b) *Shisha (da auch mit Kohle/Glut betrieben)*
 - c) *Laute Musik*
 - d) *Zelte*
4. *Grillverbot am Hundestrand.*

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen:

Ausschussmitglied



► Nr. VO/2023/12090
öffentlich

Lübeck, 20.04.2023

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Barbara Wenzel (E-Mail: barbara.wenzel@luebeck.de Telefon: 122-3349)

Grüner Pfeil für Radfahrende

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.05.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
05.06.2023	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
06.06.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
29.06.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Antrag aus der Einwohner:innenversammlung, beschlossen in der Sitzung der Bürgerschaft am 24.11.2022 (VO/2022/11636):

Frau Meike Hintze beantragt:

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, an welchen Ampel gesteuerten Kreuzungen die Einführung des grünen Pfeils zum Rechtsabbiegen für Radfahrende möglich ist.

Frau Hintze begründet ihren Antrag wie folgt:

Durch diese Maßnahme wird das Radfahren attraktiver.

Antrag des AM Carl Howe (GAL), beschlossen in der Sitzung des Bauausschusses am 19.12.2022 (VO/2022/11644):

Die Bausenatorin wird aufgefordert, an der Einmündung des Mönkhofer Weges in die Ratzeburger Allee für stadtauswärts Radelnde, die in den Mönkhofer Weg einbiegen, einen Grünen Pfeil für Radfahrer (§37(2)1.9) zu prüfen.

Bericht:

Da die beiden gestellten Prüfaufträge grundsätzlich das gleiche Thema behandeln hat sich die Verwaltung dazu entschieden, einen gemeinsamen Bericht zu fertigen:

Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO) am 28. April 2020 wurde der Grünpfeil für den Radverkehr an Ampelanlagen ermöglicht, die gleichermaßen für den Rad- und Kraftfahrzeugverkehr gelten. Durch eine entsprechende Beschilderung an ausgewählten Kreuzungen kann dem Radfahrenden bei einem Rot-Signal der Ampel, nach vorherigem Anhalten, das vorsichtige Rechtsabbiegen ermöglicht werden.

§ 37 Abs. 2 der StVO und die Verwaltungsvorschriften XI. Nr. 1 und 2 lassen die Einrichtung des Grünpfeils auch für den Radverkehr nur unter besonderen, eng umrissenen Bedingungen zu. So ist jede Gefährdungslage für den Radverkehr und die Zufußgehenden auszuschließen.

Das erfordert eine Einzelfallprüfung aller 240 Lichtsignalanlagen und der Fahrbeziehungen an den Knotenpunkt und Kreuzungsanlagen, so dass eine flächendeckende Prüfung nur langfristig umgesetzt werden kann.

Die Straßenverkehrsbehörde prüft bereits jetzt die Einrichtung des Grünpfeils für den Radverkehr anlassbezogen, aufgrund von Hinweisen von Bürger:innen bzw. bei Umgestaltungen von Knotenpunkten und Kreuzungsanlagen.

So wurden beim Umbau der Fregattenstraße (Einrichtung von Schutzstreifen) an der Signalanlage Ziegelstraße/Fregattenstraße für die Zufahrt aus der Fregattenstraße ein Grünpfeil für Radfahrende eingerichtet. Weiterhin wurden aufgrund von Hinweisen von Bürger:innen die Lichtsignalanlage Wielandstraße/Lachswehrallee geprüft und ein grüner Pfeil für den Radverkehr angeordnet; an der Lichtsignalanlage Zur Sägemühle/Moislinger Allee konnte dieser mangels Voraussetzungen nicht eingerichtet werden.

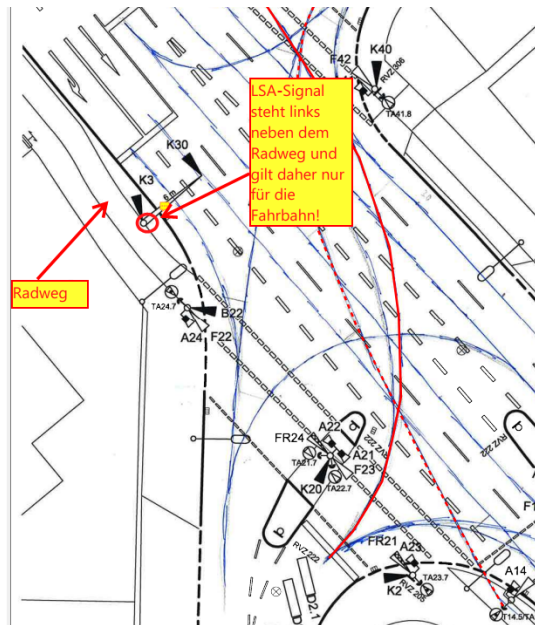
Als Beispiel für eine Einzelfallprüfung wird auf den nachstehenden Bericht zum Antrag AM Carl Howe (GAL) zur VO/2022/11694 verwiesen:

Nach § 37 Abs. 2 StVO kann der Grünpfeil nur dort eingerichtet werden, wo die Lichtzeichen für den Fahrverkehr auch von den Radfahrenden zu beachten sind. Das ist dann der Fall, wenn der Radverkehr ebenfalls auf der Fahrbahn oder auf einen am rechten Fahrbahnrand befindlichen Radfahrstreifen geführt wird oder von einem straßenbegleitenden, nicht abgesetzten baulich angelegten Radweg einbiegt.

Bei der angefragten Fußgängerlichtsignalanlage Ratzeburger Allee/Einmündung Mönkhofer Weg wird der Radverkehr auf einem baulich abgesetzten Radweg an die Lichtsignalanlage für den Kfz-Verkehr rechts vorbeigeführt, muss dieses Signal also nicht beachten und an die Lichtsignalanlage der Fußgänger- und Radfahrerfurt herangeführt.

Im Bereich der Querung werden die Zufußgehenden und die Radfahrenden über eigene Furten und einem gemeinsamen Signal (Kombisignal) geführt. Der nach rechts in den Mönkhofer Weg einbiegende Radverkehr hat in der Grünphase den Fußgängerverkehr abzuwarten, bevor er vom baulich abgesetzten Radweg auf die Fahrbahn in den Mönkhofer Weg einbiegen kann.

Damit liegt kein Anwendungsfall für die Einrichtung des Grünpfeils für den Radverkehr vor, da die Lichtsignale für den Fahrzeugverkehr nicht für den Radverkehr gelten (siehe Plan). Nur wenn die Lichtsignale des Fahrzeugverkehrs auch für den Radverkehr gelten, wäre es möglich, über einen Grünpfeil eine Ausnahme vom Haltegebot bei Rot zu schaffen.



Um an dieser Fußgängerlichtsignalanlage dem Radverkehr das Einbiegen nach rechts in den Mönkhofer Weg unabhängig von der Fußgängerlichtsignalanlage zu ermöglichen, wären bauliche Maßnahmen erforderlich. Der Radweg müsste um die Einmündung herumgezogen werden und es müsste baulich eine Ausleitungsstelle auf der Fahrbahn geschaffen werden. Überdies müssten die Aufstellflächen an der Lichtsignalanlage zwischen den Radfahrenden und den wartenden Zufußgehenden neu aufgeteilt werden.

Es ist fraglich, ob dies angesichts der engen Platzverhältnisse baulich realisiert werden könnte.

Fazit: Die Einrichtung eines Grünpfeils für Radfahrende ist hier nicht möglich; sie wäre rechtswidrig.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen



► **Nr. VO/2023/12242**
öffentlich

Lübeck, 17.05.2023

Bericht **-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Christina Friedrich (E-Mail: christina.friedrich@luebeck.de Telefon: 122-6592)

Projekt "Karstadt Mixed-Use-Konzept - Zwischennutzung 2023-2025", Königstraße 52-56, 23552 Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.05.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
05.06.2023	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
06.06.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Durch Beschluss der Bürgerschaft liegt ein Planungsauftrag für das „Mixed-Use-Konzept im ehemaligen Karstadt-Haus Königstraße“ vor (Vorlage VO/2021/09711-03-02). Nach Beschluss der Bürgerschaft wurde dafür das bebaute Grundstück Königstraße 52-56 (ehem. Karstadt-Sport – Haus B+C) erworben (Vorlage VO/2021/09711-03). Bis zur baulichen Herstellung des Mixed-Use-Konzeptes ab 2026 und des Zugriffs auf alle Flächen ist eine Zwischennutzung von Teilflächen des Gebäudes vorgesehen (2023 – 2025). Das Konzept der Zwischennutzung ist Inhalt des vorliegenden Berichtes.

Bericht:

EINORDNUNG IN DEN GESAMTPROZESS ÜBERGANGSWEISE

Mit dem Prozess ÜBERGANGSWEISE setzt die Hansestadt Lübeck auf Wandel und Zukunft: Ziel ist es, neue Impulse zu schaffen und die Innovationskraft der Lübecker Innenstadt zu stärken. Im Fokus steht dabei ein ganzheitlicher Strukturwandel.

Die Grundlage für die Initiative sind der Rahmenplan Innenstadt, einschließlich dem Mobilitätskonzept, und das Tourismusedwicklungskonzept (TEK 2030) der Hansestadt Lübeck. Beide wurden von 2018 bis 2019 im Rahmen einer umfassenden Bürgerbeteiligung erarbeitet und zeigen klar den Weg in die Zukunft auf. Um die Umsetzung zu erreichen und vor allem zu beschleunigen, hat sich die Hansestadt erfolgreich beim Bundesprogramm Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) mit dem Projekt „INNOVATIONSKONTOR.LÜBECK“ beworben. Um hervorzuheben, dass es sich hierbei um einen Prozess handelt, der jederzeit offen für Veränderung ist, trägt das Vorhaben heute den Namen ÜBERGANGSWEISE.

ÜBERGANGSWEISE ist ein gemeinschaftlicher Prozess, in dem die Hansestadt Lübeck (Stadtplanung und Bauordnung und das Gebäudemanagement), die Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH (WiFö) sowie die Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM) in enger Kooperation agieren. Darüber hinaus werden weitere Institutionen und Akteur:innen – politische Gremien und Ausschüsse, Interessensvertretungen, Wirtschaftsgemeinschaften, Innenstadt-Gymnasien oder Immobilieneigentümer:innen und auch die Lübecker Hochschulen – einbezogen.

AKUELLE BESCHLUSSLAGE UND ZEITPLAN ÜBERGANGSHAUS (HAUS B)

Durch Beschluss der Bürgerschaft liegt ein Planungsauftrag für das „Mixed-Use-Konzept im ehemaligen Karstadt-Haus Königstraße“ vor (Vorlage VO/2021/09711-03-02). Im Rahmen einer Sonderveranstaltung wurde das Konzept bereits am 31.01.2023 den in der Bürgerschaft vertretenden Fraktionen vorgestellt. In zwei weiteren Sonderveranstaltungen am 12.02.2023 sowie 22.03.2023 wurden sowohl die Schulgemeinschaften als auch die Hochschulen inklusive Technikzentrum sowie dem Offenen Kanal auf den gleichen Wissensstand gebracht.

Projektplan vorbehaltlich der konkreten weiteren Planung:

Planung Umsetzung Mixed-Use-Konzept (ÜBERGANGSHAUS)	2023 – 2025
Vorgezogene bauliche Maßnahmen (im Zuge der Herrichtung Zwischennutzung)	2023
Umsetzung Gesamtbaumaßnahme	ab 2026

Nach Beschluss der Bürgerschaft wurde dafür das bebaute Grundstück Königstraße 52-56 (ehem. Karstadt-Sport – Haus B+C) erworben (Vorlage VO/2021/09711-03). Bis zur baulichen Herstellung des Mixed-Use-Konzeptes ab 2026 und des Zugriffs auf alle Flächen ist eine Zwischennutzung von Teilflächen des Gebäudes vorgesehen (2023 – 2025).

Ab 2026 besteht ein Bedarf an Interimsflächen für die Rückkehr der Innenstadtgymnasien zu G9, bis das Karstadt-Gebäude entsprechend hergerichtet ist. Es ist vorgesehen, sich noch vor den Sommerferien 2023 mit den Schulen über Interimslösungen zu verständigen.

PROGRAMMATISCHE AUSRICHTUNG ÜBERGANGSHAUS (2023 – 2025)

Zentraler Bestandteil der Zwischennutzung ist die Phase 0 – eine Konzeptphase zur Definition des Planungsauftrags für die langfristige Umnutzung des ehemaligen Karstadtgebäudes. Ziel ist es, die geplanten Nutzungen zu erproben, die Bedarfe der zukünftigen Nutzer:innen aufeinander abzustimmen und Synergien herauszuarbeiten. Zudem wird das Übergangshaus (Haus B) zentral in die Innovationsstrategie des Gesamtprozesses eingebunden und somit zum Ankerpunkt der zukünftigen Innenstadtentwicklung. Durch eine Vielzahl von Veranstaltungs- und Kommunikationsformaten wird das Übergangshaus ein Interaktionsraum von Bürger:innen, künstlerischen und informativen Impulsen und Reallabor für die zukünftigen Nutzer:innen.

Folgende Schwerpunktsetzung wird dabei verfolgt:

- Im Sinne der „Phase 0“ die Flächen zu nutzen als „Reallabor“, Begegnungsort, Veranstaltungsfläche für Workshops, diverse Beteiligungsformate etc. unter Einbindung

der potentiellen Nutzer:innen (aktuell: die vier Innenstadt-Gymnasien, die Lübecker Hochschulen, das Technikzentrum Lübeck und der Offene Kanal)

- Errichtung eines Prozess-/Infopunktes für das Gesamtprojekt „ÜBERGANGSWEISE“, die sog. „DENKBAR“, hier insbesondere die Themen Sensibilisierung für den Strukturwandel, „Angsträumen“ entgegen zu wirken, Potentiale erleben und erproben statt Leerstand zu sehen
- Schaffung eines zentralen Ortes als „Schaufenster der Wissenschaft“ durch die Einrichtung eines temporären Lernraums im Sinne des DLC-Programms (Digital Learning Campus) von Seiten der Hochschulen und weiterer Verbundpartner:innen
- Etablierung Übergangshaus als öffentlicher Raum mit Aufenthaltsqualitäten ohne Konsumzwang
- Belebung statt Leerstand: Das Haus B rückt durch Interaktion und attraktive Veranstaltungsformate ins Bewusstsein und Interesse der Bürger:innen

ZUSTÄNDIGKEITEN IN DER UMSETZUNG

Aufgrund der intensiven Einbindung in ÜBERGANGSWEISE ist auch die Zwischennutzung Haus B ein gemeinsames Projekt der am Gesamtprozess beteiligten Akteur:innen. Während für die bauliche Umsetzung des Hauses B und die Ausgestaltung der „Phase 0“ das GMHL verantwortlich zeichnet, wurde die LTM mit der programmatischen Bespielung und Ausgestaltung betraut. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung hat eine koordinierende und steuernde Funktion im Gesamtprojekt und plant die Etablierung eines Prozessbüros (Denkbar).

MAßNAHMENBESCHREIBUNG

I. BAULICHE HERRICHTUNG

Das ehemalige Warenhaus Karstadt-Sport (Haus B) diene bislang als Verkaufsstätte und basiert bauordnungsrechtlich auf der Verkaufsstättenverordnung (VkvO SH). Die Zwischennutzung stellt eine Nutzungsänderung nach LBO SH dar (Sondernutzung) und bedarf somit einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung. Für erforderliche Planungsleistungen werden externe Fachplanende eingebunden (Architekt, TGA-Planer:in, Tragwerksplaner:in sowie Brandschutzgutachter:in).

Die baulichen Maßnahmen betreffen in erster Linie Maßnahmen des Brandschutzes und resultieren aus den konstruktiven Anforderungen, die sich durch die angestrebte Sondernutzung in zwei Geschossen (Zwischengeschoss Ebene Königstraße und Erdgeschoss) ergeben.

Mit dem Ziel, mit möglichst geringem Aufwand eine Zwischennutzung zu ermöglichen, sind die geplanten Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig geplant.

Kerngedanke ist, im Rahmen der Zwischennutzung die technischen Bestandsanlagen weitgehend unverändert zu erhalten, um bauliche Anpassungen zu vermeiden, die zu Zulassungsproblemen führen können (Bestandsschutz). Alle weiteren Eingriffe im Gebäude reduzieren sich auf ein geringstes, nötiges Maß unter Verwendung der vorhandenen Gebäudestruktur (z. B. Integration von Sanitärbereiche in eine vorhandene Garderobenanlage mit kurzen Leitungswegen).

So sollen neben vorgezogenen Abbruch- und Entrümpelungsarbeiten, brandschutztechnische Abschottungen der Nutzungsbereiche im Haus B von Verkaufsflächen im Untergeschoss und in Abgrenzung zu Haus A (heute noch im Betrieb von Galeria Kaufhof Karstadt) auch erforderliche Sanitäreinheiten in erforderlicher Anzahl entstehen sowie weitere IT- und kleinere technische Einbauten (Teeküchen/Cateringbar) realisiert werden. Dabei wird angestrebt, soviel als möglich im Rahmen der baulichen Herrichtung bereits auch für die Endnutzung zu konzipieren (z. B. Ertüchtigung Personenaufzug für eine barrierefreie Erschließung). Die baulichen Maßnahmen dienen zudem der infrastrukturellen Grundausstattung zur Integration eines temporären DLC-Angebotes in den Jahren 2024 und 2025. Mit dem DLC werden Lernorte und Bildungsangebote in Lübeck im Bereich digitaler Grundkompetenzen/FutureSkills für Studierende, Lehrende, Schüler:innen, Bürger:innen und Unternehmen sowie andere Organisationen bzw. gesellschaftliche Akteure geschaffen. Die nutzerspezifische Ausstattung erfolgt im Rahmen des DLC.

II. PROGRAMMATISCHE MAßNAHMEN/INNENAUSSTATTUNG

Bis zur Fertigstellung der baulichen Herrichtung sind Einzeltermine im Gebäude sowie auf dem Schragen ab Sommer 2023 (Sondernutzung) durch die LTM geplant.

Im Rahmen der Zwischennutzung ist das Zwischengeschoss als Erlebnisfloor mit einem zentralen Veranstaltungsbereich konzipiert. Das darüber liegende Erdgeschoss dient als Sciencefloor/Reallabor mit der sog. DenkBar, in der sich Interessierte zu ÜBERGANGSWEISE informieren, sich austauschen und mitgestalten können. Es sind unter anderem Veranstaltungen, Workshops und Diskussionsrunden geplant – hierbei werden die zukünftigen Nutzer:innen vom Haus B im Rahmen der sog. Phase 0 bereits mit einbezogen.

Neben zusätzlich erforderlichen Überplanungen und kleineren baulichen Anpassungen enthält der Kostenplan die Ausstattung der Flächen durch modulare Gestaltungselemente, mobile Veranstaltungstechnik, Kostenansätze für eine Personalstelle für das Eventmanagement, Programmkosten, Presse-/Öffentlichkeitsarbeit sowie allgemeine Projektnebenkosten. Dabei wird angestrebt, bauliche Investitionen weitestgehend in die Endnutzung des Gebäudes zu überführen.

EINSATZ VON FÖRDERMITTELN

Im Rahmen der Zwischennutzung wird unterschieden zwischen den beiden Teilprojekten. Zur Vermeidung von Doppelförderungen sind beide Einzelaspekte jeweils einem Förderprogramm zugeordnet, aus welchen für die Zwischennutzung Fördermittel zur Verfügung stehen:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Bauliche Herrichtung (Grundherrichtung) | ZIZ-Programm (Bund) |
| 2. Programmatische Maßnahmen | Innenstadtprogramm (Land) |

ZU 1) BUNDESFÖRDERPROGRAMM ZIZ

Im Rahmen des Bundes-Förderprogramms „ZIZ – Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ wurde am 04.08.2022 der Antrag und am 09.03.2023 mit Ergänzung vom 17.03.2023 ein 2. Änderungsantrag für das Projekt „Innovationskontor.Lübeck“ eingereicht. Dieser hatte zum Ziel, Fördermittel zu sichern, die ansonsten für die Hauptbaumaßnahme nicht abgerufen hätten werden können und nun umzuwidmen, um sie für die baulich-technische Herrichtung im Sinne einer Zwischennutzung zu nutzen. Dem wurde stattgegeben, ein ergänzender För-

derbescheid liegt vor (FWD3-10.08.93-22.227, vom 25.04.2023). **Der Eigenanteil der Stadt beträgt beim Förderprogramm ZIZ 10 %.**

ZU 2) LANDESFÖRDERPROGRAMM INNENSTADTPROGRAMM

Im Rahmen des Landesförderprogramms zur Förderung der Innenstadtentwicklung und der Stadt- und Ortszentren (Innenstadtprogramm) vom 15.06.2021 wurde am 29.06.2021 der Antrag und am 17.01.2023 ein 1. Änderungsantrag zum Projekt „Mixed-Use-Konzept im ehemaligen Karstadt Haus Süd“ eingereicht. Auch hier konnten Fördermittel im Sinne des Förderziels sinnvoll umgewidmet werden zu Gunsten einer Finanzierung der Zwischennutzung. Der ergänzende Förderbescheid liegt ebenfalls vor (10292212/1 uul vom 22.02.2023). Diese Mittel werden überwiegend an die LTM weitergeleitet, da sie u. a. für die Veranstaltungen der Zwischennutzung eingesetzt werden. **Der Eigenanteil der Stadt beträgt beim Innenstadtprogramm 20 %.**

KOSTEN

ZU 1) BAULICHE HERRICHTUNG

Es liegt für die vollständige Umsetzung in 2023 eine Kostenübersicht auf Basis einer Kostenschätzung unter teilweiser Einbeziehung der beteiligten Fachplanenden für die bauliche Herrichtung der Zwischennutzung vom 07.03.2023 vor:

Gesamtkosten bauliche Herrichtung rd. 880.000 Euro brutto

Darin enthalten:

- Hochbaukosten (KG 300) rd. 160.000 Euro
(u. a. für Abbruch-, Trockenbauarbeiten, WC-Trennwände, Verbindungstür zu Haus A, Tischlerarbeiten Teeküche)
- TGA-Kosten (KG 400) rd. 350.000 Euro
(u. a. Ertüchtigung Personenaufzug, HLS-Anschlüsse Sanitär, Anpassungen bestehender Einbruchmeldeanlage, Brandmeldeanlage, Sprinkleranlage, WLAN-Ausstattung, zusätzliche Beleuchtung, Multimediaausstattung)
- Nebenkosten (KG 700) rd. 370.000 Euro
(Honorarleistungen Fachplanende, Sachkosten für IT-Service, Sicherheit)

Dem gegenübergestellt steht eine Förderung aus dem ZIZ-Programm von maximal 792.000 Euro für den Zeitraum 2022 - 2025. Die fristgerechte Abrufung der bewilligten Mittel für 2023 hängt dabei maßgeblich davon ab, ob die bauliche Herrichtung noch im Jahr 2023 in Abhängigkeit der dafür erforderlichen Rahmenbedingungen rechtzeitig abgeschlossen und schlussgerechnet werden kann (s. Zeitplan bauliche Herrichtung).

Förderung ZIZ-Programm	rd. 792.000,00 Euro
<u>Eigenanteil HL ZIZ (mind. 10 %)</u>	<u>rd. 88.000,00 Euro</u>
Gesamt	rd. 880.000,00 Euro

ZU 2) PROGRAMMATISCHE MAßNAHMEN

Es liegt für den Zeitraum 2023 – 2024 eine Grobschätzung für die Bespielung vom 25.04.2023 vor:

Gesamtkosten Bespielung rd. 625.000 Euro Gesamtkosten brutto

Darin aktuell enthalten:

- Ausstattungskosten rd. 260.000 Euro
(für modulare Gestaltungselemente (Beschaffung, langfristig einsetzbar), mobile Veranstaltungstechnik (Miete))
- Programmkosten rd. 50.000 Euro
- Presse und Öffentlichkeitsarbeit rd. 75.000 Euro
- Nebenkosten rd. 30.000 Euro
- Personalkosten rd. 75.000 Euro

Dem gegenübergestellt steht eine Förderung aus dem Innenstadtprogramm von maximal rd. 500.000 Euro für den Zeitraum 2022 - 2024.

Förderung Innenstadtprogramm	500.000,00 Euro
<u>Eigenanteil HL Innenstadtprogramm (mind. 20 %)</u>	<u>125.000,00 Euro</u>
Gesamt	625.000,00 Euro

Die programmatische Zwischennutzung ist bislang innerhalb des geförderten Zeitraums des Innenstadtprogramms bis Ende 2024 finanziert. Um einem erneuten Leerstand ab Anfang 2025 bis zur Umsetzung von Baumaßnahmen im Gebäude (vollständige Baufreiheit erst ab Anfang 2026) entgegen zu wirken, sollte bestenfalls die Zwischennutzung schon heute um ein Jahr (2025) ausgeweitet werden. Dafür würden zusätzliche Kosten für die Fortzahlung der Personalstelle für das Eventmanagement sowie Programm- und Projektnebenkosten für die HL in Höhe von rd. 200.000 Euro entstehen.

Im Rahmen des Förderantrags DLC ist darüber hinaus eine Bereitstellung von Flächen für einen temporären Lernraum im Übergangshaus (Haus B) von Seiten der Stadt bis Ende 2025 bereits zugesagt.

KOSTEN HL

Vor dem Hintergrund der Aktivierung der beiden Förderprogramme (ZIZ-Programm und Innenstadtprogramm) liegen die Gesamtkosten für die Zwischennutzung 2023 – 2024 auf Seiten der Stadt Lübeck bei

➔ **Gesamtkosten für die HL: rd. 210.000 Euro**

Dies ergibt sich aus:

Gesamtkosten bauliche Herrichtung/Bespielung	rd. 1,50 Mio. Euro brutto
<u>Gesamteinnahmen aus Fördermittel maximal</u>	<u>rd. 1,29 Mio. Euro</u>
Differenz (entspricht dem Anteil aus Eigenanteilen)	rd. 0,21 Mio. Euro brutto

HAUSHALT HL

Von den Gesamtkosten werden rd. 80.000 Euro brutto investiv abgerechnet (Anteil aus baulicher Herrichtung).

Von den Gesamtkosten werden rd. 1.425.000 Euro brutto konsumtiv abgerechnet (Anteil aus baulicher Herrichtung sowie Bespielung) und zum Teil an die LTM (Lübeck und Travemünde Marketing GmbH) im Rahmen der Betrauung weitergeleitet.

Es wird mit maximal folgenden Einnahmen aus Fördermitteln gerechnet:

Aus ZIZ

2023	ca. 697.000 Euro brutto abzüglich Eigenanteil * = ca. 627.300 Euro brutto
2024	ca. 143.000 Euro brutto abzüglich Eigenanteil * = ca. 128.700 Euro brutto
2025	ca. 40.000 Euro brutto abzüglich Eigenanteil * = <u>ca. 36.000 Euro brutto</u>
	ca. 792.000 Euro brutto

* *Eigenanteil von ca. 10 %*

Aus Innenstadtprogramm

2023/2024 (Abruf ohne Jahresmittelbindung)	ca. 500.000 Euro brutto
--	-------------------------

Einnahmen sowie Ausgaben sind – wie zuvor beschrieben - haushälterisch unterschiedlich zuzuordnen (investiv sowie konsumtiv).

Bei Erstellung der Haushaltsanmeldung 2023 war das Teilprojekt „Zwischennutzung“ noch nicht Planungsbestandteil. Es wurden für 2023 daher keine Haushaltsmittel dafür beantragt.

Die Finanzierung im Jahr 2023 wird über das Bereichsbudget des GMHL gedeckt. Die notwendigen Haushaltsmittel für die Jahre 2024 und 2025 werden im Haushalt beantragt.

Neben den konsumtiven Kosten ist die Maßnahme investiv unter dem bestehenden Produktsachkonto 111029 578 7851000 geordnet.

AKTUELLER PROJEKTSTAND

- Die Beauftragungen Projektsteuerung und Projektentwicklung (Phase 0) für die spätere Baumaßnahme des Mixed-Use-Konzepts sind erfolgt. Die Planenden werden ebenfalls in die Planung und Umsetzung der Maßnahmen für die Zwischennutzung eingebunden.
- Die Fachplanungen für Architektur, Tragwerk und Brandschutz für die Zwischennutzung wurden beauftragt.
- Mit der Planung für die Baumaßnahmen der Zwischennutzung wurde begonnen.
- Die Einreichung einer Bauvoranfrage ist erfolgt, die Überarbeitung in Abstimmung mit dem Bereich Stadtplanung und Bauordnung sowie Prüfung steht noch aus.
- Die vorgezogene Umsetzung von Baumaßnahmen ist in Vorbereitung (insb. Abbruch und Entrümpelung, Anpassung Schließsysteme, Anpassung Einbruchmeldeanlage, Ertüchtigung Flucht- und Rettungswegsignale etc.) als Voraussetzung für Veranstaltungen im Haus B.

Im Zuge der bundesweiten Schließungspläne des Galeria Karstadt Konzerns stehen viele Kommunen vor ähnlichen Herausforderungen, den Umgang mit dem Wandel der Innenstädte neu zu definieren. Das interdisziplinäre Vorgehen der Hansestadt Lübeck mit einem seit Jahren leerstehenden Warenhaus erregt bundesweites Interesse. Die Bespielung in Form einer Zwischennutzung bietet die große Chance, bereits im Zuge des Phase-0-Prozesses Formate zu testen und sich programmatisch der Aufgabenstellung zu nähern. Mit der Vision, aus einem Verkaufshaus ein städtisches Haus der Bildung zu realisieren, setzt Lübeck Maßstäbe und wird zum Leuchtturm im bundesweiten Kontext.

Anlagen:

- 1 – Zeitplan zu Projektplan_ÜBERGANGSHAUS.B_Zwischennutzung Projektfreigabe, Stand 03-05-2023

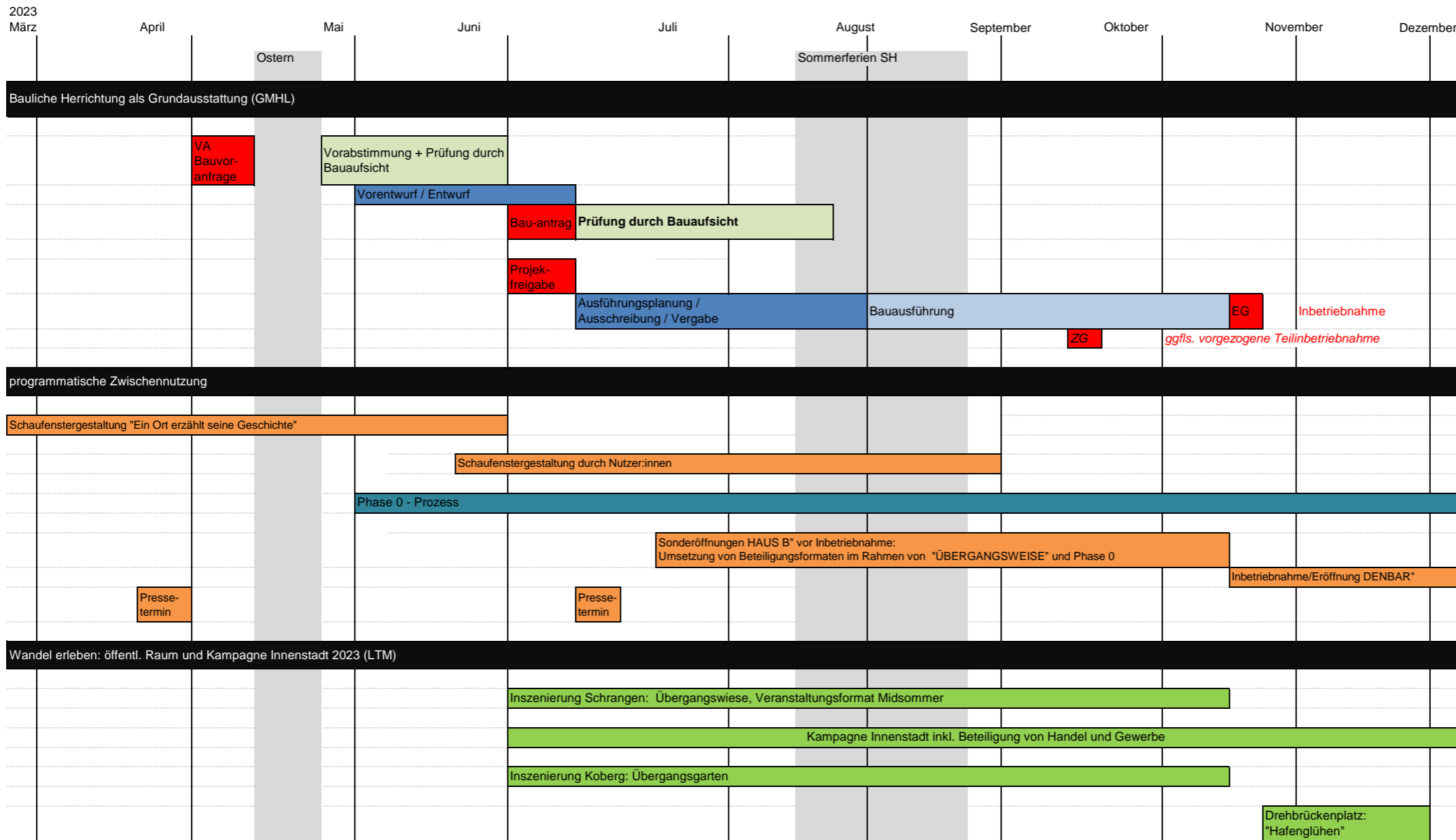
Senatorin Joanna Hagen

Projektplan Zwischennutzung bis Inbetriebnahme - BV Karstadt Mixed Use

aufgestellt GMHL, LTM / 03.05.2023

Rahmenbedingungen / Voraussetzungen:

- > Zeitliche Kapazitäten der Dienstleister für Planungsleistungen: vorliegende Angebote der Fachplaner gehen aktuell von einer längeren Bearbeitungszeit aus
- > **stark verkürzte Bearbeitung und Genehmigung des Bauantrags durch die Stadt HL sowie insb. durch externen Brandschutzsachverständigen (Kapazitäten)**
- > Vorgezogene Bauvoranfrage mit dem Ziel einer vorzeitigen Kontaktaufnahme zu Brandschutzsachverständigen, um Planung frühzeitig abzustimmen
- > Projektfreigabe: Bewilligung Maßnahme durch Gremien (gefördert über ZIZ sowie Innenstadt-programm)
- > Umsetzung baulicher Maßnahmen trotz angespannter Marktlage Gewerke inkl. Vorlaufzeiten Bestellung und Lieferzeiten (kurzfristige Ausführung: Sommerferien)
- > bauaufsichtliche Freigabe weiterer Veranstaltungsformate im Rahmen der programmatischen Zwischennutzung bis Inbetriebnahme Flächen





► Nr. VO/2023/12124
öffentlich

Lübeck, 20.04.2023

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Beate Leu (E-Mail: beate.leu@luebeck.de Telefon: 122 - 2032)

Beitritt der Stadtwerke Lübeck Digital GmbH zum Verein The Interface Society (THIS!)- Expertenrat der Digitalisierung e.V. und der Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH zum Verein Civitas Connect e.V.

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
15.05.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
06.06.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.06.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft stimmt zu, dass die Stadtwerke Lübeck Digital GmbH dem Verein The Interface Society (THIS!) – Expertenrat der Digitalisierung e.V. und die Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH dem Verein Civitas Connect e.V. beitrifft.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.020 Fachbereichscontrolling FB 2	Zustimmung
1.300 Bereich Recht	Keine rechtlichen Bedenken
Aufsichtsrat Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Beschlussempfehlung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Kinder und Jugendliche sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:
Begründung:

Die Stadtwerke Lübeck Digital GmbH (SWL Digital) möchte dem Verein The Interface Society (THIS!) – Expertenrat der Digitalisierung e.V. und die Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH (SWL Gruppe) dem Verein Civitas Connect e.V. beitreten.

Über den Beitritt zu einem Verein entscheidet nach § 28 Nr. 18 a der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein die Bürgerschaft. Der Beitritt zu einem Verein kann unter der Maßgabe erfolgen, dass die Voraussetzungen der §§ 102 und 105 der Gemeindeordnung eingehalten sind

Der Aufsichtsrat der SWL Gruppe, der auch für die Tochtergesellschaft der SWL Digital zuständig ist, hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 die Beitritte empfohlen.

Zur Begründung im Einzelnen:

Die SWL Gruppe ist ein 100%iges Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Lübeck (HL). Sie ist aus gesellschaftsrechtlicher Sicht das Dach für die einzelnen Säulen der Unternehmensgruppe.

Die SWL Digital, 100%iges Tochterunternehmen der SWL Gruppe und damit auch der HL, entwickelt Softwareprodukte und Dienstleistungen für Kommunen und kommunale Unternehmen. Ein Schwerpunkt bildet hierbei der Bereich „Smart City & Digitale Lösungen“, in dem im Internet of Things-Datennetze aufgebaut und betrieben sowie eine sog. Urban Data Plattform entwickelt wurde.

Die angestrebten Mitgliedschaften haben einen Nutzen für die SWL Gruppe, die SWL Digital sowie die Stadtwerke Lübeck als Unternehmensgruppe (kurz: SWL) insgesamt:

1. Mitgliedschaft Civitas Connect e.V.

Der Verein Civitas Connect e.V. wurde im Jahr 2020 gegründet und vereint heute ca. 50 Stadtwerke, die sich mit den Themen Datennetze und -plattformen beschäftigen.

Zweck von Civitas Connect e.V. ist es, die Entwicklung vernetzter und nachhaltiger Lebensräume auf Basis einer digitalen Daseinsvorsorge, interoperabler Standards sowie kommunaler Datensouveränität durch die Bündelung von Ressourcen und Kompetenzen der Mitglieder zu befördern.

In Arbeitsgruppen werden Erfahrungen geteilt und Kooperationsprojekte initiiert, wobei die zur Verfügung gestellten Leistungen nur für eigene Zwecke des Mitglieds verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Der Verein ist insoweit nicht wirtschaftlich tätig.

Der Vorstand besteht aus Geschäftsführer:innen und Vorständ:innen u.a. von großen deutschen Stadtwerken, wie z.B. der DEW21 (Dortmund) oder den Stadtwerken Münster.

Zu den Mitgliedern zählen kommunale Unternehmen der Versorgungswirtschaft, insbesondere aus dem Bereich der IT-Dienstleistung, Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Landkreise, Städte, Gemeinden) und Zweckverbände. Bisher war die SWL Digital Mitglied in dem Verein.

Es ist üblich, dass jeweils die Muttergesellschaft eines Stadtwerkekonzerns Mitglied im Verein wird. Um an dieser Stelle auf Augenhöhe agieren zu können, ist ein Wechsel der Mitgliedschaft von der SWL Digital zur SWL Gruppe Mitglied geplant.

Die SWL Gruppe soll daher nun die Mitgliedschaft im Verein beantragen und der Vorsitzende der Geschäftsführung, Herr Dr. Jens Meier, wird sich in einer der kommenden Mitgliederversammlung als stv. Vorsitzender des Vorstands zur Wahl stellen. Im gleichen Zuge wird die SWL Digital aus dem Verein austreten und Herr Christoph Schweizer sein Amt als stv. Vorsitzender des Vorstands zur Verfügung stellen.

Folgender Nutzen wird durch die Mitgliedschaft der SWL Gruppe gesehen:

- Erweiterung des Netzwerks der handelnden Personen
- Nutzung des Vereins als Vertriebskanal der digitalen Lösungen an die Mitglieder des Vereins
- Nutzung des Vereins als Plattform zum Erfahrungsaustausch für die Fachabteilungen der Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein ändert sich in der Personenvertretung, aber nicht inhaltlich. Der Mitgliedsbeitrag beträgt wie bisher 18 TEUR p.a.

2. Mitgliedschaft The Interface Society (THIS!) – Expertenrat der Digitalisierung e.V. Der Verein The Interface Society (THIS!) – Expertenrat der Digitalisierung e.V. THIS ist ein Zusammenschluss von Unternehmen, Institutionen und Personen, die einen engen Bezug zur Digitalisierung haben und sich für die damit einhergehenden Veränderungen mit all ihren Facetten und Anwendungsgebieten engagieren. THIS schafft Verbindungen zwischen den notwendigen technischen Kompetenzen und der verantwortlichen Gestaltung der Digitalisierung. Der Verein ist laut seiner Satzung selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er ist nicht wirtschaftlich tätig.

Die SWL Digital soll die Mitgliedschaft im Verein beantragen. Folgender Nutzen wird durch die Mitgliedschaft der SWL Digital gesehen:

- Erweiterung des Netzwerks der handelnden Personen
- Nutzung des Vereins als Vertriebskanal der digitalen Lösungen an die Mitglieder des Vereins

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1.500 EUR p.a..

Rechtliche Bewertung

Die Hansestadt darf einem Verein, auch mittelbar, nur dann beitreten, wenn die Voraussetzungen des § 102 GO erfüllt sind. Das heißt,

- es muss ein wichtiges Interesse der Hansestadt an der Gründung oder der Beteiligung vorliegen,
- die kommunale Aufgabe muss dauerhaft mindestens ebenso gut und wirtschaftlich wie in Organisationsformen des öffentlichen Rechts erfüllt werden
- es müssen (auch bei einem nicht wirtschaftlich tätigen Verein) die Voraussetzungen des § 101 GO („wirtschaftliche Unternehmen“) erfüllt sein
- die Vereinssatzung muss die Pflichtinhalte gem. § 102 Abs. 2 GO enthalten.

Neben der Erweiterung des Netzwerks und der Nutzung als Vertriebskanal wird in dem Vereinsbeitritt The Interface Society (THIS!) die Chance gesehen, von den Ergebnissen der inhaltlichen Arbeit in dem Verein nicht nur in der SWL Digital, sondern unternehmensübergreifend in der gesamten SWL zu profitieren, insbesondere da der Verein die Belange seiner Mitglieder unterstützt und deren Interessen in allen vorgenannten Themenfeldern vertritt. Des Weiteren unterstützt der Verein seine Mitglieder bei der Anwendung von Gesetzen, organisieren Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander. Über die Mitgliedschaft der SWL Digital bei Civitas Connect e.V. ergibt sich für die SWL insgesamt die Möglichkeit, Teil eines lösungsorientierten, interkommunalen Netzwerks kommunaler Akteure zu sein und dadurch vom Wissen anderer zu profitieren. Hinsichtlich der angespannten internen Fachkräftesituation können die eigenen Kompetenzen und personellen Ressourcen der Mitglieder, gezielt durch die Kooperation im Verein ergänzt werden.

Die kooperative Beauftragung von Gutachten und Musterlösungen führt daneben dazu, dass notwendige Ausgaben gesenkt werden können. Hieraus erheben sich nicht nur wesentliche inhaltliche Mehrwerte, sondern zudem Potenziale für Zeit- und Kosteneinsparungen sowie Synergie- und Skaleneffekte.

Insoweit hat die Hansestadt Lübeck auch ein wichtiges Interesse am Beitritt der SWL Digital zu dem Verein The Interface Society (ThIS!) und der SWL Gruppe zu dem Verein Civitas Connect e.V..

Für die Vernetzung der verschiedenen Akteure aus privaten und kommunalen Unternehmen in den Vereinen steht eine adäquate Organisationsform des öffentlichen Rechts (Regie-, Eigenbetrieb oder Kommunalunternehmen) nicht zur Verfügung und daher ist die Organisationsform eines eingetragenen Vereins hier besonders geeignet.

Die Geschäftsstelle des Vereins Civitas Connect e.V. nimmt u.a. die Verbandsorganisation und Mitgliederbetreuung sowie die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit wahr. Die Geschäftsstelle für den Verein The Interface Society (ThIS!) wiederum setzt sich aus einem Geschäftsführer und zwei Mitarbeiter:innen zusammen, die u.a. die Verbandsorganisation und Mitgliederbetreuung sowie die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit wahrnehmen. Die Mittel der Vereine dürfen jeweils nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder selbst erhalten keine Vergütungen aus Mitteln des Vereins, anfallende Personalkosten und Lohnnebenkosten werden aus dem Gesamtbudget finanziert.

Durch die Bündelung von kommunalen Interessen im Verein erhalten diese ein stärkeres Gewicht, welches dafür genutzt werden kann, sie gegenüber Dritten (z. B. Land, Bund, Wirtschaft) mit mehr Signifikanz zu vertreten.

Des Weiteren können über die aktive, kostenfreie Öffentlichkeitsarbeit des Vereins und seine Präsenz in überregionalen Netzwerken und auf Branchenveranstaltungen die Erfolge der SWL Digital, der SWL Gruppe und damit auch der SWL insgesamt auf dem Gebiet der digitalen Daseinsvorsorge öffentlichkeitswirksam sichtbar gemacht werden.

Die Förderung und Umsetzung der Digitalisierung der HL und die Entwicklung zur Smart City, beides Ziele aus der Digitalen Strategie der HL, werden durch die Vereinsbeiträge unterstützt. Damit erfüllen die Vereinsbeiträge auch einen öffentlichen Zweck.

Die wirtschaftliche Betätigung muss nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und des Unternehmens stehen. Obgleich die dauernde Leistungsfähigkeit der Hansestadt Lübeck nicht gegeben ist, verändern sich durch die Vereinsbeiträge der SWL Digital und der SWL Gruppe zu den Vereinen die Risiken nicht zum Nachteil der Kommune. Die Leistungsfähigkeit der Kommune ist nicht beeinträchtigt, da von der SWL Gruppe und der SWL Digital lediglich eine Beitragszahlung erwartet wird.

Mangels anderweitiger Regeln in den Satzungen bleibt es jeweils beim Grundsatz der Vereinshaftung. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins beschränkt sich auf die Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages. Eine Nachschusspflicht oder persönliche Haftung besteht nicht.

Gemäß § 7 der Vereinssatzung des The Interface Society (ThIS!) – Expertenrat der Digitalisierung e.V. entscheidet die Mitgliederversammlung über alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten, die nicht dem Gesamtvorstand oder dem geschäftsführenden Vorstand zugewiesen sind, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 8 der Satzung). Auch der CIVITAS Connect e.V. hat in seiner Satzung unter § 7 den Mitgliedern eine Entscheidungskompetenz zu allen grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten eingeräumt, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Insofern werden den Vereinsmitgliedern umfassende Entscheidungskompetenzen eingeräumt.

Zusammenfassend sind die Risiken und Kosten vertretbar und es ist empfehlenswert die beschriebenen Chancen zur Stärkung der SWL Digital, der SWL Gruppe und der SWL insgesamt zu nutzen

Damit sind die Voraussetzungen der § 101 und 102 GO erfüllt. Auswirkungen auf bestehende Gebühren- und Beitragsregelungen der Hansestadt Lübeck oder auf personalrechtliche, mitbestimmungsrechtliche und gleichstellungsrechtliche Belange ergeben sich aus dem Vereinsbeitritt nicht.

Eine Anzeige bei der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 108 GO ist nicht erforderlich, da die Vereine nicht wirtschaftlich tätig sind (§ 105 Satz 2 GO).

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau



► Nr. VO/2023/12247
öffentlich

Lübeck, 24.05.2023

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.100 - Büro der Bürgerschaft

Bearbeitung: Inga Thedens (E-Mail: inga.thedens@luebeck.de Telefon: 122-1012)

Verleihung der Silbernen Ehrengedenkmünze an ausgeschiedene Ausschuss- und Bürgerschaftsmitglieder

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.06.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss stellt das Einvernehmen mit dem Bürgermeister her, die nachfolgend genannten ausgeschiedenen Ausschuss- und Bürgerschaftsmitglieder mit der „Silbernen Ehrengedenkmünze“ auszuzeichnen:

Wahlperiode 2013-2018:

Herr Jörg Hundertmark
Herr Rolf Klinkel
Herr Volker Krause
Herr Jan Lindenau
Frau Heidemarie Menorca
Frau Katja Mentz
Herr Harald Quirder
Frau Ingrid Schatz
Frau Ulrike Siebdrat

Wahlperiode 2018-2023:

Herr Dr. Burkhard Eymer
Herr Ulrich Krause
Herr Sascha Luetkens
Herr Ragnar Lüttke
Herr Ulrich Pluschke
Herr Oliver Prieur
Herr Klaus Puschadel
Herr Thomas Rathcke
Herr Peter Reinhardt
Herr Lars Rottloff
Herr Ingo Schaffenberg
Frau Gabriele Schopenhauer
Herr Henning Stabe
Frau Katjana Zunft

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

1.101 Bürgermeisterkanzlei
Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
Nein

Belange von Kindern und Jugendlichen werden von der Vorlage nicht berührt

Die Maßnahme ist:

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch: Grundsatzbeschluss
der Bürgerschaft vom 08.07.1998

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)

Begründung:

Gemäß Ziffer 1.3 der Grundsätze für Ehrungen durch die Hansestadt Lübeck vom 08. Juli 1998 verleiht die Hansestadt Lübeck die Silberne Ehrengedenkmünze an Bürgerinnen und Bürger anlässlich ihres Ausscheidens, wenn diese mindestens 10 Jahre ununterbrochen in Ausschüssen und/oder in der Bürgerschaft tätig waren.

Da die Ehrung der aus den Gremien ausgeschiedenen Mitglieder nach Ende der Wahlperiode 2013-2018 entfallen ist, soll die Verleihung der Silbernen Ehrengedenkmünze für den betreffenden Personenkreis nunmehr mit dem Ende der Wahlperiode 2018-2023 nachgeholt werden und im Rahmen der „Stunde der Begegnung“ am 12.06.2023 erfolgen.

Alle Obengenannten erfüllen die Voraussetzung für die Verleihung der Silbernen Ehrengedenkmünze, da sie seit mehr als 10 Jahren ehrenamtlich kommunalpolitisch tätig gewesen sind.

Anlagen:

Keine

Klaus Puschadel
Stadtpräsident



► **Nr. VO/2022/11745**
öffentlich

Lübeck, 13.12.2022

Vorlage **-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Sebastian Lemsky (E-Mail: sebastian.lemsky@luebeck.de Telefon: 122 - 3725)

Gemeinsame kooperative Leitstelle mit der Polizei in einem Neubau der Feuerwache 2 und Neubau der Notfallsanitäterschule

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.02.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.03.2023	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
21.03.2023	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
28.03.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.03.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt:
 - a) mit der Erstellung einer Entwurfsunterlage-Bau (EW- Bau) für einen Neubau der Feuerwache 2 mit kooperativer Leitstelle gemeinsam mit der Polizei auf dem Grundstück Welsbachstraße 2 unter Berücksichtigung des aktualisierten Raumbedarfes der Feuerwehr (Stand Januar 2023).
 - b) ein geeignetes Grundstück für die Interims-Wache bei Neubau der Feuerwache 2 zu finden und vertraglich (z. B. im Rahmen eines Kauf-, Miet- oder Pachtvertrags) zu sichern sowie die Herrichtung der Wache herzustellen. Hierüber wäre je nach Vertragsinhalt der Bürgerschaft / dem Hauptausschuss eine Beschlussvorlage entgegenzubringen.
 - c) mit dem Land in weitere Gespräche über die Finanzierung und Förderung einzutreten.
 - d) regelmäßig im Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung und im Bauausschuss über den Projektfortschritt zu berichten.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Bundesagentur für Arbeit Verhandlungen über eine Grundstückserweiterung der Welsbachstraße 2 aufzunehmen. Der Bürgerschaft ist eine Ankaufsvorlage über den beabsichtigten Grundstückserwerb, zum Verkehrswert oder unter gleichwertigen Bedingungen, von der Bundesagentur für Arbeit, entgegenzubringen.
3. Dem Neubau einer Notfallsanitäterschule am Standort Bornhövedstraße wird im Grundsatz zugestimmt. Der Bürgerschaft ist eine entsprechende Bau- und Kostenplanung vorzulegen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 - Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 - Recht	Keine rechtlichen Bedenken
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften	Zustimmung
5.651 - Gebäudemanagement	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

 Ja
 Nein- Begründung:

Besondere Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

 neu
 freiwillig (die Ausbildung externer Teilnehmer:innen im Brandschutz und Rettungsdienst)
 vorgeschrieben durch:

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz), Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz) und Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG)

Finanzielle Auswirkungen:

 Ja (siehe Begründung)
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

 Nein
 Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

entfällt

Begründung:

Mit Beschluss dieser Vorlage soll mit der Umsetzung der zukünftigen Aufstellung der Feuerwehr Lübeck begonnen werden.

Ziel der Vorlage ist es, die baulichen Handlungsbedarfe aus dem neuen Feuerwehrbedarfsplan 2022 (VO/2022/11764) mit den Bedarfen der in 2020 beschlossenen, gemeinsamen kooperativen Leitstelle mit der Polizei (VO/2020/08899) zu bündeln. Dadurch soll die Lösung der Raumnot des rückwärtigen Dienstes für Büros und Werkstätten, die notwendige Erweiterung

rung der Feuerwache 2 sowie die Errichtung einer kooperativen Leitstelle als gemeinsames Projekt realisiert werden. Die zukünftige Feuerwache 2 wird damit zur neuen Hauptfeuerwache.

Im Rahmen der Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplans 2022 und des Neubaus der Feuerwache 2 inklusive kooperativer Leitstelle ist beabsichtigt, dass an den Standorten der Feuer- und Rettungswachen, neben den gesetzlichen Aufgaben in der Gefahrenabwehr (Brand- und Katastrophenschutz) und im Rettungsdienst, jeweils zusätzliche, zum Teil freiwillige, Aufgabenschwerpunkte angesiedelt werden:

- Feuerwache 1 (Bornhövedstraße) – Am Standort der Feuerwache 1 soll zukünftig die Aus- und Fortbildung von Feuerwehr und Rettungsdienst zentralisiert werden (siehe Begründung zu Beschlussvorschlag 3).
- Feuerwache 2 (Welsbachstraße) – Wie unter der Begründung zu Beschlussvorschlag 1 dargelegt, werden in dem zu errichtenden Neubau der Feuerwache 2 als Hauptfeuerwache sämtliche Abteilungen der Feuerwehr und die kooperative Leitstelle untergebracht.
- Feuerwache 3 (Travemünder Landstraße) – Die im Jahr 2018 fertiggestellte Feuerwache 3 wird auch zukünftig Standort für die Fachbereiche „Atemschutz“ und „Gefahrgut“ sein. Hierfür sind dort zentrale Werkstätten für Atemschutz- und Messtechnik sowie Einsatzkomponenten für Einsätze mit besonderen Gefahrenstoffen beheimatet.
- Feuerwache 4 (Am Fischereihafen) – Der Feuerwehrbedarfsplan 2022 empfiehlt die Verlegung der Feuerwache 4 in den Bereich Wesloer Straße / Kirschenallee / Schlutuper Straße (siehe auch Vorlage VO/2022/11764). Die an der Feuerwache 4 stationierten Kolleg:innen können zukünftig die Betreuung und Besetzung des Löschbootes und der Sonderkomponenten übernehmen.

Die Umsetzung dieses Projekts bietet die Möglichkeit, die Aus- und Fortbildung für den Brandschutz und die technische Hilfeleistung zusammen mit der Aus- und Fortbildung für den Lübecker Rettungsdienst am Standort der Feuerwache 1 zu bündeln. Damit entsteht ein umfassendes Aus- und Fortbildungszentrum, in dem die Prozesse und Handlungsabläufe inklusive der Schnittstellen zwischen dem Brandschutz, der technischen Hilfe und dem Rettungsdienst erlernt und geübt werden können. Die Feuerwache 1 wird damit zur Ausbildungswache.

Die im Feuerwehrbedarfsplan beschriebene Verlagerung der Feuerwache 4 führt in einem weiteren Schritt schließlich zur Bündelung von Sonderkomponenten an einer Feuerwache. Die Neuerrichtung der Feuerwache 4 bleibt in dieser Vorlage jedoch unberücksichtigt.

Zu Beschlussvorschlag 1:

In ihrer Sitzung am 25.06.2020 hat die Bürgerschaft unter TOP Ö 9.3 (VO/2020/08899) u. a. folgenden Beschluss gefasst:

„Der Errichtung eines den Anforderungen entsprechenden Neubaus der Feuerwache 2 wird im Grundsatz zugestimmt. Der Bürgerschaft ist eine Bau- und Kostenplanung vorzulegen, mit der eine Baufertigstellung in 2026 angestrebt wird.“

Auf Grundlage dieses Beschlusses haben die Bereiche Feuerwehr und GMHL Bedarfs- und Kostenermittlungen durchgeführt. Über die Einrichtung einer kooperativen Leitstelle (gemeinsame Leitstelle mit der Landespolizei) wurde im Juli 2020 ein Kooperationsvertrag mit dem Land geschlossen.

Standort:

Die Prüfung geeigneter Flächen im Wachgebiet und die Simulation von Anfahrtswegen haben ergeben, dass nur vom bestehenden Standort der Feuerwache 2 in der Welsbachstraße aus die Hilfsfristen im Wachgebiet 2 im südlichen und östlichen Stadtgebiet eingehalten werden können. Über die Anbindung an die Bundesstraßen B 207 und B 75 ist von hier aus ein schnelles Ausrücken in sämtliche Stadtteile gewährleistet. Andere geeignete Grundstücke stehen in der näheren Umgebung nicht zur Verfügung.

Entsprechend wurde die Errichtung eines geeigneten Neubaus am Standort der jetzigen Feuerwache 2 in der Welsbachstraße geprüft.

Am Standort Welsbachstraße 2 soll mit dem Neubau die neue Lübecker „Hauptfeuerwache“ entstehen. An diesem Standort ist die gemeinsame Unterbringung der mit dem Land vereinbarten kooperativen Leitstelle inklusive Stabsräumen, sämtlicher Abteilungen der Feuerwehr sowie der zentralen Dienste des Rettungsdienstes vorgesehen. Des Weiteren sollen hier ein Löschzug, Rettungsdienstfahrzeuge und Führungsdienste stationiert werden.

Die Zusammenführung der Abteilungen behebt die weit fortgeschrittene Raumnot der Feuerwehr, die sich derzeit in der Unterbringung von Büroflächen, Umkleideräumen und der Fahrzeugtechnik in Containern und der Anmietung von weiteren Räumlichkeiten darstellt. Im Gebäude der Feuerwache 1 sind bereits Ruhe- und Besprechungsräume auf ein Minimum reduziert worden, um auch diese Räume als Büros nutzen zu können.

Seit April 2021 ist außerdem die Verwaltungsabteilung an die Feuerwache 3 verlagert worden. Durch die Umsetzung musste der Werkstatt- und Technikbereich der Feuerwache 3 deutlich reduziert werden, was unter anderem zu einer eingeschränkten Leistungsfähigkeit der dort untergebrachten zentralen Atemschutzwerkstatt führt. Eine dauerhafte Unterbringung der Verwaltungsabteilung auf dieser Wache ist nicht möglich, da die Werkstätten in der jetzigen Größe nicht den steigenden Einsatzzahlen und Bedarfen gerecht werden können.

Die Verortung der Abteilungen an einem Standort spart weiterhin Fahrtwege zwischen den Abteilungen ein und ermöglicht kurze effiziente Abstimmungen. Wesentlicher als dieser Alltagseffekt ist jedoch die Synergie bei aufwachsenden Einsatzlagen. Hier ist die Bündelung von Führungskräften in der Nähe der Leitstelle ein Erfolgsfaktor, da Führungspersonal für die rückwärtige Führung schnellstmöglich zur Verfügung steht.

Neben dieser schnellen Verfügbarkeit von Führungskräften ist es auch wichtig, die Stabsräume in unmittelbarer Nähe zur Leitstelle anzugliedern. Durch diese bauliche Verbindung kann sowohl ein optimaler Einsatzübergang von der Leitstelle hin zur rückwärtigen Führung stattfinden, als auch stets ein intensiver Lageabgleich zwischen Stab und Leitstelle sichergestellt werden. Gerade in dynamischen Einsatzlagen sind beide Aspekte essentiell.

Die Stärke dieses Systems der rückwärtigen Führung wurde 2018 in einem flächendeckenden Stromausfall in Lübeck bereits unter Beweis gestellt. Damals konnten innerhalb kurzer Zeit Entscheidungen in Stabsstrukturen zielführend getroffen werden. Die schnelle und zielgerichtete Bearbeitung der damaligen Lage hat deutschlandweit Beachtung gefunden. Aus diesem Grund ist auch geplant, neben den operativen Stabsräumen der Feuerwehr und der Polizei auch einen Stabsraum für den Verwaltungsstab im Gebäude mit unterzubringen. Durch diese Synergie gelingt es, alle wesentlichen Entscheidungsgremien für Krisenfälle in räumlicher Nähe tagen zu lassen, so dass kurze Abstimmungen jederzeit möglich sind.

Eine weitere Synergie, die durch das Zusammenziehen der Abteilungen am neuen Hauptstandort der Feuerwehr Lübeck in der Welsbachstraße entsteht, ist die Möglichkeit den jetzigen Standort der Feuerwache 1 (Bornhövedstraße) als zentralen Ausbildungsstandort zu entwickeln (siehe hierzu Beschlussvorschlag 3).

Raum- und Flächenbedarf:

Der am 25.06.2020 erfolgte Bürgerschaftsbeschluss (s. o.) war im Wesentlichen die Grundlage für den Abschluss des Kooperationsvertrages für die Zusammenarbeit der Leitstellen von Polizei und Feuerwehr (Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst). Die dort zugrunde gelegten Flächenbedarfe beruhen auf den bis dahin bestehenden Strukturen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in Lübeck und orientierten sich am neu errichteten Gebäude der Feuerwache 3, den Bürogegebenheiten zum Zeitpunkt der Vorlage auf der Feuerwache 1, sowie der neu errichteten Leitstelle West in Elmshorn.

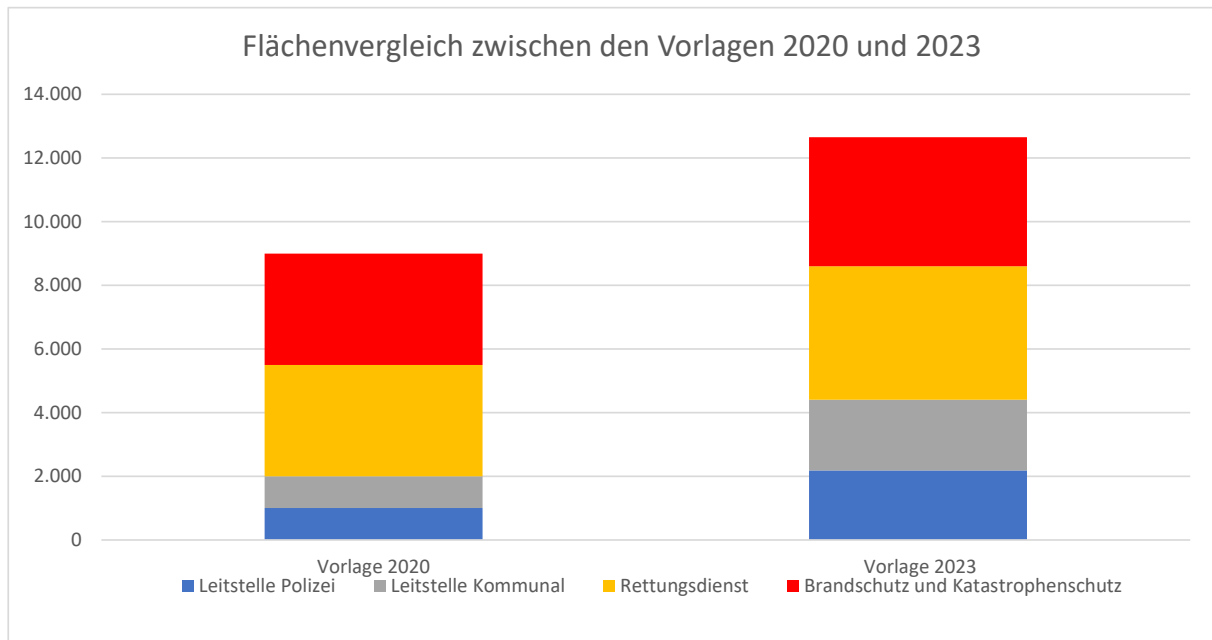
Eine anschließend genauer durchgeführte Bedarfsanalyse mit dem Ziel der Erstellung eines Raumprogrammes ergab, dass die ursprünglich errechneten Bedarfe nicht auskömmlich sind. Die neu ermittelten Flächenbedarfe sind maßgeblich für den aktuellen sowie den nach Fertigstellung bestehenden Anspruch an eine funktionelle Hauptfeuer- und Rettungswache inklusive einer kooperativen Leitstelle.

Das GMHL hat auf dem von der Feuerwehr erstellten Raumprogramm eine Grundlagenermittlung erarbeitet. Dazu wurde eine Machbarkeitsstudie beauftragt mit dem Ziel, herauszufinden, ob der Flächenbedarf sich auf dem Grundstück darstellen lässt. Über eine Bauvoranfrage wurden kritische, planungsrechtliche und städtebauliche Aspekte hinterfragt und abgeklärt.

Die detaillierte und aktualisierte Raumbedarfsplanung der notwendigen Netto-Nutzfläche ergab eine Erhöhung der ursprünglich grob geschätzten 9.000 m² um ca. 3.650 m² auf ca. 12.650 m².

Die Flächensteigerungen dazu können der Tabelle entnommen werden und sind nachfolgend erläutert.

Bedarfsträger	Vorlage 2020 Fläche in m ²	Differenz in m ²	Vorlage 2023 Fläche in m ²	
Leitstelle (Polizei)	2.000	1.180	2.180	<ul style="list-style-type: none"> - Technikflächen für Leitstellentechnik - Einsatzleitplätze - Funk- und Kommunikationstechnik - Telenotarzt - Administration - Stabsräumlichkeiten - Kommunikationseinheit der FF
Leitstelle (Kommunal)		1.220	2.220	
Rettungsdienst	3.500	700	4.200	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhte Fahrzeugvorhaltung - Neue Rettungsmittel (VEF/ITW) - Servicepunkt für Rettungsdienst (zentrale Desinfektion, Verwaltung und Technik) - Ruheräume
Brandschutz und Katastrophenschutz	3.500	550	4.050	<ul style="list-style-type: none"> - Fahrzeugtechnik - Anpassung auf aktuelle Bürobedarfe - Räume für Auszubildende und Abschnittsbeamt:innen
Summe	9.000	3.650	12.650	



In allen Bereichen der Raumbedarfsplanung wurden Flächensteigerungen durch die jeweiligen Bedarfsträger festgestellt:

a) Leitstelle:

Die Anpassungen im Bereich der Leitstelle in Höhe von insgesamt 2.400 m² begründen sich insbesondere aus den gewonnenen Erkenntnissen aus den Einsatzlagen in den letzten Jahren sowie dem steigenden Einsatzaufkommen. Das stetig steigende Notruf- und Einsatzaufkommen in der Notfallrettung mit einer aktuellen Steigerung von 11,79 % im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Abbildung) bestärkt den hier auffallenden Flächenzuwachs im Vergleich zur ursprünglichen Planung.

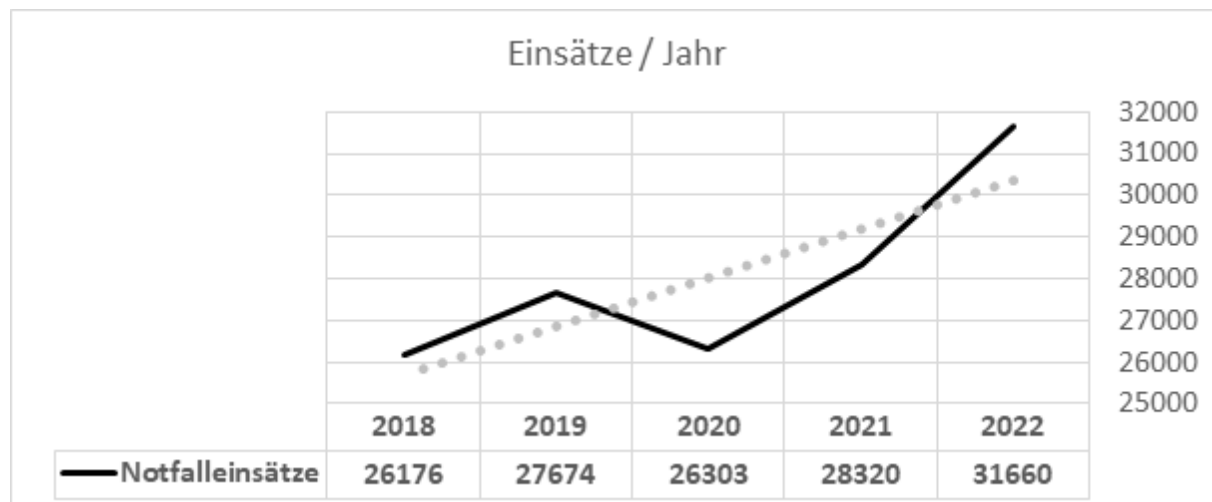


Abbildung: Entwicklung der Einsatzzahlen zu Notfalleinsätzen im Rettungsdienst seit 2018 (2020 Abfall durch CoVid-Pandemie und Lockdown)

Mit den Steigerungsraten der Notfalleinsätze im Rettungsdienst einhergehend sind auch höhere Notrufanzahlen zu verzeichnen. Dies wurde bereits durch ein Leitstellengutachten im Jahr 2021 untersucht und führt zu einer Anpassung der Flächen in Höhe von etwa 400 m² für Einsatzleitplätze sowie Räumlichkeiten und Spinde für zusätzliches Personal (z.B. IT-Administration, Funk- und Kommunikationstechnik und zusätzliche Disponenten).

Weiterhin wurden die Bedarfe für Stabsstrukturen aufgrund der Erkenntnisse aus aktuellen Einsatzlagen, wie z. B. der Flut in Ahrweiler und der Corona-Pandemie überarbeitet. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die mehrtägige Arbeitsfähigkeit der Stäbe gelegt. Dies ist im den aktuell vorliegenden Flächenbedarfen nun betrachtet worden und führt zu einer Anpassung der Flächen von ca. 300 m².

Die für die gesamte Leitstelle besonders herzustellen und zu sichernden Technikflächen sind mit etwa 1.050 m² berücksichtigt, da Technikflächen keine Nutzflächen sind, wurde dies in der Vorlage 2020 nicht erfasst. Aufgrund der Anforderungen und des verhältnismäßig hohen Anteils an dem Gebäudeteil wurden diese nun in den Nutzflächen hinterlegt.

Die Steigerung im polizeilichen Anteil von insgesamt 1.180 m² resultiert aus verschiedenen Anpassungen im Dispositionsbereich, der Erweiterung der Stabsräume sowie der anteiligen Verrechnung der Flächen für Lüftung und Technik.

Die Flächenbedarfe des Landes sowie gemeinschaftliche Flächen wurden seitens der Polizei bereits durch die übergeordneten Organe des Landes bestätigt.

Die Flächenanteile für den Rettungsdienst werden von den Kostenträgern finanziert, sofern diese die Flächenbemessung akzeptieren. Die genauen Verteilungswerte werden im Rahmen der Kosten-Leistung-Nachweise (KLN) wiederkehrend verhandelt. Die Flächenanteile für die Landespolizei werden langfristig an das Land vermietet. Eine nähere Betrachtung der Verteilungswerte befindet sich unter dem Punkt zu 1 c) „Kostensteigerung und -verteilung“.

b) Rettungsdienst:

Die Steigerungen von ca. 700 m² im Bereich des Rettungsdienstes begründen sich durch die für die Vorhaltung im Regel-Rettungsdienst zusätzlich notwendigen Fahrzeuge und die damit erforderlichen Räumlichkeiten wie Ruheräume, Umkleieräume sowie Stellplätze für Reservefahrzeuge. Dazu zählen auch anteilig Flächen in der Fahrzeugtechnik, um die Einsatzfähigkeit permanent sicherzustellen. Darüber hinaus wurden seit 2020 weitere, spezielle Einsatzmittel, wie zum Beispiel der Intensivtransportwagen (ITW) und das Verlegungsarzt-einsatzfahrzeug (VEF) in Betrieb genommen.

Weiterhin wird am neuen Hauptstandort eine zentrale Dienstleistungseinrichtung für alle Rettungsmittel in der Hansestadt Lübeck etabliert. Hier werden die Fahrzeuge und Geräte zentral gewartet, geprüft, repariert und desinfiziert.

Die räumliche Nähe des Standortes zu den großen Lübecker Kliniken begünstigt den Arbeitsablauf und die schnelle Einsatzbereitschaft von Rettungsmitteln nach Einsätzen. Der so entstehende Servicepunkt kann auch kleinere Reparaturen durchführen sowie das Flottenmanagement gewährleisten, da die Fahrzeugtechnik ebenfalls an diesem Standort in Betrieb genommen werden soll. Die aktuelle Unterbringung der Fahrzeugtechnik findet in einer Containeranlage an der Feuerwache 1 statt und es sind keine witterungsgeschützten Reparaturstellplätze vorhanden.

Auch diese Flächenanteile für den Rettungsdienst werden von den Kostenträgern refinanziert, sofern diese die Flächenbemessung akzeptieren. In Bezug auf Mischflächen, die sowohl vom Rettungsdienst als auch vom Brandschutz genutzt werden, sind zudem die Verteilungswerte im Rahmen der Kosten-Leistungs-Nachweise zu verhandeln. Eine abschließende Aussage zu den Anteilen der Kostenübernahme steht noch aus (siehe auch Punkt zu 1 c) „Kostensteigerung und -verteilung“).

c) Brandschutz und Katastrophenschutz

Die Bedarfssteigerungen, die auf Flächen von Brandschutz und Katastrophenschutz entfallen, belaufen sich auf insgesamt 550 m².

Im Wachbereich sowie den Abteilungsbereichen wurde der aktuelle Entwicklungsverlauf der Feuerwehr berücksichtigt. In der Vorlage aus 2020 wurden nur die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Büroflächen berücksichtigt. Des Weiteren sind nun auch Räumlichkeiten zur Unterbringung von Auszubildenden und Abschnittsbeamt:innen vorgesehen. Ergänzend dazu sind notwendige Büro- und Ruheräume für die Einsatzbeamt:innen im Führungsdienst sowie Flächen für die Einsatzstellenhygiene berücksichtigt worden. Die Erhöhungen belaufen sich hierbei auf etwa 350 m².

Der bereits zu b) im Rettungsdienstteil beschriebene Servicepunkt wird mit Bezug auf die Fahrzeugtechnik sowohl für die Rettungsdienstfahrzeuge als auch für die Feuerwehrfahrzeuge verwendet. Der nicht von den Kostenträgern des Rettungsdienstes refinanzierte Anteil der Fahrzeugtechnik beläuft sich auf etwa 200 m².

Die Flächenermittlung wurde auf der Grundlage des Standes der Technik und unter Berücksichtigung von Vergleichsbauwerken in Deutschland erstellt. Bei der flächenmäßigen Bemessung von Stellplätzen sowie weiteren Einrichtungen des Rettungsdienstes wurde soweit möglich die DIN 13049 (Rettungswachen – Bemessungs- und Planungsgrundlage) berücksichtigt. Gleiches gilt für viele Bereiche des Feuerwehrtells mit der DIN 14092 (Feuerwehrehäuser).

Zur Optimierung der Flächennutzung und Kostenreduzierung ist bereits berücksichtigt worden, dass zukünftig auch Sonderfahrzeuge an einem noch zu errichtenden neuen Standort der Feuerwache 4 untergebracht werden können.

Die Planung der Büro- und Verwaltungseinheiten beruht auf den Bemessungseinheiten der Hansestadt Lübeck unter Berücksichtigung der geltenden Arbeitsstättenrichtlinien sowie DGUV Vorgaben (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung). Da diese Normen jedoch oftmals nicht die besonderen Anforderungen von komplexen Gebäuden wie z. B. einer Feuer- und Rettungswache inklusive einer kooperativen Leitstelle abbilden, wurden für die Ermittlung auch kürzlich errichtete Vergleichsbauten herangezogen.

Die Bedarfe für Nebenflächen (Verkehrsflächen, Betriebs- und Sanitärräume) werden durch das GMHL im Rahmen der Grundlagen- und Vorentwurfsplanung gesondert ermittelt. Das GMHL schätzt diesen zusätzlichen Flächenbedarf auf ca. 25 % der Nutzfläche. Die Baukosten für diese Flächen sind in der Gesamtbaukostenschätzung bereits berücksichtigt.

Zu 1 b) Interims-Wache:

Für die Bauzeit der neuen Feuerwache auf dem Gelände der jetzigen Feuerwache 2 ist eine Interims-Wache im Wachgebiet 2 mit den zwingend erforderlichen Räumlichkeiten zu errichten, um die zeitgerechte Versorgung (Hilfsfristen) des Wachgebietes auch in der Bauzeit sicherzustellen. Ein gleichzeitiger Neubau und Betrieb der bestehenden Wache 2 ist auf dem vorhandenen Grundstück nicht umsetzbar. Um insbesondere die Baumaßnahmen nicht dadurch zu verzögern, dass ein geeignetes Grundstück nicht rechtzeitig zur Verfügung steht, und es somit zu Bauverzögerungen und in Folge dessen zu vermeidbaren Baukostenerhöhungen kommt, ist rechtzeitig ein geeignetes Grundstück zu finden und zu sichern.

Denkbar ist die Anmietung oder der Ankauf einer geeigneten Fläche. Auf dieser müsste ein bestehendes Gebäude umgerüstet oder eine neue Wache errichtet werden. Eine grobe Baukostenschätzung für die Interimswache beläuft sich auf 1,43 Mio. €. Hinzu kommen mögliche Aufwendungen für Kauf, Miete oder Pacht. Die auf den Rettungsdienst entfallenden Baukosten werden durch die Kostenträger refinanziert, sofern sie diesem Vorhaben konkret zustim-

men. Aktuell werden rund 37,5 % der Abschreibungen und laufenden Kosten für die Feuerwache 2 auf die Kostenträger des Rettungsdienstes umgelegt, so dass bei den Kosten für die Interims-Wache von einem ähnlichen Anteil ausgegangen werden kann.

Die Erstellung und Freigabe der EW-Bau der neuen Feuerwache 2 sowie die Anmietung oder der Kauf eines Interims-Standortes sollten zeitlich bestmöglich abgestimmt sein, um zum einen den Baufortschritt nicht zu verzögern, andererseits aber auch einen Interims-Standort nicht länger als nötig finanzieren und betreiben zu müssen. Durch eine frühzeitige Anmietung besteht damit auch ein finanzielles Risiko, sollte es zum Beispiel zu einer Verzögerung in der Projektfreigabe kommen.

Finanzierung:

Mit der überarbeiteten Bedarfsplanung wurde eine überschlägige Kostenermittlung auf Basis der aktualisierten Rahmenparameter wie auch einer Machbarkeitsstudie vorgenommen. Die erste, grobe Kostenschätzung aus dem Jahr 2020 ging von Gesamtbaukosten in Höhe von 40 Mio. EUR aus. Grundlage für diese Schätzung sind Vergleichswerte von Bauten anderer Leitstellengebäude und Feuer- und Rettungswachen, die damals fertiggestellt wurden. Auf dieser Basis wurden auch die Baukosten für einen m² Leitstellennutzfläche auf 6.000 EUR bzw. für einen sonstigen m² Gebäudenutzfläche auf 4.000 EUR geschätzt. Die Verbindung dieser Schätzkosten mit der aktuellen Gesamtnutzfläche von 12.650 m² führt zunächst zu einem Kostenansatz von rund 60 Mio. EUR. Bei diesem Kostenrahmen wurden dann Baukostensteigerungen für die Folgejahre unterstellt, die in Summe zu einem Investitionsvolumen zwischen 91 und 104,7 Mio. EUR führen. Auf Basis eines ersten Rahmenterminplans könnte sich die Bauphase über die Jahre 2027 bis einschl. 2031 erstrecken, so dass die noch zu erarbeitenden Kostenpläne auf die Jahre 2027 bis 2031 aufzuteilen wären. Mangels Fördermöglichkeiten stehen die jeweiligen Jahresbeträge aber in direkter Konkurrenz zu allen übrigen Investitionsmaßnahmen der Hansestadt Lübeck.

Ausgehend von vorlaufenden Planungskosten werden voraussichtlich im ersten Jahr der Bautätigkeit einstellige Millionenbeträge erforderlich, in den folgenden Jahren 2028 bis 2031 jährlich etwa rd. 25 Mio. €. Dieses entspricht in etwa den jährlich von der Hansestadt Lübeck für Straßen und Brücken aufgewendeten Beträgen, gefolgt von den Hafeninvestitionen. Eine positive Entscheidung für dieses Projekt bedeutet in den nächsten Haushaltsplanungen, dass die o.g. Gesamtsumme in Form von Kreditermächtigungen nicht für andere städtische Investitionen genutzt werden kann (Kreditbedarf gem. aktuellem Investitionsplan: 2024 = 96 Mio. €, 2025 = 109 Mio. €, 2026 = 136 Mio. €). Aus den aktuell absehbaren hochbaulichen Projekten ergeben sich Auszahlungsbeträge ab 2027 in Höhe von 123 Mio. EUR (gegenüber 25 Mio. EUR in 2023). Die neue Feuerwache 2 ist darin bereits mit 24,4 Mio. EUR berücksichtigt. Da diese Beträge aber bereits die Summe aller aktuellen städtischen Investitionen nahezu erreichen, wird deutlich, dass es bei den Prioritätensetzungen der kommenden Jahre zu einem Ausleseprozess von Großbauprojekten wird kommen müssen. Im Rahmen der Investitionsplanungen der nächsten Jahre wird abzuwägen sein, welche Projekte in welchen Jahren abzuwickeln sind.

Daher wird aktuell ergänzend geprüft, ob eine alternative Finanzierungsmöglichkeit gefunden werden kann. In Frage kommt eine Leasingvariante unter der Voraussetzung, dass die Hansestadt Lübeck künftige Leasingraten als Miete im konsumtiven Haushalt abbilden kann, d.h. die Hansestadt Lübeck wird während des Leasingzeitraums Mieterin des Gebäudes. Die auflaufenden Leasingraten werden mit Nebenkosten der Hansestadt Lübeck als Mietaufwendungen belastet und finden sich als konsumtiver Aufwand im städtischen Haushalt. Um dieses zu ermöglichen, bedarf es eines privaten Leasinggebers, der im Verbund mit Finanzdienstleistern den Bau des Gebäudes finanziert und die laufende Unterhaltung während des Leasingzeitraums sicherstellt. Für ein solches Finanzierungsmodell sind vorab haushaltsrechtliche, vergaberechtliche, wie auch eigentumsrechtliche Fragestellungen zu prüfen. Nach Abschluss dieser Prüfung könnte ein Gerüst für eine Wirtschaftlichkeitsanalyse eines solchen Finanzierungsmodells aufgebaut werden, um auf dessen Basis die Form der Finanzie-

rung entscheiden zu können. Diese Entscheidung sollte bis zur Fertigstellung der „Entwurfsunterlage-Bau“ getroffen werden. Bis dahin können die weiteren Planungen städtischerseits vorangebracht werden. Planungsmittel stehen im Haushalt zur Verfügung.

Alternativ könnte auch für andere Projekte eine Finanzierung durch Dritte geprüft werden, um das komplexe Projekt Feuerwache 2 nicht damit zu behindern. Mehrere deutsche Kreditinstitute bieten für öffentliche Infrastrukturbauten verschiedene Finanzierungsmodelle an, die den städtischen Investitionshaushalt entlasten können. Bis die oben beschriebene Konkurrenzsituation schon jetzt geplanter städtischer Maßnahmen eintritt können für konkurrierende Projekte im Einzelfall gesonderte Finanzierungsformen rechtzeitig geplant werden.

Zu 1 c) Kostensteigerung und -verteilung:

Neben den gestiegenen Flächenbedarfen führen auch die unerwartet hohen Baukostensteigerungen zu einer Erhöhung der geschätzten Gesamtbaukosten.

Die nun durch GMHL eingeplante Baukostensteigerung von 5 bzw. 8 % pro Jahr ergibt zusammen mit den gestiegenen Flächenbedarfen von 3.650 m² eine Kostenschätzung im Rahmen zwischen 91,1 Mio. € bis 104,7 Mio. € für die Errichtung der neuen Feuerwache 2.

Bis zur Fertigstellung der EW-Bau, zum Abschluss der Leistungsphase 3, werden weiterhin laufend Einsparmöglichkeiten geprüft. Aktuell befindet sich das Gesamtprojekt in der Grundlagenermittlung, der sogenannten Leistungsphase 0.

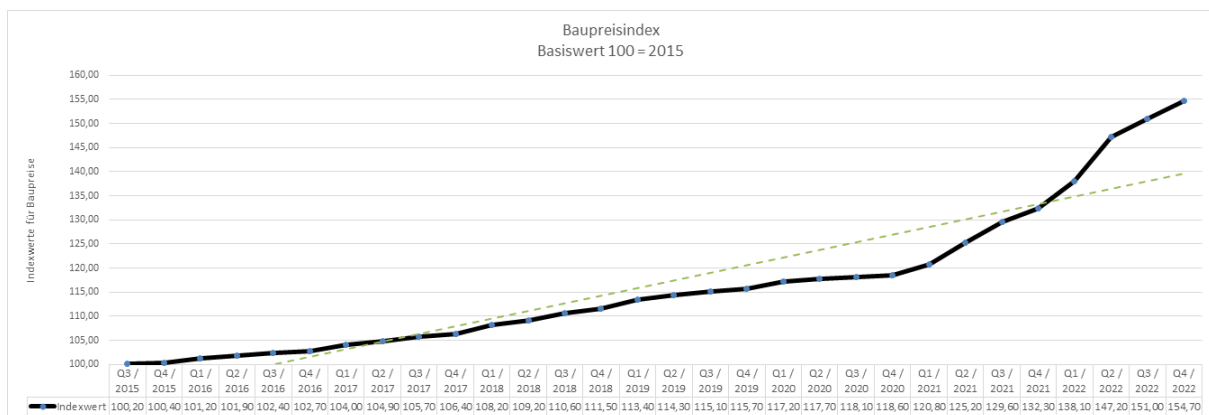


Abbildung: Baukostenindex für den Zeitraum vom 3. Quartal 2015 bis 4. Quartal 2022
Quelle: Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH

Aufgrund der Nutzung großer Gebäudeanteile für Zwecke der Landespolizei und des Rettungsdienstes ergibt sich folgende Kostenverteilung:

- a) Kooperative Leitstelle: Die Baukosten für die kooperative Leitstelle werden vom GMHL auf 6.000 € pro m² Nutzfläche (NUF) geschätzt. Diese Werte beruhen in erster Linie auf den Ausschreibungsergebnissen eines Referenzobjektes und auf Kennwerten des Baukostenindexes.

Die auf die Polizei entfallenden Flächen der Leitstelle werden langfristig an das Land (Finanzministerium) vermietet und sollen so durch Mieteinnahmen refinanziert werden.

Von den kommunalen Flächen der Leitstelle (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) werden gegenwärtig 60 % im Rahmen der Entgelte für den Rettungsdienst durch die Kostenträger des Rettungsdienstes (Krankenkassen und Krankenkassenverbände) refinanziert. Dieser Wert wird im Rahmen des Neubauprojektes mit den Kostenträgern in Bezug auf Flächen und Anteile neu verhandelt.

- b) Rettungsdienst: Die Baukosten für die weiteren durch den Rettungsdienst genutzten Gebäudeanteile werden vom GMHL auf 4.000 € pro m² Nutzfläche geschätzt. Diese Werte beruhen auf Kennwerten des Baukostenindex. Diese Flächen werden im Rahmen der Entgelte für den Rettungsdienst durch die Kostenträger des Rettungsdienstes refinanziert.

Für Mischflächen, die sowohl vom Rettungsdienst als auch vom Brandschutz genutzt werden, sind die Verteilwerte im Rahmen des Kosten-Leistungs-Nachweises (KLN) zu verhandeln. Eine abschließende Aussage zu den Anteilen der Kostenübernahme steht noch aus.

- c) Brandschutz und Katastrophenschutz: Die Baukosten für die vom Brand- und Katastrophenschutz außerhalb der Leitstelle genutzten Flächen werden vom GMHL ebenfalls gemäß Baukostenindex auf 4.000 € pro m² Nutzfläche geschätzt. Diese Flächen sind mangels Fördermöglichkeiten voraussichtlich vollständig von der Hansestadt Lübeck zu finanzieren.

Aufgrund des Umfangs und der Preissteigerung des Bauprojektes sowie der auch überregionalen Bedeutung wird angestrebt, in weiteren Gesprächen mit dem Land gezielte Förderungen oder einen Baukostenzuschuss zu erwirken. Hierbei sollen auch Alternativen oder Ergänzungen zum derzeitigen Mietmodell des Kooperationsvertrages erörtert werden.

Die nur beispielhaft geschätzte Kostenverteilung bei Gesamtbaukosten von 100 Mio. € stellt sich folgendermaßen dar:

Nutzung	m ²	Schätzkosten Stand 02/2023	Baukostensteigerungen bis zum Ausschreibungs-Ergebnis	Schätzkosten gesamt	% HL	Anteil HL
Leitstelle (Polizei) 6.000 € / m ² NUF	2.180	13.080.000 €	8.940.202 €	22.020.202 €	0	0 €
Leitstelle (Kommunal) 6.000 € / m ² NUF	2.220	13.320.000 €	9.104.242 €	22.424.242 €	40	8.969.697 €
Rettungsdienst 4.000 € / m ² NUF	4.200	16.800.000 €	11.482.828 €	28.282.828 €	0	0 €
Brandschutz und Katastrophenschutz 4.000 € / m ² NUF	4.050	16.200.000 €	11.072.727 €	27.272.727 €	100	27.272.727 €
Summe	12.650	59.400.000 €	40.600.000 €	100.000.000 €		36.242.424 €

Die anteiligen Kosten für die Polizei und den Rettungsdienst fließen als konsumtive Erträge nachlaufend in den städtischen Haushalt zurück. Die Hansestadt Lübeck hätte das Bauvorhaben zunächst selbst aus eigenen Investitionsmitteln vollständig zu finanzieren.

Projektsteuerung und die nächsten Planungsschritte:

Folgende Schritte sind für die Planungsleistungen bis zur Erstellung der EW-Bau vorgesehen:

1. Für eine übergeordnete und ganzheitliche Projektkoordination wird nach Beschlussvorlage ein Planungsbüro für Projektsteuerung ausgeschrieben und beauftragt. Um der Klärung der Finanzierungsart des Bauprojektes nicht vorzugreifen, wird eine stufenweise Beauftragung zunächst bis zur EW-Bau vorgenommen. Eine weitere Beauftragung über die EW-Bau hinaus ist im Bedarfsfall ohne Neuausschreibung möglich.
2. Das Planungsbüro für Projektsteuerung werden das GMHL und die Feuerwehr bei der Ausschreibung eines Generalplaners mit einem vorgelagerten Planungswettbewerb unterstützen. Die Leistungen des Generalplaners beinhalten die wesentlichen Planungsleistungen am Bau, wie Objektplanung (u. a. Fachplanung für Feuerwehr- und Leitstellenplanung), TGA-Planung (technische Gebäudeausrüstung), Tragwerksplanung und Freianlagenplanung. Der Generalplaner wird ebenfalls stufenweise zunächst bis zur EW-Bau beauftragt und kann, je nach Finanzierungsart des Projektes, anschließend weiter beauftragt werden.

Zu 1 d) Berichterstattung in den Gremien:

Es soll ab 2023 regelmäßig im Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung und im Bauausschuss über den Projektfortschritt berichtet werden, um so das Gesamtprojekt transparent steuern zu können. Geplant ist ein zyklischer Bericht zu den wesentlichen Meilensteinen im Baufortschritt.

Zu Beschlussvorschlag 2:

Um das beengte städtische Grundstück für den Neubau der Feuerwache mit kooperativer Leitstelle zu optimieren und die Flächen nutzbarer zu machen, wurde im Sommer 2022 eine Machbarkeitsstudie zum Grundstückstausch der benachbart liegenden städtischen Fläche mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) in Auftrag gegeben. Im Ergebnis sollte untersucht und dargestellt werden, wie die beiden Grundstücksflächen für beide Grundstückseigentümer optimal geteilt und ggf. getauscht werden können und sowohl für die BA als auch für die neue Feuerwache Parkplätze hergestellt werden können.

In Anlage 1 ist der beabsichtigte Grundstückstausch dargestellt. Bisherige Parkflächen der BA könnten für das Neubauprojekt verwendet werden. Im Gegenzug erhält die BA einen unbebauten Grundstücksteil der Hansestadt Lübeck, auf dem zum Ausgleich neue Parkflächen zu fertigen sind. Die Kosten für die Schaffung der neuen Stellplätze sind durch die Hansestadt Lübeck zu tragen und belaufen sich schätzungsweise auf 500.000 €. Diese Summe ist in der Gesamtkostenschätzung des Neubaus bereits enthalten.

Denkbar ist auch ein Ankauf, sofern ein Tausch nicht gewollt ist oder alternativ die Bestellung eines Erbbaurechts. Die anteilige städtische Fläche müsste entwidmet werden.

Im Oktober 2022 wurde das Ergebnis der Machbarkeitsstudie mit der Bitte um Zustimmung zum Grundstückstausch an die BA in Kiel gesendet. Die finale Entscheidung wird bei der BA in Nürnberg getroffen. Wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist, ist aktuell nicht vorhersehbar. Ein Erwerb der Grundstücksflächen (Tausch, Kauf) oder zumindest die Bestellung eines geeigneten Erbbaurechts wird für die vollständige Umsetzung der Flächenbedarfe jedoch benötigt.

Zu Beschlussvorschlag 3:

Mit Neubau der Feuerwache 2 und Verwendung dieser als Hauptfeuerwache ist vorgesehen, die Feuerwache 1 zukünftig, neben der Funktion als Feuer- und Rettungswache, als Ausbildungsstandort der Lübecker Berufsfeuerwehr zu nutzen. In den frei werdenden Räumlichkeiten wird zukünftig planmäßig die Ausbildung der Anwärter:innen sowie die laufende Fortbildung der Einsatzbeamten:innen der Berufsfeuerwehr durchgeführt werden.

Gegenwärtig erfolgt die Ausbildung der Anwärter:innen der Feuerwehr an einem Mietstandort in Blankensee. Mit der Vorlage 2021/10005 übernahm die Hansestadt Lübeck die Ausbildung von der Landesfeuerwehrschule nicht nur für eigene Auszubildende sondern auch für externe zunächst für 10 Jahre bis 2033. Da derzeit keine gesetzliche Regelung für die Rückführung der Ausbildung an die Landesfeuerwehrschule vorliegt, ist mit einem dauerhaften Verbleib der Ausbildung in Lübeck zu rechnen. Auch die von der Hansestadt Lübeck freiwillig gegen Entgelt vorgenommene Ausbildung von Anwärter:innen anderer Standorte ist hiervon betroffen.

Für die Zusammenführung der Aus- und Fortbildung von Brandschutz, technischer Hilfeleistung und Rettungsdienst ist geplant, die freiwerdenden Räume der Feuerwache 1 für die Aus- und Fortbildung des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung zu nutzen. Hierfür durchzuführende bauliche Anpassungen sind noch zu ermitteln und zu planen.

Diese Fläche deckt sich mit den übergangsweise angemieteten Flächen am Standort Blankensee. Durch diese Nachnutzung könnte die Anmietung für den Standort Blankensee mit einer monatlich zu leistenden Kaltmiete in Höhe von derzeit 9.550 € zukünftig entfallen.

Weiterhin läuft auch der Mietvertrag für die Notfallsanitäterschule, in der die Ausbildung neuer Notfallsanitäter als freiwillige Aufgabe, sowie die gesetzlich vorgeschriebene Fortbildung des Rettungsdienst-Personals durchgeführt werden, zum 31.07.2028 aus. Der derzeitige Standort in der Posener Straße (ehemaliges Bürogebäude) erfüllt nicht die Anforderungen an eine zeitgemäße Notfallsanitäterschule. Die frei werdenden Räume an der Feuerwache 1 stehen aufgrund der oben genannten Nutzungsplanung nicht zur Verfügung.

Für die Erfüllung einer handlungsorientierten Lernfelddidaktik, die nach Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) grundlegend für die Ausbildung von Notfallsanitäter:innen ist, ist die Vorhaltung eines durchdachten Raumkonzeptes notwendig. Zahlreiche Gruppen- und Simulationsräume werden benötigt, um die Lernenden zielgerecht im Sinne von Patienten- und Anwendersicherheit zu schulen

Aktuell ist im Gebäude in der Posener Straße nur ein einzügiger Schulbetrieb für die Ausbildung abbildbar. Die Forderungen der KMK können hier selbst im Rahmen der Einzügigkeit nicht vollumfänglich erfüllt werden. Aufgrund der hohen Personalbedarfe und des Fachkräftemangels im Rettungsdienst allgemein, ist jedoch ein zweizügiger Ausbildungsbetrieb erforderlich.

Denkbar wäre ein Neubau, der diese Bedarfe erfüllt, auf einer Freifläche an der Feuerwache 1.

Der vorläufig ermittelte Netto-Raumbedarf beträgt ungefähr 1.500 m² für Schulungsräume, Büros, Lager, Umkleide- und Sanitärräume. Durch die Errichtung der Notfallsanitäterschule direkt an der Feuerwache 1 könnte hier zukünftig ein zentraler Ausbildungsstandort für Feuerwehr und Rettungsdienst entstehen, woraus sich Synergieeffekte ergeben.

Die Errichtung der Notfallsanitäterschule am Standort der Feuerwache 1 bietet den Vorteil, dass auf Fahrzeugstellplätze und Übungsflächen zurückgegriffen werden kann, die durch die Verlagerung von Fahrzeugen und Abteilungen an die neu entstehende Feuerwache 2 frei

werden. Diese Flächen müssen somit nicht neu errichtet werden. Außerdem könnte so eine Grundstücksfläche verwendet werden, die sich bereits im Eigentum der Hansestadt Lübeck befindet. Die monatliche Kaltmiete für die Anmietung von Räumlichkeiten in Höhe von derzeit 11.200 € würde entfallen.

Der vorläufig geschätzte Raum- und Flächenbedarf der Notfallsanitäterschule stellt sich folgendermaßen dar:

Nutzung	Flächenbedarf
Büro und Verwaltung	257 m ²
Lehrräume	875 m ²
Lager und Werkstätten	85 m ²
Sozialräume	110 m ²
Umkleieräume	160 m ²
<u>Summe netto:</u>	<u>1.487 m²</u>

Durch das GMHL wurde auf Grundlage dieses Raumbedarfes eine erste Kostenschätzung durchgeführt. Die entstehenden Kosten betragen demnach ca. 10,5 Mio. €. Hierin sind bereits etwaige Preissteigerungen bis zur geplanten Ausschreibung im Jahr 2026 einkalkuliert.

Die entstehenden, modernen Räumlichkeiten decken den zukünftig steigenden Ausbildungsbedarf bei steigenden Qualitätsanforderungen. Zukünftig können hier jährlich parallel 2 Notfallsanitäter-Klassen ausgebildet werden. Weiterhin kann hier die Ausbildung zum Rettungssanitäter, die jede Einsatzkraft der Berufsfeuerwehr durchläuft, durchgeführt werden.

Hinzu kommen die Führungslehrgänge für organisatorische Leiter des Rettungsdienstes sowie die jährlich verpflichtenden Fortbildungen für das im Rettungsdienst eingesetzte Personal.

Für weiterführende Planungen sowohl am Standort der Feuerwache 1 (neue Notfallsanitäterschule, Umbau der Feuerwache 1 nach Auszug der Verwaltung in die Feuerwache 2) als auch an weiteren Standorten (z. B. Neubau Feuerwache 4) stehen im GMHL grundsätzlich kurzfristig keine Personalressourcen zur Verfügung. Mit der Beauftragung von weiteren Planungsleistungen sind die vorhandenen Personalressourcen im GMHL aufzustocken und für den Haushalt 2024 anzumelden.

Da die Notfallsanitäterschule eine Einrichtung des Rettungsdienstes ist, geht die Feuerwehr von einer vollständigen Refinanzierung aus. Konkrete Abstimmungen mit den Kostenträgern hierzu sind angelaufen.

Zusammenfassung der Chancen und Risiken aus den Beschlussvorschlägen 1 bis 3:

Nachstehend sind die mit den beabsichtigten Neubauten der Feuerwache 2 und der Notfall-sanitäterschule verbundenen Chancen und Risiken für die Hansestadt Lübeck in einer Übersicht dargestellt. In Klammerzusätzen wird auf die jeweilige Textstelle in der Vorlagenbe-gründung verwiesen, die weitergehende Erläuterungen enthält.

Chancen für die HL

1. Organisationsverbesserung

Durch die Konzentration von Aufgabenschwerpunkten an den vier Standorten der Feuer- und Rettungswachen gliedert sich die Feuerwehr zukünftig nach Prozessen, so dass Schnittstellen optimiert werden. So können gleichzeitig Ressourcen gespart und die Leistung bzw. Fähigkeiten der Feuerwehr erhöht werden. Dies gilt wesentlich bei der Zusammenführung der beiden Ausbildungseinrichtungen der Feuerwehr, aber auch bei der Zusammenführung der zentralen Desinfektion im Rettungsdienst mit der zentralen Fahrzeug- und Gerätetechnik der Feuerwehr. Bei der Bündelung von Sonderkomponenten der Feuerwehr an der Feuerwache 4 ergibt sich sogar ein Einsparpotential von zwei Funktionen (ca. 11 VZÄ). Die nachstehenden Punkte gehen auf die Einzelaspekte ein.

(S. 2 – 1. Absatz bis S. 3 letzter Spiegelpunkt und S. 4 – 5. Absatz)

2. Optimierung der Einsatzbereitschaft

Durch die Einrichtung eines zentralen Servicepunktes am Standort Welsbachstraße 2 wird es möglich, die Desinfektion und Aufrüstung von Rettungs- und Krankentransportwagen mit der technischen Wartung der Fahrzeuge zu verbinden. Damit verringern sich die Wartungszeiten der Fahrzeuge insgesamt, was sich positiv auf die Einsatzfähigkeit des Rettungsdienstes auswirkt.

(S. 7 – 7. und 8. Absatz)

3. Zentrales Aus- und Fortbildungszentrum

a. Durch die Bündelung der Aus- und Fortbildungen für den Brandschutz und die technische Hilfeleistung sowie für den Rettungsdienst in einem zentralen Aus- und Fortbildungszentrum können die Prozesse und Handlungsabläufe inklusive der Schnittstellen fachlich übergreifend erlernt und geübt werden. Die beiden Ausbildungseinrichtungen können sich fachlich verzahnen und realistisch ausbilden. *(S. 13 und 14)*

b. Durch die Errichtung eines zentralen Ausbildungsstandortes für Feuerwehr und Rettungsdienst, können steigende Ausbildungsbedarfe bei steigenden Qualitätsanforderungen gedeckt werden. Klassenräume und Übungsanlagen können synergetisch genutzt werden. *(S. 13 und 14)*

c. Mit der Errichtung eines zentralen Aus- und Fortbildungszentrums können die bisherigen Ausbildungsstandorte in Blankensee und in der Posener Straße (Notfallsanitäterschule) entmietet werden.

d. Die frei werdenden Gebäudeteile der Feuerwache 1 werden mit Errichtung eines Aus- und Fortbildungszentrums einer sinnvollen Nachnutzung zugeführt. *(S. 13 – 1. bis 4. Absatz)*

4. Erhalt der Führungs- und Entscheidungsorganisation
Durch eine Bündelung von Führungskräften in unmittelbarer Nähe der zukünftigen Einsatzleitstelle, samt der Angliederung von Stabsräumen, wird die Führungs- und Entscheidungsorganisation auch in zeitkritischen Lagen erhalten. Der notwendige schnelle Aufwuchs in der rückwärtigen Führung wird ebenso gewährleistet, wie die Durchhaltefähigkeit der Stabsstruktur über mehrere Tage. (S. 4 – 6. bis 8. Absatz)
5. Deckung bestehender Raumbedarfe
 - a. Die gegenwärtige erhebliche Raumnot in den Büro- und Werkstattbereichen wird behoben, so dass die Arbeitsprozesse optimiert werden.
 - b. Der aus dem Feuerwehrbedarfsplan und der Planung einer gemeinsamen kooperativen Leitstelle mit der Polizei resultierende baulichen Handlungsbedarf wird gebündelt. (S. 3 – 1. Bis 3. Absatz / S. 4 - ab 4. Absatz)
 - c. Der durch stetig steigendes Einsatzaufkommen von Notfalleinsätzen sowie den Einsatz spezieller Rettungsmittel im Rettungsdienst entstehende Raumbedarf wird sowohl in der Einsatzleitstelle, als auch in der rettungsdienstlichen Vorhaltung gedeckt. (S. 6 – ab a) Leitstelle: bis Seitenende / S. 7 – 6. Absatz)
6. Einsparung baulicher Maßnahmen der bisherigen Feuerwache 2
Eine Sanierung und Erweiterung der bisherigen Feuerwache 2 wird durch den Neubau obsolet, da dieser am optimalen Standort der Feuer- und Rettungswache im Wachgebiet 2 entstehen soll. (S. 4 – 1. bis 3. Absatz)

Risiken für die HL

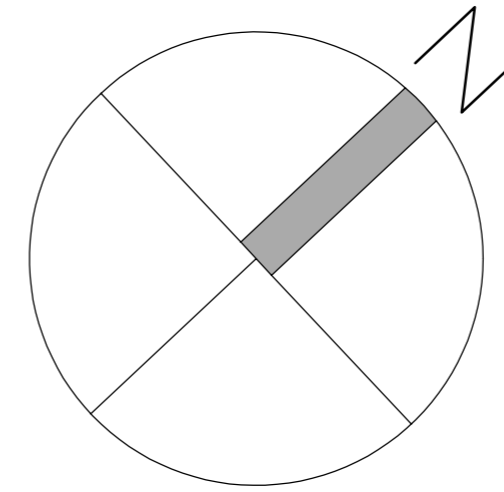
1. Die Prüfung unterschiedlicher Finanzierungsmöglichkeiten ist noch nicht abgeschlossen. Fördermöglichkeiten für die Teile der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes sind noch nicht abschließend geklärt. (S. 11 – Buchstabe c)
Das Projekt steht in Konkurrenz zu sonstigen Investitionsvorhaben der HL, wodurch es ggf. zu einer Zurückstellung einzelner städtischer Projekte kommen kann. (S. 9 – Finanzierung).
2. Die Höhe der Refinanzierung bei sowohl vom Rettungsdienst, als auch vom Brandschutz genutzten Flächen (sog. Mischflächen) durch die Kostenträger des Rettungsdienstes ist zu verhandeln. (S. 7 – letzter Absatz / S. 11 – Buchstabe b)
3. Für eine Interims-Wache ist ein geeignetes Grundstück zu finden. Die damit verbundenen Kosten und die Höhe der Refinanzierung durch die Kostenträger des Rettungsdienstes stehen noch nicht fest. (S. 8 – letzter Absatz)
4. Die Entscheidung der BA zum Grundstückstausch steht noch aus. (S. 12 zu Beschlussvorschlag 2)

Anlagen:

Anlage 1 – Lageplan der Grundstücksflächen

Anlage 2 – möglicher Standort der Notfallsanitäterschule

Senator Ludger Hinsen



 unbebaute städtische Grünfläche

 Fläche F1, Teilfläche von 179/60

 Fläche F2, Teilfläche von 179/117

Hinweis:
Durch die Verarbeitung verschiedener Planungsgrundlagen usw. können zeichnerische Fehler von ca.10 cm vorhanden sein.



 LÜBECK PLANT UND BAUT 

**HANSESTADT LÜBECK
DER BÜRGERMEISTER**

BAUHERR:
FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
GEBÄUDEMANAGEMENT
23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

ABTEILUNG:

BEREICH:

PLANVERFASSER (MACHBARKEITS- STUDIE):	kplan AG (STANDORT SIEGEN) EISERFELDER STRASSE 316, 57080 SIEGEN
AUFSTELLER DER BAUVOR- ANFRAGE:	DIPL.-ING. ARCHITEKT STEFAN OLDENBURG 23566 LÜBECK, AM RITTBROOK 12 Fon 0451-8089641 Fax 0451-8089649 stefan-oldenburg@arcor.de

BEARBEITET: 21.09.2022

FORMAT: DIN A2

BAUVORANFRAGE:

**NEUBAU EINER GEMEINSAMEN
KOOPERATIVEN LEITSTELLE MIT
DER POLIZEI IN EINEM NEUBAU
DER FEUERWACHE II,
WELSBACHSTRASSE 2
23560 LÜBECK**

BAUVORANFRAGE

**LAGEPLAN
MIT TAUSCHFLÄCHEN M.1:1000**



3-geschossiger Neubau
einer Notfallsanitätärschule
der Berufsfeuerwehr Lübeck
ca. 2.000m² BGF

Maßstab 1:1 000

Datengrundlage:

© Geoportal der Hansestadt Lübeck

Luftbilder: April 2022, © Aerowest

Schrägluftbilder: März 2022

ALKIS®; © LVermGeo SH, 01/2023



Hansestadt LÜBECK
Stabsstelle Verkehrsfluss und Geo-Services
Auszug aus dem Geoportal Lübeck

Bearbeiter: 651 Gebäudemanagement

Datum: 02.02.2023





► Nr. VO/2023/12234
öffentlich

Lübeck, 15.05.2023

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Guido Kaschel (E-Mail: guido.kaschel@luebeck.de Telefon: 122-6900)

Neufassung der "Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.05.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
05.06.2023	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
06.06.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.06.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung „Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck“ gemäß Anlage 2 wird mit Wirkung zum 01.01.2024 beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken
3.390 Umwelt, Natur und Verbraucherschutz	Zustimmung
Lübecker Kreisverband der Sportfischer	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja (Anlage 1)
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- Nein
 Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
 gem. § 35 GO:

Begründung:

Seit alters her ist die Hansestadt Lübeck Inhaberin des Fischereirechts auf den Lübecker Gewässern. Die Hansestadt Lübeck gestattet privatrechtlich die Ausübung der Angelfischerei durch Angler:innen im Rahmen der „Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck“ vom 01.12.1995, zuletzt geändert zum 01.10.2014.

Redaktionelle Änderungen

In den nachstehenden Paragrafen der „Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck“ werden Textpassagen zu der Bezeichnung der Nutzergruppen u.ä. angepasst, um so entsprechend dem Leitfaden für gendersensible Sprache bei der Hansestadt Lübeck vom 02.12.2019 (Geschäftsanweisung AGAll 1/68) das gesamte Spektrum der Geschlechter sprachlich abzubilden. Bei der Hansestadt Lübeck wird dabei einheitlich der Gender- Doppelpunkt (:) genutzt. Dieser wird in folgenden §§ angepasst.

§ 1 Fischereirecht und Gewässer

- (2) Redaktionelle Änderungen
 (4) Redaktionelle Änderungen

§ 3 Fischereiausübungsrecht

- (2) Redaktionelle Änderungen
 (3) Redaktionelle Änderungen

§ 4 Zustandekommen und vertraglicher Inhalt der Erlaubnisse

- (1) Redaktionelle Änderungen
 (2) Redaktionelle Änderungen

§ 5 Erteilung der Erlaubnisscheine zum Fischfang

- (2) Redaktionelle Änderungen
 (3) Redaktionelle Änderungen
 (8) Redaktionelle Änderungen

§ 9 Allgemeine Verbote

- (2) Redaktionelle Änderungen

§ 11 Angelbeschränkungen

- (1) c) Redaktionelle Änderungen
 e) Redaktionelle Änderungen

f) Redaktionelle Änderungen

§ 12 Fangstatistik

- (1) Redaktionelle Änderungen
- (2) Redaktionelle Änderungen

§ 13 Tierschutz

- (3) Redaktionelle Änderungen

§ 14 Mindestmaße und Schonzeiten

- (1) Redaktionelle Änderungen

§ 15 Fischereiaufsicht

- (1) Redaktionelle Änderung
- (2) Redaktionelle Änderung
- (3) Redaktionelle Änderung

§ 16 Einschränkungen des Fischereiausübungsrechts und Entschädigungsansprüche, Entzug des Erlaubnisscheines zum Fischfang

- (3) Redaktionelle Änderung
- (4) Redaktionelle Änderung

Inhaltliche Änderungen

Zusätzlich zu den vorstehend aufgeführten redaktionellen Änderungen werden die inhaltlichen Änderungen in nachstehenden Paragraphen erläutert. Den Wortlaut der inhaltlichen Änderungen sind der Synopse (Anlage 2) zu entnehmen.

§ 5 Erteilung der Erlaubnisscheine zum Fischfang

In Abs. 6 wird festgelegt, dass nunmehr der Lübecker Kreisverband der Sportfischer e.V. vertraglich geregelte Aufgaben im Zusammenhang mit dem Verkauf von „Erlaubnisscheinen zum Fischfang“ übernimmt.

§ 10 Örtliche Angelverbote

- (1) a und b sowie (3)

Das Angeln im Krähenteich und Mühlenteich ist grundsätzlich ganzjährig verboten, kann aber ausdrücklich zugelassen werden, wenn der Lübecker Kreisverband der Sportfischer e. V. dazu seine Einwilligung erteilt.

Die Angler:innen sollen kontrolliert die Möglichkeit haben, auf diesen beiden Gewässer zu angeln. Gleichzeitig kann eine Artenbestimmung durch Hegefischen vorgenommen werden. Ein regelmäßiger Fischbesatz für die Artenvielfalt ist geplant.

c) Im Dükerkanal bleibt das Angeln grundsätzlich verboten.

g) Auf Grund einer Textveränderung bei der Änderung der „Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck“ im Jahr 2012, entstand irrtümlich der Eindruck, dass das Angeln im gesamten Bereich des Dummersdorfer Ufer verboten ist. Es ist aber nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 der „Landesverordnung über das Naturschutzgebiet Dummersdorfer Ufer“ (siehe Anlage 3) in einem genau bezeichneten Teilabschnitt ausdrücklich erlaubt. Um diesen Fehler in der Formulierung zu korrigieren und der Landesverordnung anzugleichen, wird diese Änderung vorgenommen.

(3) Der vom Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz vorgeschlagene Textänderung bezüglich des Naturbades stimmen wir zu und werden die Formulierung in die Einwilligung des „Lübecker Kreisverband der Sportfischer e.V.“ übernehmen.

§ 11 Angelbeschränkungen

a) Die noch heute ausgeschilderten Angelplätze sind teilweise nicht mehr nutzbar. Der Uferbewuchs und die Umnutzung/Umbau zu illegalen Badestellen sowie die Nutzung der Freiflächen als Hundeauslauf und Hundebadestellen geben immer wieder Anlass zu Konflikten. Wir ändern den Wortlaut „*ausgeschilderten Angelplätze*“ in „*in der Anlage beschriebenen Angelplätze*“. Die in der Karte eingezeichneten „Angelbereiche“ werden durch den ausdrücklichen Vermerk, dass Ufer und Uferbewuchs nicht zerstört werden darf, begrenzt.

Zum besseren Verständnis für Bellyboot-Angler wird der Satz einzufügen: „*Bellyboote dürfen im Naturschutzgebiet nicht benutzt werden*“.

- b) Das Schleppangeln wird hier nochmal ausdrücklich verboten.
Um eine Kontrolle und Ahndung, auch durch die vom Kreisverband eingesetzten und durch das Land bestätigten Fischereiaufseher, zu ermöglichen, soll hier deutlich gemacht werden, dass die Mitnahme von Zelten und anderen Sachen, die nicht unmittelbar zur notwendigen Ausrüstung zählen, verboten sind. Bisher war das nur durch die Polizei und das Ordnungsamt möglich.
- c) Auf der Wakenitz soll das Mitführen einer dritten Angel erlaubt werden.
- d) Während des Heringsangelns ist es im Unterwasserbereich der Kaianlagen vereinzelt zu Verunreinigungen durch Fischschuppen gekommen. Die toten Heringe werden in einem Drahtsetzkescher an einem Seil schnell auf und ab bewegt und verlieren dabei einen großen Teil ihrer Schuppen. Das ist verboten, kann aber nur durch die Polizei und den Ordnungsdienst geahndet werden. Um aber auch eine Kontrolle/Ahndung durch die vom Kreisverband eingesetzten und durch das Land bestätigten Fischereiaufseher zu ermöglichen, soll ein Drahtsetzkescher in der Heringszeit verboten werden.

§ 13 Tierschutz

§ 13 wird entsprechend der Regelung in § 39 LFischG um die dortigen Nr. 3 und 4 ergänzt, wonach das Fischen mit der Handangel, das von Vornherein nur auf das Zurücksetzen von gefangenen Fischen ausgerichtet ist, sowie das Aussetzen von Fischen in fangfähiger Größe zum Zwecke des alsbaldigen Widerfangs mit der Handangel verboten ist.

§ 18 Inkrafttreten

Die neue Fassung der „Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck“ soll zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Anlagen:

- Anlage 1: Synoptische Darstellung der geänderten Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck
- Anlage 2: Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck mit Darstellung der Angelplätze an der Wakenitz in Lübeck
- Anlage 3: Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Dummersdorfer Ufer“

Senatorin Joanna Hagen



Angelfischerei in der Hansestadt Lübeck

Synoptische Darstellung der geänderten Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck

Anlage 1 zur Vorlage VO/2023/12234

Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/

Hansestadt Lübeck
Fachbereich 5 Planen und Bauen
5.691 Lübeck Port Authority
Einsiedelstraße 6 | 23539 Lübeck
(0451) 115
lpa@luebeck.de
www.luebeck.de

Anlage 1: Synoptische Darstellung der geänderten Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck

Die Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck vom 01.12.1995, bekannt gemacht in den LN am 03.12.1995, zuletzt geändert durch die 6. Änderung vom 29.11.2012, werden nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 18.09.2014 wie folgt neu gefasst:

§ 1 Fischereirecht und Gewässer

- (2) Die Hansestadt Lübeck ist seit alters her Inhaberin des Fischereirechts an den folgenden Gewässern, und zwar unabhängig davon, wer deren Eigentümerin oder Eigentümer ist:
- (4) Fischereirechtliche Vorschriften des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung sowie die Rechte der Fischereigenossenschaften und der Stadtfischerinnen und Stadtfischer in den Fischereibezirken werden durch diese Nutzungsbedingungen nicht berührt.

§ 3 Fischereiausübungsrecht

- (2) Die angelfischereiliche Nutzung durch Anglerinnen und Angler erstreckt sich auf folgende Angelgewässer:
- Wakenitz (Teil des Fischereibezirks I)
 - Trave (Fischereibezirke II, III und IV)
 - Küstengewässer der Lübecker Bucht (Teil des Fischereibezirks IV), und zwar im Bereich Priwall-Strand bis zur Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern und im Bereich Nordermole bis zur Grenze der Hansestadt Lübeck zur Gemeinde Timmendorfer Strand.

(neu)

Die Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck vom 01.12.1995, bekannt gemacht in den LN am 03.12.1995, zuletzt geändert durch die 7. Änderung zum 01.10.2014, werden nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom **XX.XX.2023** wie folgt neu gefasst:

§ 1 Fischereirecht und Gewässer

- (2) Die Hansestadt Lübeck ist seit alters her Inhaberin des Fischereirechts an den folgenden Gewässern, und zwar unabhängig davon, wer deren **Eigentümer:in** ist:
- (4) Fischereirechtliche Vorschriften des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung sowie die Rechte der Fischereigenossenschaften und der **Stadtfischer:innen** in den Fischereibezirken werden durch diese Nutzungsbedingungen nicht berührt.

§ 3 Fischereiausübungsrecht

- (2) Die angelfischereiliche Nutzung durch **Angler:innen** erstreckt sich auf folgende Angelgewässer:
- Wakenitz (Teil des Fischereibezirks I)
 - Trave (Fischereibezirke II, III und IV)
 - Küstengewässer der Lübecker Bucht (Teil des Fischereibezirks IV), und zwar im Bereich Priwall-Strand bis zur Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern und im Bereich Nordermole bis zur Grenze der Hansestadt Lübeck zur Gemeinde Timmendorfer Strand.

- (3) Durch Vertrag kann die angelfischereirechtliche Nutzung der Wakenitz an den Lübecker Kreisverband der Sportfischer e.V. (Kreisverband) übertragen werden. Auf der Grundlage dieses Vertrages und der Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei in den Gewässern der Hansestadt Lübeck sowie der Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang dürfen im Fischereibezirk I (Wakenitz) nur Mitglieder eines Angelvereins, der einem ordentlichen Angelverband angegliedert ist, die Angelfischerei betreiben.

§ 4

Zustandekommen und vertraglicher Inhalt der Erlaubnis

- (1) Anglerinnen und Anglern kann die Ausübung der Angelfischerei auf Grund eines Nutzungsvertrages übertragen werden.
- (2) Dieser Nutzungsvertrag zwischen Anglerinnen und Anglern mit der Hansestadt Lübeck kommt durch die Aushändigung eines Erlaubnisscheines zum Fischfang im Sinne des Fischereigesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zustande. Diese Nutzungsbedingungen, die besonderen Einschränkungen unter „Hinweise“ auf dem Erlaubnisschein zum Fischfang und die Entgeltordnung im Sinne des § 8 sind Inhalt des Nutzungsvertrages. Abweichungen sind ausgeschlossen.

§ 5

Erteilung der Erlaubnisscheine zum Fischfang

- (2) Die Erlaubnis zum Fischfang wird aufgrund eines Antrages der Anglerin bzw. des Anglers erteilt. Bei Antragstellung muss die Anglerin bzw. der Angler im Besitz eines gültigen Fischereischeins im Sinne des § 26 Landesfischereigesetz (LFischG) bzw. der jeweiligen gesetzlichen Regelung des Landes Schleswig-Holstein sein. Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Schleswig-Holstein haben, müssen einen gültigen Fischereischein eines anderen Bundeslandes und einen Ergänzungsschein des Landes Schleswig-Holstein besitzen.
- (3) Anglerinnen und Angler, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur berechtigt, unter der Aufsicht einer volljährigen

- (3) Durch Vertrag kann die angelfischereirechtliche Nutzung der Wakenitz an den Lübecker Kreisverband der Sportfischer e.V. (nachfolgend Kreisverband) übertragen werden. Auf der Grundlage dieses Vertrages und der Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei in den Gewässern der Hansestadt Lübeck sowie der Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang dürfen im Fischereibezirk I (Wakenitz) nur Mitglieder eines Angelvereins, der dem Deutschen Angelfischerverband e.V. angegliedert ist, die Angelfischerei betreiben.

§ 4

Zustandekommen und vertraglicher Inhalt der Erlaubnis

- (1) Angler:innen kann die Ausübung der Angelfischerei auf Grund eines Nutzungsvertrages übertragen werden.
- (2) Dieser Nutzungsvertrag zwischen Angler:innen mit der Hansestadt Lübeck kommt durch die Aushändigung eines Erlaubnisscheines zum Fischfang im Sinne des Fischereigesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zustande. Diese Nutzungsbedingungen, die besonderen Einschränkungen unter „Hinweise“ auf dem Erlaubnisschein zum Fischfang und die Entgeltordnung im Sinne des § 8 sind Inhalt des Nutzungsvertrages. Abweichungen sind ausgeschlossen.

§ 5

Erteilung der Erlaubnisscheine zum Fischfang

- (2) Die Erlaubnis zum Fischfang wird aufgrund eines Antrages der Angler:innen erteilt. Bei Antragstellung müssen Angler:innen im Besitz eines gültigen Fischereischeins im Sinne des § 26 Landesfischereigesetz (LFischG) bzw. der jeweiligen gesetzlichen Regelung des Landes Schleswig-Holstein sein. Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Schleswig-Holstein haben, müssen einen gültigen Fischereischein eines anderen Bundeslandes und einen Ergänzungsschein des Landes Schleswig-Holstein besitzen.
- (3) Angler:innen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur berechtigt unter der Aufsicht einer volljährigen Begleitperson, die im Besitz eines Erlaubnisscheins zum Fischfang ist, zu angeln.

Erlaubnisscheininhaberin oder eines volljährigen Erlaubnisscheininhabers zu angeln. Sie dürfen nur das gesetzlich erlaubte Angelgeschirr der volljährigen Erlaubnisscheininhaberin oder des volljährigen Erlaubnisscheininhabers mit benutzen. Es bedarf hierzu keines zusätzlichen Erlaubnisscheins zum Fischfang für die Anglerinnen und Angler, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (6) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Fischfang kann beim Kreisverband, autorisierten Angelfachgeschäften und für das Angelgewässer „Trave“ und die „Küstengewässer“ gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b) und c) bei der Lübeck Travemünde Marketing GmbH, handelnd im Auftrag der Hansestadt Lübeck, gestellt werden. Der Kreisverband kann den von ihm autorisierten Angelfachgeschäften die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Fischfang und die Erteilung übertragen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit liegt die Entscheidungsbefugnis allein beim Kreisverband.
- (8) Die Stadtfischerinnen und Stadtfischer sind nicht berechtigt, Erlaubnisscheine zum Fischfang auszugeben.

§ 9 Allgemeine Verbote

- (2) Es ist verboten, ausliegendes Fischfanggeschirr der Genossenschaften der Stadtfischerinnen und Stadtfischer zu beschädigen, einzuholen oder die Fänge zu entnehmen. Anglerinnen und Angler haben ihr Angelgeschirr so einzusetzen, dass ausliegendes Fischfanggeschirr nicht beschädigt wird. Das Fischfanggeschirr hat Vorrang vor der Angelfischerei. Sollte sich das Angelgeschirr im Fischfanggeschirr verhaken, ist das Angelgeschirr von der Angelrute abzuschneiden.

§ 10 Örtliche Angelverbote

- (1) Das Angeln ist ganzjährig verboten
- a) im Krähenteich mit dem Dükerkanal,

Angler:innen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur das gesetzlich erlaubte Angelgeschirr der volljährigen Begleitperson, die im Besitz eines Erlaubnisscheins zum Fischfang ist, mit benutzen. Es bedarf hierzu keines zusätzlichen Erlaubnisschein zum Fischfang für die Angler:innen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- 6) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Fischfang kann beim Kreisverband oder autorisierten Angelfachgeschäften gestellt werden. Der Kreisverband kann den von ihm autorisierten Angelfachgeschäften die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Fischfang und die Erteilung übertragen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit liegt die Entscheidungsbefugnis allein beim Kreisverband.
- (8) Die Stadtfischer:innen sind nicht berechtigt, Erlaubnisscheine zum Fischfang auszugeben.

§ 9 Allgemeine Verbote

- (2) Es ist verboten, ausliegendes Fischfanggeschirr der Genossenschaften der Stadtfischer:innen zu beschädigen, einzuholen oder die Fänge zu entnehmen. Angler:innen haben ihr Angelgeschirr so einzusetzen, dass ausliegendes Fischfanggeschirr nicht beschädigt wird. Das Fischfanggeschirr hat Vorrang vor der Angelfischerei. Sollte sich das Angelgeschirr im Fischfanggeschirr verhaken, ist das Angelgeschirr von der Angelrute abzuschneiden.

§ 10 Örtliche Angelverbote

- (1) Das Angeln ist ganzjährig verboten
- a) im Krähenteich,

- b) im Mühlenteich,
- c) in der Pötenitzer Wiek (ab der Südspitze Priwall) und Dassower See,
- d) in den Gewässern des Naturschutzgebietes „Schellbruch“ bis zur Treidelpfadbrücke im Mündungsbereich der Medebek,
- e) in allen frei zugänglichen Hafenanlagen des öffentlichen Hafengebietes der Hansestadt Lübeck, wenn dort Schiffe liegen, Güterumschlag stattfindet oder Umschlagsgüter gelagert werden, an Bootsanlegern für gewerbliche Personenschifffahrt sowie in allen geschlossenen nichtöffentlichen Verkehrsbereichen und dem Hafenanlagensicherheitsgesetz unterliegenden Hafenanlagen (Nordlandkai, Skandinavienkai, Konstinkai, Seelandkai und Schlutupkai II),
- f) in dem als Naturschutzgebiet gekennzeichneten Bereich des Dummersdorfer Ufers,
- g) innerhalb des Fischereihafens Lübeck-Travemünde einschließlich der Sportbootanlagen bis zur Autofähre,
- h) im Fischereihafen Schlutup sowie in der Schlutuper Wiek ab dem Landschaftsschutzgebiet „Schlutup“, beginnend im Osten von Schlutup, dort wo die Landesgrenze zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern nach Süden abknickt, bis zur Teschower Spitze,
- i) im gesamten Uferbereich des Passathafens sowie von den dort befindlichen Brücken und Stegen,
- j) von der Passatanlegebrücke,
- k) im gesamten Bereich der Nordermole bis einschließlich der Alten Nordermole (Bauwerk mit Skulptur ca. 100 m östlich des Anlegers für die Lotsenboote) sowie von allen Sportbootanlagen bis zur Autofähre,
- l) an den Fähranlagen der Autofähre beidseitig des Traveufers in Lübeck-Travemünde einschließlich der daran angrenzenden Uferbereiche in einem Abstand von 50 m stromauf- und -abwärts zu den Fähranlagen,

- b) im Mühlenteich,
- c) **im Dükerkanal,**
- d) in der Pötenitzer Wiek (ab der Südspitze Priwall) und Dassower See,
- e) in den Gewässern des Naturschutzgebietes „Schellbruch“ bis zur Treidelpfadbrücke im Mündungsbereich der Medebek,
- f) in allen frei zugänglichen Hafenanlagen des öffentlichen Hafengebietes der Hansestadt Lübeck, wenn dort Schiffe liegen, Güterumschlag stattfindet oder Umschlagsgüter gelagert werden, an Bootsanlegern für gewerbliche Personenschifffahrt sowie in allen geschlossenen nichtöffentlichen Verkehrsbereichen und dem Hafenanlagensicherheitsgesetz unterliegenden Hafenanlagen (Nordlandkai, Skandinavienkai, Konstinkai, Seelandkai und Schlutupkai II),
- g) **außerhalb des für Angler:innen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 der „Landesverordnung über das Naturschutzgebiet Dummersdorfer Ufers“ freigegebenen Bereichs.**
- h) innerhalb des Fischereihafens Lübeck-Travemünde einschließlich der Sportbootanlagen bis zur Autofähre,
- i) im Fischereihafen Schlutup sowie in der Schlutuper Wiek ab dem Landschaftsschutzgebiet „Schlutup“, beginnend im Osten von Schlutup, dort wo die Landesgrenze zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern nach Süden abknickt, bis zur Teschower Spitze,
- j) im gesamten Uferbereich des Passathafens sowie von den dort befindlichen Brücken und Stegen,
- k) von der Passatanlegebrücke,
- l) im gesamten Bereich der Nordermole bis einschließlich der Alten Nordermole (Bauwerk mit Skulptur ca. 100 m östlich des Anlegers für die Lotsenboote) sowie von allen Sportbootanlagen bis zur Autofähre,

- m) auf dem Privatgelände der Seniorenwohnanlage „Rosenhof“ auf dem Priwall,
- n) vom Eis aus (in allen Fischereibezirken der Hansestadt Lübeck),
- o) von allen Uferstraßen und allen Straßen-, Eisenbahn- und Fußgängerbrücken in der Hansestadt Lübeck,
- p) in der Wakenitz und ihren Nebengewässern vom Ufer außerhalb der festgelegten Angelplätze,
 - im Flachwasserbereich nördlich der Insel Spieringshorst vom Boot aus,
 - im Bullensee,
 - in der im Nordteil des Kleinen Sees abgegrenzten Schutzzone,
- q) auf der Nördlichen Wallhalbinsel (östliche Seite) von der Drehbrücke bis Anfang Gebäude Schuppen F und im markierten Bereich des Liegeplatzes „Lisa von Lübeck“,
- r) in den Fischereibezirken II, III, IV und V vom Boot oder sonstigen Schwimmhilfen aus, dies gilt auch für das Angeln von festgemachten oder an Land gezogenen Booten oder sonstigen Schwimmhilfen,
- s) an der Stadtseite des Holstenhafens von der Fußgängerbrücke bis zur Drehbrücke (Museumshafen),
- t) Hansahafen bei Schuppen 6 im Bereich der Bootsanleger,
- u) im Bereich Obertrave auf der Stadtseite von der Holstenbrücke bis zu den Absperrpollern Straßenecke Marlesgrube sowie gegenüber dem Bootsanleger für gewerbliche Personenschifffahrt im Bereich Holstenbrücke.

- m) an den Fähranlagen der Autofähre beidseitig des Traveufers in Lübeck-Travemünde einschließlich der daran angrenzenden Uferbereiche in einem Abstand von 50 m stromauf- und -abwärts zu den Fähranlegern,
- n) auf dem Privatgelände der Seniorenwohnanlage „Rosenhof“ auf dem Priwall,
- o) vom Eis aus (in allen Fischereibezirken der Hansestadt Lübeck),
- p) von allen Uferstraßen und allen Straßen-, Eisenbahn- und Fußgängerbrücken in der Hansestadt Lübeck,
- q) in der Wakenitz und ihren Nebengewässern vom Ufer außerhalb der festgelegten Angelplätze,
 - im Flachwasserbereich nördlich der Insel Spieringshorst vom Boot aus,
 - im Bullensee,
 - in der im Nordteil des Kleinen Sees abgegrenzten Schutzzone,
- r) auf der Nördlichen Wallhalbinsel (östliche Seite) von der Drehbrücke bis Anfang Gebäude Schuppen F und im markierten Bereich des Liegeplatzes „Lisa von Lübeck“,
- s) in den Fischereibezirken II, III, IV und V vom Boot oder sonstigen Schwimmhilfen aus, dies gilt auch für das Angeln von festgemachten oder an Land gezogenen Booten oder sonstigen Schwimmhilfen,
- t) an der Stadtseite des Holstenhafens von der Fußgängerbrücke bis zur Drehbrücke (Museumshafen),
- u) Hansahafen bei Schuppen 6 im Bereich der Bootsanleger,
- v) im Bereich Obertrave auf der Stadtseite von der Holstenbrücke bis zu den Absperrpollern Straßenecke Marlesgrube sowie gegenüber dem Bootsanleger für gewerbliche Personenschifffahrt im Bereich Holstenbrücke.

(3) Abweichend von § 10 Ab. 1 a) und b), ist das Angeln für die Hege

§ 11
Angelbeschränkungen

(1) Das Angeln unterliegt folgenden Beschränkungen:

- a) In der Wakenitz darf nur von den ausgeschilderten Angelplätzen aus geangelt werden, das Angeln vom Boot oder von sonstigen Schwimmhilfen aus kann vom Kreisverband nach Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck gestattet werden. Das Angeln vom Boot aus ist im Naturschutzgebiet nur während der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt. In der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April eines jeden Jahres ist das Angeln mit Kunstködern in der Wakenitz nicht gestattet.
- b) In der Trave darf nur vom Ufer aus geangelt werden. In den Fischereibezirken I bis IV darf beim Angeln ein Senknetz von höchstens 1 m x 1 m Seitenlänge zum Fang von Köderfischen eingesetzt werden sowie anstelle einer schwimmenden Angel eine Angel mit Kunstköder (Spinnangel, Fliegenfischen). Grundangeln dürfen mit zwei Angelhaken verwendet werden. Jedoch ist im Fischereibezirk II Grundangeln nur von Freitag 08.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr gestattet. Andere als die hier genannten Fischereigeräte sind nicht gestattet.
- c) Die Anglerinnen und Angler dürfen jeweils nicht mehr als zwei Angeln gleichzeitig benutzen.

des Gewässers außerhalb des Naturbades gestattet, wenn für diese Veranstaltung ein schriftlicher Antrag beim Kreisverband gestellt und vom diesen zugestimmt wurde.

§ 11
Angelbeschränkungen

(1) Das Angeln unterliegt folgenden Beschränkungen:

- a) In der Wakenitz darf nur von den in der Anlage 1 beschriebenen Angelplätzen aus geangelt werden. Das Angeln vom Boot oder von sonstigen Schwimmhilfen aus kann vom Kreisverband nach Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck gestattet werden. Das Angeln vom Boot aus ist im Naturschutzgebiet nur während der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt. Bellyboote dürfen im Naturschutzgebiet nicht verwendet werden. In der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April eines jeden Jahres ist das Angeln mit Kunstködern in der Wakenitz nicht gestattet.
- b) In der Trave darf nur vom Ufer aus geangelt werden. In den Fischereibezirken I bis IV darf beim Angeln ein Senknetz von höchstens 1 m x 1 m Seitenlänge zum Fang von Köderfischen eingesetzt werden sowie anstelle einer schwimmenden Angel eine Angel mit Kunstköder (Spinnangel, Fliegenfischen). Grundangeln dürfen mit zwei Angelhaken verwendet werden. Jedoch ist im Fischereibezirk II Grundangeln nur von Freitag 08.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr gestattet. Andere als die hier genannten Fischereigeräte sowie das Schleppangeln sind nicht gestattet.

In dem gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 der „Landesverordnung über das Naturschutzgebiet Dummersdorfer Ufer“ freigegebenen Bereichs ist neben dem Angelgerät das Mitführen eines Angelschirms ohne zusätzlichen Windschutz sowie ein Angelstuhl erlaubt. Zelte, Planen, Schlafsäcke, Gerätschaften zur Zubereitung von Nahrung usw. dürfen zum Angeln in diesem Bereich nicht mitgeführt werden.
- c) Die Angler:innen dürfen in den Fischereibezirken II, III, und IV nicht mehr als zwei Angeln gleichzeitig benutzen. Im Fischereibezirk I (Wakenitz) sind drei Angeln erlaubt.

- d) Von der seewärtigen Begrenzung der Trave (Verbindungsline zwischen der Norder- und der Südermole) bis zur nördlichen Begrenzung des Wallhafens, bis zur Holstentorbrücke sowie bis zur Hüntertorbrücke darf anstelle einer schwimmenden Angel eine Heringsangel, deren Schnur mit einem Senker von höchstens 50 Gramm Gewicht und nicht mehr als zwei Angelhaken versehen ist, zum Fang von Heringen verwendet werden.
- e) Es ist verboten, Röhricht, Weidengehölze, Seerosenflächen und Schwimmblattzonen sowie die Ufervegetation zu betreten oder mit einem Boot oder sonstiger Schwimmhilfe zu befahren. Tiere dürfen nicht beunruhigt werden. Die Angler:innen haben insbesondere die Annäherung an Nist-, Brut- und für die Tiere bestimmte Zufluchtstätten und eine Gefährdung von Vögeln oder Säugetieren durch Angelgeschirr zu vermeiden. Zu bebrüteten oder noch von Küken bewohnten Nestern von Wasservögeln ist mit dem Boot oder dem Angelgeschirr ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten. Gegebenenfalls ist das Angeln vorübergehend einzustellen.
- f) Von privaten Kai- und Steganlagen, Brücken sowie Marinaanlagen u.ä., innerhalb und außerhalb des öffentlichen Hafengebietes der Hansestadt Lübeck, ist nur mit Erlaubnis der Eigentümerin bzw. des Eigentümers das Angeln gestattet. Das Verbot für das Angeln vom Boot bleibt von einer solchen privatrechtlichen Gestattung unberührt.

- d) Von der seewärtigen Begrenzung der Trave (Verbindungsline zwischen der Norder- und der Südermole) bis zur nördlichen Begrenzung des Wallhafens, bis zur Holstentorbrücke sowie bis zur Hüntertorbrücke darf anstelle einer schwimmenden Angel eine Heringsangel, deren Schnur mit einem Senker von höchstens 50 Gramm Gewicht und nicht mehr als zwei Angelhaken versehen ist, zum Fang von Heringen verwendet werden. **Beim Heringsangeln ist das Mitführen eines Drahtsetzkeschers nicht gestattet.**
- e) Es ist verboten, Röhricht, Weidengehölze, Seerosenflächen und Schwimmblattzonen sowie die Ufervegetation zu betreten oder mit einem Boot oder sonstiger Schwimmhilfe zu befahren. Tiere dürfen nicht beunruhigt werden. Die **Angler:innen** haben insbesondere die Annäherung an Nist-, Brut- und für die Tiere bestimmte Zufluchtstätten und eine Gefährdung von Vögeln oder Säugetieren durch Angelgeschirr zu vermeiden. Zu bebrüteten oder noch von Küken bewohnten Nestern von Wasservögeln ist mit dem Boot oder dem Angelgeschirr ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten. Gegebenenfalls ist das Angeln vorübergehend einzustellen.
- f) Von privaten Kai- und Steganlagen, Brücken sowie Marinaanlagen u.ä., innerhalb und außerhalb des öffentlichen Hafengebietes der Hansestadt Lübeck, ist nur mit Erlaubnis der **Eigentümer:innen** das Angeln gestattet. Das Verbot für das Angeln vom Boot bleibt von einer solchen privatrechtlichen Gestattung unberührt.

§ 12
Fangstatistik

- (1) Die Inhaberin bzw. der Inhaber einer Erlaubnis zum Fischfang im Fischereibeziirk I, II, III und IV (bis zur Verbindungslinie zwischen Nordermole und Südermole) sind verpflichtet, ihre Fänge auf einem von der Hansestadt Lübeck und dem Kreisverband dafür zur Verfügung gestellten Vordruck zu vermerken und diesen bei Ablauf der Erlaubnisscheine zurückzugeben (Fangstatistik).
- (2) Im Falle der Auswertung der Fänge durch den Kreisverband, hat dieser der Hansestadt Lübeck die Auswertung zur Verfügung zu stellen und die Beteiligung der Genossenschaft der Wakenitzfischer und der Genossenschaft der Gothmunder und Schlutuper Fischer sicherzustellen.

§ 13
Tierschutz

- (2) Verboten ist insbesondere:

- a) das Wettfischen,
- b) die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder

- (3) Die Lebendhaltung von Fischen ist nur gem. § 11 LFischG bzw. der jeweiligen gesetzlichen Regelung des Landes Schleswig-Holstein zulässig.

§ 14
Mindestmaße und Schonzeiten

- (2) Für die Fischereibeziirke I, II, III und IV (hier ab der Linie zwischen Nordermole und Südermole) gelten die Mindestmaße und Schonzeiten der Binnenfischereiornung in der jeweils gültigen Fassung. Für alle Fischarten, die im Gültigkeitsbereich dieser

§ 12
Fangstatistik

- (1) Die **Inhaber:innen** einer Erlaubnis zum Fischfang im Fischereibeziirk I, II, III und IV (bis zur Verbindungslinie zwischen Nordermole und Südermole) sind verpflichtet, ihre Fänge auf einem von der Hansestadt Lübeck und dem Kreisverband dafür zur Verfügung gestellten Vordruck zu vermerken und diesen bei Ablauf der Erlaubnisscheine zurückzugeben (Fangstatistik).
- (2) Im Falle der Auswertung der Fänge durch den Kreisverband, hat dieser der Hansestadt Lübeck die Auswertung zur Verfügung zu stellen und die Beteiligung der Genossenschaft der **Wakenitzfischer:innen** und der Genossenschaft der Gothmunder und Schlutuper **Fischer:innen** sicherzustellen.

§ 13
Tierschutz

- (2) Verboten ist insbesondere:

- a) das Wettfischen,
- b) die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder,
- c) das Fischen mit der Handangel, das von vornherein nur auf das Zurücksetzen von gefangenen Fischen ausgerichtet ist,
- d) das Aussetzen von Fischen in fangfähiger Größe zum Zwecke des alsbaldigen Wiederfangs mit der Handangel.

- (2) Die Lebendhaltung von Fischen ist gem. § 11 LFischG-**DVO** bzw. der jeweiligen gesetzlichen Regelung des Landes Schleswig-Holstein zulässig.

§ 14
Mindestmaße und Schonzeiten

- (2) Für die Fischereibeziirke I, II, III und IV (hier ab der Linie zwischen Nordermole und Südermole) gelten die Mindestmaße und Schonzeiten der Binnenfischereiornung in der jeweils gültigen Fassung. Für alle Fischarten, die im Gültigkeitsbereich dieser Angelerlaubnis gefangen

Angelerlaubnis gefangen werden und die nur in § 2 Abs. 1. der Küstenfischereiordnung und nicht in § 2 Abs. 1. der Binnenfischereiordnung genannt werden, gelten die Mindestmaße und Schonzeiten nach § 2 Abs. 1 der Küstenfischereiordnung. Abweichend hiervon kann der Kreisverband für den Fischereibeizirk I höhere Mindestmaße festlegen. Die jeweils festgelegten Mindestmaße sind für die Anglerinnen und Angler verbindlich.

§ 15 Fischereiaufsicht

- (1) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischfangs kann nur die obere Fischereibehörde Fischereiaufseherinnen bzw. Fischereiaufseher gemäß Landesfischereigesetz in der jeweils gültigen Fassung einsetzen.
- (2) Die Fischereiaufseherinnen bzw. Fischereiaufseher sind verpflichtet, sich Anglerinnen und Anglern gegenüber mit dem Ausweisschild und dem Ausweis für Fischereiaufseherinnen bzw. Fischereiaufseher auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Anglerinnen und Angler sind verpflichtet, einer Fischereiaufseherin bzw. einem Fischereiaufseher auf Verlangen die zur Ausübung der Angelfischerei notwendigen Papiere vorzulegen sowie ihr bzw. sein Angelgeschirr und den Fang überprüfen zu lassen.

§ 16 Einschränkungen des Fischereiausübungsrechts und Entschädigungsansprüche, Entzug des Erlaubnisscheines zum Fischfang

- (3) Die Hansestadt Lübeck behält sich das Recht vor, die Erlaubnis zum Fischfang entschädigungslos zu widerrufen oder zu versagen, wenn die Erlaubnisscheininhaberin bzw. der Erlaubnisscheininhaber
 - a) gegen die fischereirechtlichen Vorschriften verstoßen hat,
 - b) die Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen missachtet oder,
 - c) durch ihr bzw. sein Verhalten bei der Ausübung des Fischfangs zu erkennen gibt, dass sie bzw. er die dafür erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit nicht besitzt.

werden und die nur in § 2 Abs. 1. der Küstenfischereiordnung und nicht in § 2 Abs. 1. der Binnenfischereiordnung genannt werden, gelten die Mindestmaße und Schonzeiten nach § 2 Abs. 1 der Küstenfischereiordnung. Abweichend hiervon kann der Kreisverband für den Fischereibeizirk I höhere Mindestmaße festlegen. Die jeweils festgelegten Mindestmaße sind für die Angler:innen verbindlich.

§ 15 Fischereiaufsicht

- (1) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischfangs kann nur die obere Fischereibehörde Fischereiaufseher:innen gemäß Landesfischereigesetz in der jeweils gültigen Fassung einsetzen.
- (2) Die Fischereiaufseher:innen sind verpflichtet, sich Angler:innen gegenüber mit dem Ausweisschild und dem Ausweis für Fischereiaufseher:in auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Angler:innen sind verpflichtet, Fischereiaufseher:innen auf Verlangen die zur Ausübung der Angelfischerei notwendigen Papiere vorzulegen sowie das Angelgeschirr und den Fang überprüfen zu lassen.

§ 16 Einschränkungen des Fischereiausübungsrechts und Entschädigungsansprüche, Entzug des Erlaubnisscheines zum Fischfang

- (3) Die Hansestadt Lübeck behält sich das Recht vor, die Erlaubnis zum Fischfang entschädigungslos zu widerrufen oder zu versagen, wenn die Erlaubnisscheininhaber:innen
 - a) gegen die fischereirechtlichen Vorschriften verstoßen,
 - b) die Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen missachtet haben oder,
 - c) durch ihr Verhalten bei der Ausübung des Fischfangs zu erkennen geben, dass sie die dafür erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit nicht besitzen.

(4) Im Falle eines Widerrufs hat die Erlaubnisscheininhaberin bzw. der Erlaubnisscheininhaber den Erlaubnisschein zum Fischfang innerhalb von 2 Wochen nach dem Tag des Widerrufs an die Hansestadt Lübeck zurückzugeben.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck treten am 01.10.2014 in Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister

(4) Im Falle eines Widerrufs haben die Erlaubnisscheininhaber:innen den Erlaubnisschein zum Fischfang innerhalb von 2 Wochen nach dem Tag des Widerrufs an die Hansestadt Lübeck zurückzugeben.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck treten am 01.01.2024 in Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister



Angelfischerei in der Hansestadt Lübeck

**Nutzungsbedingungen über die Ausübung der
Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt
Lübeck**

Anlage 2 zur Vorlage VO/2023/12234

Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/

Hansestadt Lübeck
Fachbereich 5 Planen und Bauen
5.691 Lübeck Port Authority
Einsiedelstraße 6 | 23539 Lübeck
(0451) 115
lpa@luebeck.de
www.luebeck.de

Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck

Die Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck vom 01.12.1995, bekannt gemacht in den LN am 03.12.1995, zuletzt geändert durch die 7. Änderung zum 01.10.2014 werden nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom XX.XX.2023 wie folgt neu gefasst:

§ 1

Fischereirecht und Gewässer

- (1) Diese privatrechtlichen Nutzungsbedingungen regeln die Ausübung der Angelfischerei. Die Hansestadt Lübeck ist als Inhaberin von Fischereirechten befugt, diese Rechte auf Dritte zu übertragen.
- (2) Die Hansestadt Lübeck ist seit alters her Inhaberin des Fischereirechts an den folgenden Gewässern, und zwar unabhängig davon, wer deren Eigentümer:in ist:
 - a) Wakenitz mit dem Krähenteich und dem Mühlenteich,
 - b) untere Trave und Elbe-Lübeck-Kanal einschließlich Kanaltrave und Klughafen von der Geniner Straßenbrücke abwärts bis zur Mündung mit Einschluss der Pötenitzer Wiek, des Dassower Sees und der Lübecker Bucht bis zur Linie Harkenbeek – Steinrifftonne (Tonne "Brodten-Ost") – Gömnitzer Berg und das auf dieser Linie vom Brodtener Grenzpfahl (Gemeindegrenze zwischen Hansestadt Lübeck und Timmendorfer Strand) gefällte Lot,
 - c) Stadttrave mit Obertrave, Holstenhafen und Hansahafen, Stadtgraben mit Wallhafen, Vorwerker Hafen und die Altarme der Trave,
 - d) untere Trave von der Straßenbrücke in Hamberge abwärts bis zur Einmündung in den Elbe-Lübeck-Kanal.
- (3) Das Fischereirecht der Hansestadt Lübeck an den in Absatz 2 genannten Gewässern ist unter dem 14.02.1948 in das Fischereibuch (früher Wasserbuch), das beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein geführt wird, eingetragen worden.
- (4) Fischereirechtliche Vorschriften des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung sowie die Rechte der Fischereigenossenschaften und der

Stadtfischer:innen in den Fischereibezirken werden durch diese Nutzungsbedingungen nicht berührt.

§ 2

Fischereibezirke

Die Gewässer sind zur Ausübung der Angelfischerei in die folgenden Bezirke eingeteilt:

- (1) Fischereibezirk I:
Die Wakenitz mit dem Krähenteich und dem Mühlenteich.
- (2) Fischereibezirk II:
Untere Trave von der Straßenbrücke in Hamberge abwärts bis zur Begrenzung der Linie nördliche Landspitze der Herreninsel rechtwinklig zum Fahrwasser (einschl. Stadttrave mit Obertrave, Holstenhafen und Hansahafen), Elbe-Lübeck-Kanal von der Geniner Straßenbrücke abwärts (mit St. Jürgenhafen und Klughafen), Stadtgraben mit Wallhafen, Vorwerker Hafen und die Altarme der Trave.
- (3) Fischereibezirk III:
Die untere Trave von der Begrenzung der Linie nördliche Landspitze der Herreninsel rechtwinklig zum Fahrwasser abwärts bis zur Linie, die die Südspitze des Priwalls mit der nördlichen Begrenzung der Kaimauer des Fähranlegers 6 am Skandinavienkai verbindet, und zwar unter Ausschluss der Pötenitzer Wiek, deren westliche Grenze in Fischereibezirk V beschrieben ist.
- (4) Fischereibezirk IV:
Die untere Trave abwärts von der Linie, die die Südspitze des Priwalls mit der nördlichen Begrenzung der Kaimauer des Fähranlegers 6 am Skandinavienkai verbindet und die Lübecker Bucht bis zur Linie Harkenbeek – Steinrifftonne (Tonne "Brodten-Ost") – Gömnitzer Berg und das auf dieser Linie vom Brodtener Grenzpfahl (Gemeindegrenze zwischen Hansestadt Lübeck und Timmendorfer Strand) gefällte Lot. Die GPS-Koordinaten für die seewärtige Grenze des Fischereibezirks IV lauten:
 - a) 53° 58' 433 N 10° 57' 026 E
 - b) 54° 00' 912 N 10° 53' 267 E
 - c) 53° 59' 455 N 10° 50' 483 E
- (5) Fischereibezirk V:
Der Dassower See und die Pötenitzer Wiek, westlich begrenzt durch die Linie, die die Südspitze des Priwalls über den Spitzenstein hinaus mit dem südlichen Ufer der unteren Trave verbindet.

§ 3

Fischereiausübungsrecht

- (1) Das Fischereiausübungsrecht in den Fischereibezirken I bis V steht der Hansestadt Lübeck zu.
- (2) Die angelfischereiliche Nutzung durch Angler:innen erstreckt sich auf folgende Angelgewässer:
 - a) Wakenitz (Teil des Fischereibezirks I)
 - b) Trave (Fischereibezirke II, III und IV)
 - c) Küstengewässer der Lübecker Bucht (Teil des Fischereibezirks IV), und zwar im Bereich Priwall-Strand bis zur Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern und im Bereich Nordermole bis zur Grenze der Hansestadt Lübeck zur Gemeinde Timmendorfer Strand.
- (3) Durch Vertrag kann die angelfischereirechtliche Nutzung der Wakenitz an den Lübecker Kreisverband der Sportfischer e.V. (nachfolgend Kreisverband) übertragen werden. Auf der Grundlage dieses Vertrages und der Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei in den Gewässern der Hansestadt Lübeck sowie der Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang dürfen im Fischereibezirk I (Wakenitz) nur Mitglieder eines Angelvereins, der einem ordentlichen Angelverband angegliedert ist, die Angelfischerei betreiben.

§ 4

Zustandekommen und vertraglicher Inhalt der Erlaubnis

- (1) Angler:innen kann die Ausübung der Angelfischerei auf Grund eines Nutzungsvertrages übertragen werden.
- (2) Dieser Nutzungsvertrag zwischen Angler:innen mit der Hansestadt Lübeck kommt durch die Aushändigung eines Erlaubnisscheines zum Fischfang im Sinne des Fischereigesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zustande. Diese Nutzungsbedingungen, die besonderen Einschränkungen unter „Hinweise“ auf dem Erlaubnisschein zum Fischfang und die Entgeltordnung im Sinne des § 8 sind Inhalt des Nutzungsvertrages. Abweichungen sind ausgeschlossen.
- (3) Die Erlaubnis zum Fischfang ersetzt eine für die Ausübung des Fischfangs gesetzlich besonders vorgeschriebene öffentlich-rechtliche Erlaubnis nicht.

§ 5

Erteilung der Erlaubnisscheine zum Fischfang

- (1) Die Erlaubnis zum Fischfang wird als Jahreserlaubnis oder als Urlaubererlaubnis gem. § 6 erteilt.
- (2) Die Erlaubnis zum Fischfang wird aufgrund eines Antrages der Angler:innen erteilt. Bei Antragstellung müssen Angler:innen im Besitz eines gültigen Fischereischeins im Sinne des § 26 Landesfischereigesetz (LFischG) bzw. der jeweiligen gesetzlichen Regelung des Landes Schleswig-Holstein sein. Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Schleswig-Holstein haben, müssen einen gültigen Fischereischein eines anderen Bundeslandes und einen Ergänzungsschein des Landes Schleswig-Holstein besitzen.
- (3) Angler:innen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur berechtigt, unter der Aufsicht einer volljährigen Begleitperson, die im Besitz eines Erlaubnisscheins zum Fischfang ist, zu angeln. Angler:innen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur das gesetzlich erlaubte Angelgeschirr der volljährigen Begleitperson, die im Besitz eines Erlaubnisscheins zum Fischfang ist, mit benutzen. Es bedarf hierzu keines zusätzlichen Erlaubnisschein zum Fischfang für die Angler:innen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Personen, die keinen Fischereischein besitzen, können mit Vorlage einer gültigen Ausnahmegenehmigung für das Land Schleswig-Holstein die Urlaubererlaubnis zum Fischfang bis zu zwei Mal im Kalenderjahr erhalten.
- (5) Die Erlaubnis zum Fischfang ist nicht übertragbar.
- (6) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Fischfang kann beim Kreisverband oder autorisierten Angelfachgeschäften gestellt werden. Der Kreisverband kann den von ihm autorisierten Angelfachgeschäften die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Fischfang und die Erteilung übertragen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit liegt die Entscheidungsbefugnis allein beim Kreisverband.
- (7) Im Falle eines Verlustes stellt der Kreisverband die Zweitausfertigung des Erlaubnisscheins zum Fischfang aus.
- (8) Die Stadtfischer:innen sind nicht berechtigt, Erlaubnisscheine zum Fischfang auszugeben.

§ 6

Geltungsdauer

Die Erlaubnis zum Fischfang kann

- (1) Personen, die einen Fischereischein besitzen, maximal für das laufende und die darauffolgenden zwei Kalenderjahre (sog. Jahreserlaubnis) oder
- (2) Personen, die keinen Fischereischein besitzen, für die Dauer von höchstens 28 aufeinanderfolgenden Kalendertagen (sog. Urlaubererlaubnis)

erteilt werden.

§ 7

Umfang der Erlaubnis

Vorbehaltlich der Verbote und Beschränkungen in den §§ 9 bis 11 darf mit der Erlaubnis zum Fischfang in den Fischereibezirken I bis IV geangelt werden, das Angeln im Angelgewässer gem. § 3 Abs. 2 c) ist auch im Wasser stehend (z. B. mit Wathose) erlaubt.

§ 8

Entgelte für die Erlaubnisscheine zum Fischfang

Die Höhe des Entgelts für die Erteilung eines Erlaubnisscheines zum Fischfang richtet sich nach der Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Allgemeine Verbote

- (1) Es ist verboten, das Brodtener Ufer anders als über die öffentlichen oder privaten Zugänge zu betreten. Den Belangen des Naturschutzes ist Rechnung zu tragen.
- (2) Es ist verboten, ausliegendes Fischfanggeschirr der Genossenschaften der Stadtfischer:innen zu beschädigen, einzuholen oder die Fänge zu entnehmen. Angler:innen haben ihr Angelgeschirr so einzusetzen, dass ausliegen des Fischfanggeschirr nicht beschädigt wird. Das Fischfanggeschirr hat Vorrang vor der Angelfischerei. Sollte sich das Angelgeschirr im Fischfanggeschirr verhaken, ist das Angelgeschirr von der Angelrute abzuschneiden.

§ 10**Örtliche Angelverbote**

(1) Das Angeln ist ganzjährig verboten

- a) im Krähenteich,
- b) im Mühlenteich,
- c) im Dükerkanal,
- d) in der Pötenitzer Wiek (ab der Südspitze Priwall) und dem Dassower See,
- e) in den Gewässern des Naturschutzgebietes „Schellbruch“ bis zur Treidelpfadbrücke im Mündungsbereich der Medebek,
- f) in allen frei zugänglichen Hafenanlagen des öffentlichen Hafengebietes der Hansestadt Lübeck, wenn dort Schiffe liegen, Güterumschlag stattfindet oder Umschlagsgüter gelagert werden, an Bootsanlegern für gewerbliche Personenschiffahrt sowie in allen geschlossenen nichtöffentlichen Verkehrsbereichen und dem Hafenanlagensicherheitsgesetz unterliegenden Hafenanlagen (Nordlandkai, Skandinavienkai, Konstinkai, Seelandkai und Schlutupkai II),
- g) außerhalb des für Angler:innen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 der „Landesverordnung über das Naturschutzgebiet Dummerdorfer Ufers“ freigegebenen Bereichs.
- h) innerhalb des Fischereihafens Lübeck-Travemünde einschließlich der Sportbootanlagen bis zur Autofähre,
- i) im Fischereihafen Schlutup sowie in der Schlutuper Wiek ab dem Landschaftsschutzgebiet „Schlutup“, beginnend im Osten von Schlutup, dort wo die Landesgrenze zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern nach Süden abknickt, bis zur Teschower Spitze,
- j) im gesamten Uferbereich des Passathafens sowie von den dort befindlichen Brücken und Stegen,
- k) von der Passatanlegebrücke,
- l) im gesamten Bereich der Nordermole bis einschließlich der Alten Nordermole (Bauwerk mit Skulptur ca. 100 m östlich des Anlegers für die Lotsenboote) sowie von allen Sportbootanlagen bis zur Autofähre,

- m) an den Fähranlagen der Autofähre beidseitig des Traveufers in Lübeck-Travemünde einschließlich der daran angrenzenden Uferbereiche in einem Abstand von 50 m stromauf- und -abwärts zu den Fähranlegern,
 - n) auf dem Privatgelände der Seniorenwohnanlage „Rosenhof“ auf dem Priwall,
 - o) vom Eis aus (in allen Fischereibezirken der Hansestadt Lübeck),
 - p) von allen Uferstraßen und allen Straßen-, Eisenbahn- und Fußgängerbrücken in der Hansestadt Lübeck,
 - q) in der Wakenitz und ihren Nebengewässern vom Ufer außerhalb der festgelegten Angelplätze sowie
 - im Flachwasserbereich nördlich der Insel Spieringshorst vom Boot aus,
 - im Bullensee,
 - in der im Nordteil des Kleinen Sees abgegrenzten Schutzzone,
 - r) auf der Nördlichen Wallhalbinsel (östliche Seite) von der Drehbrücke bis Anfang Gebäude Schuppen F und im markierten Bereich des Liegeplatzes „Lisa von Lübeck“,
 - s) in den Fischereibezirken II, III, IV und V vom Boot oder sonstigen Schwimmhilfen aus, dies gilt auch für das Angeln von festgemachten oder an Land gezogenen Booten oder sonstigen Schwimmhilfen,
 - t) an der Stadtseite des Holstenhafens von der Fußgängerbrücke bis zur Drehbrücke (Museumshafen),
 - u) Hansahafen bei Schuppen 6 im Bereich der Bootsanleger,
 - v) im Bereich Obertrave auf der Stadtseite von der Holstenbrücke bis zu den Absperrpollern Straßenecke Marlesgrube sowie gegenüber des Bootsanlegers für gewerbliche Personenschifffahrt im Bereich Holstenbrücke.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist in Travemünde das Angeln nur in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober verboten.
- a) im Uferbereich am Priwallbadestrand zwischen der Südermole und der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern sowie im Uferbereich zwischen der Nordermole und dem Ende des Steinwalls (Bereich ehemalige Seebadeanstalt Möwenstein) nördlich des Rettungsturmes einschließlich der Badestege und der Seebrücke,
 - b) von den Fähranlegern der Personenfähre (Norderfähre) und der angrenzenden Uferböschung, jeweils in einem Abstand von 50 m stromauf- und -abwärts zu den Fähranlegern,

- c) ab der Südermole und dem daran anschließenden Uferbereich bis an die Passatanlegebrücke.
- (3) Abweichend von § 10 Abs. 1 a) und b) ist das Angeln für die Hege des Gewässers außerhalb des Naturbades gestattet, wenn für diese Veranstaltung ein schriftlicher Antrag beim Kreisverband gestellt und vom diesem zugestimmt wurde.

§ 11

Angelbeschränkungen

(1) Das Angeln unterliegt folgenden Beschränkungen:

- a) In der Wakenitz darf nur von den in der Anlage 1 beschriebenen Angelplätzen aus geangelt werden, das Angeln vom Boot oder von sonstigen Schwimmhilfen aus kann vom Kreisverband nach Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck gestattet werden. Das Angeln vom Boot aus ist im Naturschutzgebiet nur während der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt. Bellyboote dürfen im Naturschutzgebiet nicht verwendet werden. In der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April eines jeden Jahres ist das Angeln mit Kunstködern in der Wakenitz nicht gestattet.
- b) In der Trave darf nur vom Ufer aus geangelt werden.

In den Fischereibezirken I bis IV darf beim Angeln ein Senknetz von höchstens 1 m x 1 m Seitenlänge zum Fang von Köderfischen eingesetzt werden sowie anstelle einer schwimmenden Angel eine Angel mit Kunstköder (Spinnangel, Fliegenfischen). Grundangeln dürfen mit zwei Angelhaken verwendet werden.

Jedoch ist im Fischereibezirk II Grundangeln nur von Freitag 08.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr gestattet.

Andere als die hier genannten Fischereigeräte sowie das Schleppangeln sind nicht gestattet.

In dem gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 der „Landverordnung über das Naturschutzgebiet Dummersdorfer Ufer“ freigegebenen Bereichs ist neben dem Angelgerät das Mitführen eines Angelschirms ohne zusätzlichen Windschutz sowie ein Angelstuhl erlaubt. Zelte, Planen, Schlafsäcke, Gerätschaften zur Zubereitung von Nahrung usw. dürfen zum Angeln in diesem Bereich nicht mitgeführt werden.

- c) Die Angler:innen dürfen in den Fischereibezirken II, III und IV nicht mehr als zwei Angeln gleichzeitig benutzen. Im Fischereibezirk I (Wakenitz) sind drei Angeln erlaubt.

- d) Von der seewärtigen Begrenzung der Trave (Verbindungsline zwischen der Norder- und der Südermole) bis zur nördlichen Begrenzung des Wallhafens, bis zur Holstentorbrücke sowie bis zur Huxtortorbrücke darf anstelle einer schwimmenden Angel eine Heringsangel, deren Schnur mit einem Senker von höchstens 50 Gramm Gewicht und nicht mehr als zwei Angelhaken versehen ist, zum Fang von Heringen verwendet werden. Beim Heringsangeln ist das Mitführen eines Drahtsetzkeschers nicht gestattet.
- e) Es ist verboten, Röhricht, Weidengehölze, Seerosenflächen und Schwimmblattzonen sowie die Ufervegetation zu betreten oder mit einem Boot oder sonstiger Schwimmhilfe zu befahren. Tiere dürfen nicht beunruhigt werden. Die Angler:innen haben insbesondere die Annäherung an Nist-, Brut- und für die Tiere bestimmte Zufluchtstätten und eine Gefährdung von Vögeln oder Säugetieren durch Angelgeschirr zu vermeiden. Zu bebrüteten oder noch von Küken bewohnten Nestern von Wasservögeln ist mit dem Boot oder dem Angelgeschirr ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten. Gegebenenfalls ist das Angeln vorübergehend einzustellen.
- f) Von privaten Kai- und Steganlagen, Brücken sowie Marinaanlagen u.ä., innerhalb und außerhalb des öffentlichen Hafengebietes der Hansestadt Lübeck, ist nur mit Erlaubnis der Eigentümer:innen das Angeln gestattet. Das Verbot für das Angeln vom Boot bleibt von einer solchen privatrechtlichen Gestattung unberührt.
- (2) Die Hansestadt Lübeck kann das Angeln über die Vorschriften des Abs. 1 hinaus auch zeitlich und örtlich beschränken. Vorher sollen die Fischereigenossenschaften und der Kreisverband gehört werden. Die Beschränkungen werden öffentlich bekanntgegeben.

§ 12

Fangstatistik

- (1) Die Inhaber:innen einer Erlaubnis zum Fischfang im Fischereibezirk I, II, III und IV (bis zur Verbindungslinie zwischen Nordermole und Südermole) sind verpflichtet, ihre Fänge auf einem von der Hansestadt Lübeck und dem Kreisverband dafür zur Verfügung gestellten Vordruck zu vermerken und diesen bei Ablauf der Erlaubnisscheine zurückzugeben (Fangstatistik).
- (2) Im Falle der Auswertung der Fänge durch den Kreisverband hat dieser der Hansestadt Lübeck die Auswertung zur Verfügung zu stellen und die Beteiligung der Genossenschaft der Wakenitzfischer:innen und der Genossenschaft der Gothmunder und Schlutuper Fischer:innen sicherzustellen.

§ 13

Tierschutz

- (1) Ordnungsgemäße Fischerei hat im Rahmen der tierschutzrechtlichen Vorschriften stattzufinden.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 - a) das Wettfischen,
 - b) die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder,
 - c) das Fischen mit der Handangel, das von vornherein nur auf das Zurücksetzen von gefangenen Fischen ausgerichtet ist,
 - d) das Aussetzen von Fischen in fangfähiger Größe zum Zwecke des alsbaldigen Wiederfangs mit der Handangel.
- (3) Die Lebendhaltung von Fischen ist nur gem. § 11 LFischG-DVO bzw. der jeweiligen gesetzlichen Regelung des Landes Schleswig-Holstein zulässig.

§ 14

Mindestmaße und Schonzeiten

- (1) Im Fischereibezirk IV zwischen Nordermole und Südermole seewärts gelten die Mindestmaße und Schonzeiten der Küstenfischereiordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Fischereibezirke I, II, III und IV (hier ab der Linie zwischen Nordermole und Südermole) gelten die Mindestmaße und Schonzeiten der Binnenfischereiordnung in der jeweils gültigen Fassung. Für alle Fischarten, die im Gültigkeitsbereich dieser Angelerlaubnis gefangen werden und die nur in § 2 Abs. 1. der Küstenfischereiordnung und nicht in § 2 Abs. 1. der Binnenfischereiordnung genannt werden, gelten die Mindestmaße und Schonzeiten nach § 2 Abs. 1 der Küstenfischereiordnung. Abweichend hiervon kann der Kreisverband für den Fischereibezirk I höhere Mindestmaße festlegen. Die jeweils festgelegten Mindestmaße sind für die Angler:innen verbindlich.

§ 15**Fischereiaufsicht**

- (1) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischfangs kann nur die obere Fischereibehörde Fischereiaufseher:innen gemäß Landesfischereigesetz in der jeweils gültigen Fassung einsetzen.
- (2) Die Fischereiaufseher:innen sind verpflichtet, sich Angler:innen gegenüber mit dem Ausweisschild und dem Ausweis für Fischereiaufseher:in auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Angler:innen sind verpflichtet, Fischereiaufseher:innen auf Verlangen die zur Ausübung der Angelfischerei notwendigen Papiere vorzulegen sowie das Angelgeschirr und den Fang überprüfen zu lassen.

§ 16**Einschränkungen des Fischereiausübungsrechts und
Entschädigungsansprüche,
Entzug des Erlaubnisscheines zum Fischfang**

- (1) Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, die Angelfischerei jederzeit einzuschränken, wenn besondere Belange dieses erfordern, insbesondere kann sie die Zahl der ausgegebenen Erlaubnisscheine zum Fischfang oder die Nutzung der Wasserflächen beschränken.
- (2) Einschränkungen begründen keine Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche gegenüber der Hansestadt Lübeck.
- (3) Die Hansestadt Lübeck behält sich das Recht vor, die Erlaubnis zum Fischfang entschädigungslos zu widerrufen oder zu versagen, wenn die Erlaubnisscheininhaber:innen
 - a) gegen die fischereirechtlichen Vorschriften verstoßen,
 - b) die Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen missachtet haben oder
 - c) durch ihr Verhalten bei der Ausübung des Fischfangs zu erkennen geben, dass sie die dafür erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit nicht besitzen.
- (4) Im Falle eines Widerrufs haben die Erlaubnisscheininhaber:innen den Erlaubnisschein zum Fischfang innerhalb von 2 Wochen nach dem Tag des Widerrufs an die Hansestadt Lübeck zurückzugeben.
- (5) Der Kreisverband ist von der Entscheidung der Hansestadt Lübeck zu unterrichten.

§ 17**Veranstaltungen**

- (1) Veranstaltungen der Angelfischerei sind bei der Hansestadt Lübeck, Lübeck Port Authority, zu beantragen und werden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von dort genehmigt.
- (2) Für den Fischereibezirk I sind die Anträge über den Kreisverband an die Hansestadt Lübeck zu stellen.

§ 18**Inkrafttreten**

Diese Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck treten am 01.01.2024 in Kraft.

Lübeck, den xx.xx.2023

Der Bürgermeister

www.URL-luebeck.de





Naturschutzgebiet

Dummersdorfer Ufer

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet
„Dummersdorfer Ufer“

Anlage 3 zur Vorlage VO/2023/12234

Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/

Hansestadt Lübeck
Fachbereich 5 Planen und Bauen
5.691 Lübeck Port Authority
Einsiedelstraße 6 | 23539 Lübeck
(0451) 115
lpa@luebeck.de
www.luebeck.de

juris-Abkürzung: DummersNatSchGV SH
Ausfertigungsdatum: 13.12.1991
Textnachweis ab: 01.01.2003
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVOBl. 1992, 6
Gliederungs-Nr: 791-4-132

Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet "Dummersdorfer Ufer"
Vom 13. Dezember 1991

Zum 16.05.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 5 geändert (Art. 5 Abs. 2 LVO v. 21.11.2022, GVOBl. S. 956)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Dummersdorfer Ufer" vom 13. Dezember 1991	01.01.2003
Eingangsformel	01.01.2003
§ 1 - Erklärung zum Naturschutzgebiet	22.02.2019
§ 2 - Geltungsbereich	22.02.2019
§ 3 - Schutzzweck	01.01.2003
§ 4 - Verbote	01.01.2003
§ 5 - Zulässige Handlungen	01.01.2023
§ 6 - Ausnahmen und Befreiungen	01.01.2003
§ 7 - Ordnungswidrigkeiten	01.01.2003
§ 8 - Inkrafttreten	01.01.2003
Anlage:	01.01.2003

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes verordnet der Minister für Natur, Umwelt und Landesentwicklung die folgenden §§ 1 bis 8 mit Ausnahme des § 5 Abs. 1 Nr. 4;

aufgrund des § 39 Abs. 1 Nr. 8 des Landesjagdgesetzes verordnet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei den folgenden § 5 Abs. 1 Nr. 4 und § 8 Abs. 1:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Die Steilküstenlandschaft des westlichen Traveufers und ein Teil der Wasserfläche der Trave auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck zwischen dem Travemünder Skandinavienkai im Norden und dem Metallhüttenwerk Herrenwyk im Südwesten werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Dummersdorfer Ufer" unter Nummer 55 in das beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung als oberster Landschaftspflegebehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 342 ha groß und umfaßt in den Gemarkungen

1. Ivendorf, Flur 3,
die Flurstücke 8/4, 9/1, 19/1, 20, 21, 23/1, 24/1, 27/11, 41/2, 45/1, 46/1, 47/1 teilweise, 48/2 teilweise, 49/2, 49/3, 50/7 teilweise, 51/6 teilweise, 55, 56, 61/1 teilweise, 65/1, 158/43, 160/53, 161/60,
2. Dummersdorf,
 - a) Flur 3,
die Flurstücke 6/1, 7/2, 9/2, 10, 27, 28/1 teilweise, 30/2, 32/1, 32/2, 32/3, 49/1 teilweise, 50/1 teilweise,
 - b) Flur 4,
die Flurstücke 17/1, 18/2, 18/3, 20/3, 21/9, 21/10, 22/3, 23/1, 23/2, 24, 25, 27/1, 27/3, 28/1, 31/1, 36/3, 46, 48, 49/1, 50/1, 55/3 teilweise, 71/4, 75, 89/22, 107/44 teilweise, 108/44, 114/29, 117/39,
 - c) Flur 5,
die Flurstücke 4/1 teilweise, 5/1, 6/2, 17/1 teilweise, 32/3, 32/4, 34/5, 37 teilweise, 38, 63/35,
 - d) Flur 6,
die Flurstücke 54/7 teilweise, 56, 59/1 teilweise, 67, 71, 72, 73, 83, 92/4, 100/6 teilweise, 111/1 teilweise, 123 und
3. Trave und Dassower See,
 - a) Flur 2, das Flurstück 1/40 teilweise,
 - b) Flur 5, das Flurstück 1/20 teilweise,
 - c) Flur 6, das Flurstück 1/14 teilweise und
 - d) Flur 7, das Flurstück 1/18 teilweise.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten, Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes schwarz punktiert dargestellt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten, Blatt 1 a bis 5 a, im Maßstab 1 : 5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Oberste Landschaftspflegebehörde, 2300 Kiel, verwahrt. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Weitere Karten sind beim

1. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung - Oberste Jagdbehörde -, 2300 Kiel,
2. Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - Untere Landschaftspflegebehörde -, 2400 Lübeck,

niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz und der dauerhaften Sicherung eines für Schleswig-Holstein biogeographisch herausragenden Lebensraumes im Grenzbereich von subkontinental und ozeanisch verbreiteten Pflanzen- und Tierarten. Es besteht im wesentlichen aus einem wärmeexponierten Steilufer der Trave in einer sandig-kiesigen Grundmoränenlandschaft und den angrenzenden Lebensräumen oberhalb des Steilufers, am Ufer und im Flachwasserbereich der Trave. Das Gebiet ist von herausragender naturkundlicher Bedeutung durch seine zum Teil hochspezialisierte, seltene und artenreiche Pflanzenwelt und eine besonders störungsanfällige Tierwelt auf wärmeexponierten Trockenrasen, in Niederwäldern, Hangsickerquellen, Erlenbrüchen, auf Brach- und Grünlandflächen sowie in Buchten und auf Wasserflächen der Trave.

(2) In dem Naturschutzgebiet sind die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Natur dauerhaft und vollständig zu erhalten. Schutzzweck ist die dauerhafte Existenzfähigkeit der Arten und Lebensgemeinschaften zur Sicherung und Fortentwicklung der natürlichen genetischen Vielfalt und der Erhalt sowie die Entwicklung kulturhistorisch geprägter Lebensräume. Nutzungsbedingte Störeinflüsse sind auszuschließen oder soweit wie möglich zu minimieren. Die Erlebbarkeit der Natur ist für den Menschen zu ermöglichen, sofern hierdurch die zu schützende Natur nicht beeinträchtigt wird.

(3) Sofern es zum Schutz dieses Gebietes oder seiner Teilbereiche, insbesondere zur Erhaltung, zum Schutz und der Entwicklung bestimmter bedrohter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Ökosysteme erforderlich ist, sind Pflege-, Entwicklungs- und Renaturierungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
6. Gewässer im Sinne des § 31 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluß oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern oder Grundwasserabsenkungen des oberflächennahen Grundwasserleiters vorzunehmen;
8. Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einzubringen;
9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften;
10. Erstaufforstungen vorzunehmen;
11. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere und ihre Ökosysteme zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen;
13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
14. Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Ballone oder Drachen aufsteigen oder landen oder Schiffsmodelle fahren zu lassen;
15. die Wasserflächen mit Ausnahme der Trave mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;
16. in den Gewässern zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen;

17. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen;
18. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege und Plätze zu fahren, zu parken oder zu reiten.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftspflegegesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die auf den Schutzzweck ausgerichtete landwirtschaftliche Bodennutzung der im Eigentum der Hansestadt Lübeck befindlichen Flächen auf der Grundlage der Empfehlungen des Landesamtes für Umwelt Schleswig-Holstein sowie Maßnahmen auf Anordnung der unteren Landschaftspflegebehörde auf den Flächen, die im Rahmen der Hafenerweiterung am Skandinavienkai in Travemünde als Ausgleichsflächen festgesetzt sind;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der übrigen, bei Inkrafttreten dieser Verordnung als
 - a) Acker genutzten, in den Abgrenzungskarten kariert dargestellten Flächen mit der Einschränkung, daß ein 10 m breiter Randstreifen weder bearbeitet noch genutzt werden darf und chemische Pflanzenschutzmittel, Dünger oder andere Stoffe nicht ausgebracht werden dürfen;
 - b) Grünland genutzten, in den Abgrenzungskarten in waagerechter Schraffur dargestellten Flächen; nicht zulässig ist das Umbrechen des Grünlandes sowie das Aufbringen von Dünger, Pflanzenschutzmitteln oder anderen Stoffen;
3. die den Schutzzweck berücksichtigende ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Wald genutzten Flächen auf der Grundlage der Empfehlungen des Landesamtes für Umwelt Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;
4. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes; nicht zulässig ist es,
 - a) die Jagd auf Wasserwild auszuüben;
 - b) Wildäcker anzulegen;
 - c) geschlossene Hochsitze zu errichten oder Fütterungseinrichtungen zu errichten oder zu betreiben;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in dem zum Naturschutzgebiet gehörenden Teil der Trave durch die Berechtigten im Rahmen der Satzung über die Ausführung des Fischereirechtes der Hansestadt Lübeck vom 14. Juni 1982 in der Fassung vom 25. September 1986, so-

- weit keine Beschränkungen nach § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes getroffen sind, mit der Einschränkung, daß der Fischfang mit der Handangel vom Ufer der Trave aus nur an den Uferabschnitten zulässig ist, die in der Übersichtskarte und in den Abgrenzungskarten in Kreuzsignatur dargestellt und in der Örtlichkeit gekennzeichnet sind;
6. die nach § 38 des Landeswassergesetzes in einem Gewässerpflegeplan festgelegte, erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer unter Beachtung des § 12 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes;
 7. die erforderlichen, einvernehmlich mit der unteren Landschaftspflegebehörde festgelegten Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Wege; nicht zulässig ist die Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien;
 8. die erforderlichen Maßnahmen des Küstenschutzes im Sinne des Fünften Teiles des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 27. Juni 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 331), sowie die hierfür erforderlichen Maßnahmen der Wasserwirtschaft einschließlich der Forschungs- und Vermessungsarbeiten; nicht zulässig sind solche Vorhaben, die nach Wasserrecht oder anderen Rechtsvorschriften erlaubnis-, bewilligungs-, genehmigungs- oder planfeststellungsbedürftig sind;
 9. die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der Bundeswasserstraße einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten;
 10. das Betreten oder Befahren
 - a) der jeweiligen Grundstücke durch die Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;
 - b) des Naturschutzgebietes durch Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind;
 11. der Betrieb und die Unterhaltung der Grundwassermeßstelle am Stülper Huk;
 12. das Betreten der Langremenkoppel im südwestlichen Teil des Naturschutzgebietes;
 13. das Betreten und das Lagern am Tage auf der von der unteren Landschaftspflegebehörde in der Örtlichkeit gekennzeichneten Liegewiese nördlich des Hirtenberges;
 14. das Betreten des Strandes auf einer Breite bis zu 3 m parallel zur Wasserlinie der Trave im Bereich der beiden, in der Übersichtskarte und in den Abgrenzungskarten dargestellten und in der Örtlichkeit gekennzeichneten Strandabschnitte;
 15. das kurzzeitige Anlanden am Tage mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne Motorkraft im Bereich des in der Übersichtskarte und in den Abgrenzungskarten dargestellten und in der Örtlichkeit gekennzeichneten Uferabschnittes;
 16. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die die untere Landschaftspflegebehörde im Einvernehmen mit dem Landes-

amt für Umwelt als oberer Landschaftspflegebehörde durchführt oder durchführen läßt oder die im Rahmen der Anordnungen der obersten Landschaftspflegebehörde durchzuführen sind.

(2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen im Einzelfall mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, gilt Abschnitt III des Landschaftspflegegesetzes.

(3) In Abständen werden die Auswirkungen der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen auf die in § 3 beschriebenen Ziele der Verordnung und die Notwendigkeit geprüft, die Zulässigkeit einzelne Handlungen einzuschränken oder auszuweiten.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

Die untere Landschaftspflegebehörde kann im Einzelfall

1. von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12, 13 und 18,
2. bei einer Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 38 des Landeswassergesetzes

Ausnahmen zulassen, wenn die danach zulässigen Handlungen nicht zu einer nachhaltigen Störung führen und den Schutzzweck nicht beeinträchtigen können. Sie ist auch zuständig für die Erteilung von Befreiungen nach § 61 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes und kann bei Gefährdung des Schutzzweckes die unaufschiebbaren, notwendigen Maßnahmen treffen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich entgegen

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vornimmt;
2. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;
3. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anlegt oder wesentlich ändert;
4. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Leitungen jeder Art verlegt, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen errichtet oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich ändert;
5. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder wesentlich ändert;
6. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Gewässer im Sinne des § 31 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluß oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt

- oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
7. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes errichtet oder die bestehende Grundstücksentwässerung verändert oder Grundwasserabsenkungen des oberflächennahen Grundwasserleiters vornimmt;
 8. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einbringt;
 9. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Bild- oder Schrifftafeln anbringt;
 10. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Erstaufforstungen vornimmt;
 11. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere und ihre Ökosysteme beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
 12. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt oder Pflanzen einbringt;
 13. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt;
 14. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Ballone oder Drachen aufsteigen oder landen oder Schiffsmodelle fahren läßt;
 15. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 die Wasserflächen mit Ausnahme der Trave mit Wasserfahrzeugen aller Art befährt;
 16. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 in den Gewässern badet oder mit Tauchgeräten taucht;
 17. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Sachen aller Art lagert, Feuer macht oder Hunde nicht angeleint mitführt;
 18. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege und Plätze fährt, parkt oder reitet;
 19. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a den 10 m breiten Ackerrandstreifen bearbeitet oder nutzt oder chemische Pflanzenschutzmittel, Dünger oder andere Stoffe ausbringt;
 20. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b die Grünlandflächen umbricht sowie Dünger, Pflanzenschutzmittel oder andere Stoffe aufbringt;
 21. § 5 Abs. 1 Nr. 5 und außerhalb der festgelegten und gekennzeichneten Uferabschnitte den Fischfang mit der Handangel vom Ufer der Trave oder vom Boot aus ausübt;

22. § 5 Abs. 1 Nr. 14 außerhalb der festgelegten und gekennzeichneten Uferabschnitte den Strand betritt;
23. § 5 Abs. 1 Nr. 15 außerhalb des gekennzeichneten Uferabschnittes mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne Motorkraft anlandet.

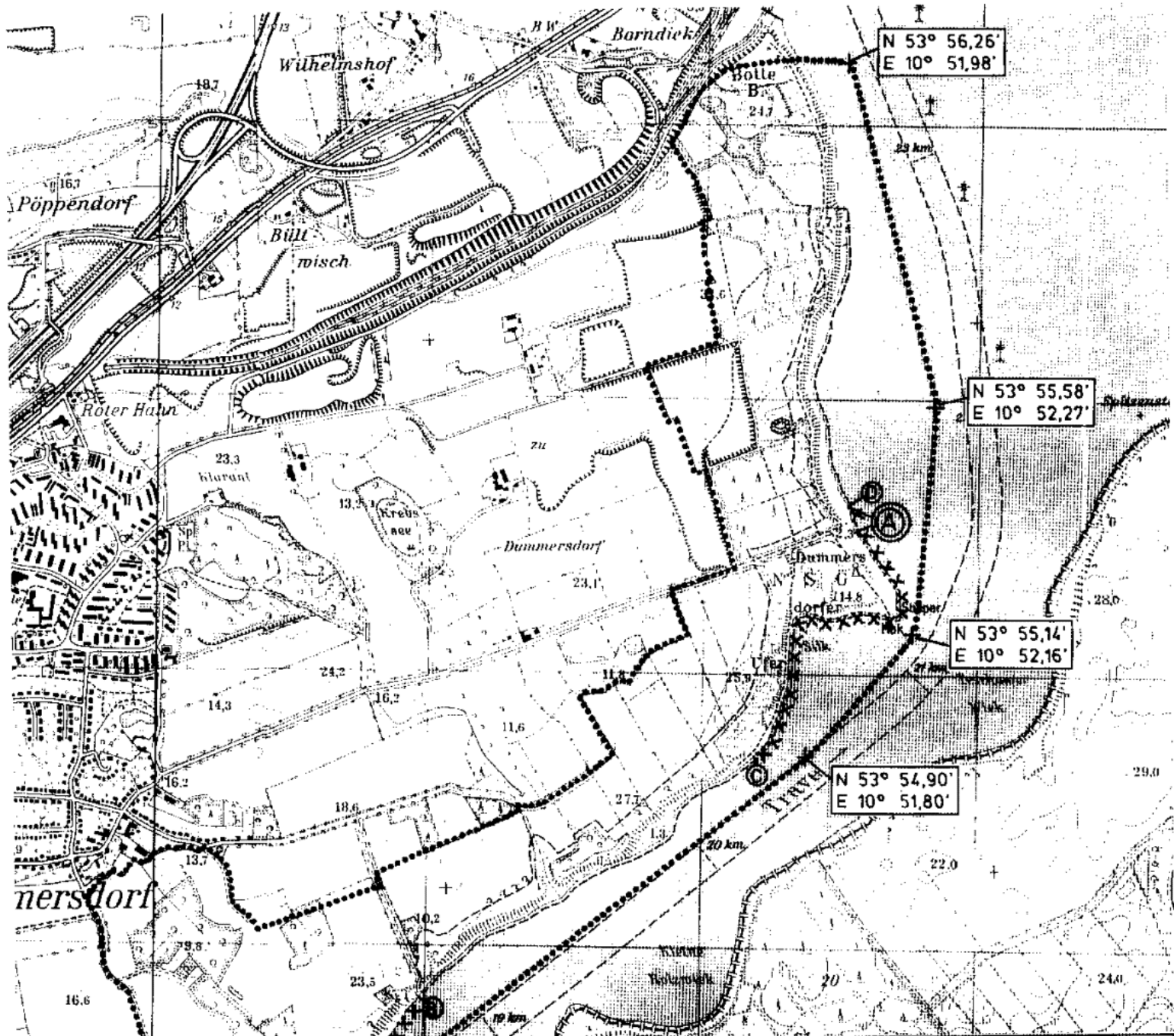
(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in den Absätzen 1 und 2 genannten Handlungen im Naturschutzgebiet vornimmt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Dummersdorfer Ufer" in der Gemarkung Dummersdorf im Bereich der Hansestadt Lübeck vom 13. November 1958 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), geändert durch Landesverordnung vom 6. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 171), außer Kraft.

Anlage:





► Nr. VO/2023/12276
öffentlich

Lübeck, 06.06.2023

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Heike Brons-Schnell (E-Mail: heike.brons-schnell@luebeck.de Telefon: 122-6575)

Dringlichkeitsvorlage: Freigabe zur Umsetzung der Maßnahme "Karstadt Mixed-Use-Konzept - Zwischennutzung 2023-2025", Kö- nigstraße 52-56, 23552 Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.06.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Maßnahme „Karstadt Mixed-Use-Konzept – Zwischennutzung 2023-2025“ in der Königstraße 52-56, 23552 Lübeck (ehemaliges Karstadt-Sport-Gebäude) mit Gesamtkosten in Höhe von 1.505.000 Euro (Eigenanteil Hansestadt Lübeck 210.000 Euro, davon 80.000 Euro investiv) umzusetzen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
5.610 Stadtplanung und Bauordnung	Zustimmung
Lübeck Travemünde Marketing GmbH	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein- Begründung:

Eine konkrete Beteiligung sowie Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist im Zuge der Bespielung im Sinne des Zwischennutzungskonzeptes vorgesehen.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

--	--

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja (Anlage 1)
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- Nein
 Ja – Begründung:

Es handelt sich um eine nachhaltige Nutzung der im städtischen Besitz übergebenen Flächen von Haus B während der Interimszeit, bis die Baudurchführung für die Endnutzung umgesetzt werden kann. Dabei werden diese Flächen genutzt als Reallaborflächen im Rahmen der Phase 0 sowie als Veranstaltungsraum und Anlaufstelle für das übergeordnete Projekt „Übergangsweise“.

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--	--

Begründung:

Durch Beschluss der Bürgerschaft liegt ein Planungsauftrag für das „Mixed-Use-Konzept im ehemaligen Karstadt-Haus Königstraße“ vor (Vorlage VO/2021/09711-03-02). Nach Beschluss der Bürgerschaft wurde dafür das bebaute Grundstück Königstraße 52-56 (ehem. Karstadt-Sport – Haus B+C) erworben (Vorlage VO/2021/09711-03). Bis zur baulichen Herstellung des Mixed-Use-Konzeptes ab 2026 und des Zugriffs auf alle Flächen ist eine Zwischennutzung von Teilflächen des Gebäudes vorgesehen (2023 – 2025). Das Konzept der Zwischennutzung ist Inhalt der nachfolgenden Vorlage.

EINORDNUNG IN DEN GESAMTPROZESS ÜBERGANGSWEISE

Mit dem Prozess ÜBERGANGSWEISE setzt die Hansestadt Lübeck auf Wandel und Zukunft: Ziel ist es, neue Impulse zu schaffen und die Innovationskraft der Lübecker Innenstadt zu stärken. Im Fokus steht dabei ein ganzheitlicher Strukturwandel.

Die Grundlage für die Initiative sind der Rahmenplan Innenstadt, einschließlich dem Mobilitätskonzept, und das Tourismusentwicklungskonzept (TEK 2030) der Stadt Hansestadt Lübeck. Beide wurden von 2018 bis 2019 im Rahmen einer umfassenden Bürgerbeteiligung erarbeitet und zeigen klar den Weg in die Zukunft auf. Um die Umsetzung zu erreichen und vor allem zu beschleunigen, hat sich die Hansestadt erfolgreich beim Bundesprogramm Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) mit dem Projekt „INNOVATIONSKONTOR.LÜBECK“ beworben. Um hervorzuheben, dass es sich hierbei um einen Prozess handelt, der jederzeit offen für Veränderung ist, trägt das Vorhaben heute den Namen ÜBERGANGSWEISE.

ÜBERGANGSWEISE ist ein gemeinschaftlicher Prozess, in dem die Hansestadt Lübeck (Stadtplanung und Bauordnung und das Gebäudemanagement), die Wirtschaftsförderung

Lübeck GmbH (WiFö) sowie die Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM) in enger Kooperation agieren. Darüber hinaus werden weitere Institutionen und Akteur:innen – Politische Gremien und Ausschüsse, Interessensvertretungen, Wirtschaftsgemeinschaften, Innenstadt-Gymnasien oder Immobilieneigentümer:innen und auch die Lübecker Hochschulen einbezogen.

AKTUELLE BESCHLUSSLAGE UND ZEITPLAN ÜBERGANGSHAUS (HAUS B)

Durch Beschluss der Bürgerschaft liegt ein Planungsauftrag für das „Mixed-Use-Konzept im ehemaligen Karstadt-Haus Königstraße“ vor (Vorlage VO/2021/09711-03-02). Im Rahmen einer Sonderveranstaltung wurde das Konzept bereits am 31.01.2023 den in der Bürgerschaft vertretenden Fraktionen vorgestellt. In zwei weiteren Sonderveranstaltungen am 12.02.2023 sowie 22.03.2023 wurden sowohl die Schulgemeinschaften als auch die Hochschulen inklusive Technikzentrum sowie dem Offenen Kanal auf den gleichen Wissensstand gebracht.

Projektplan vorbehaltlich der konkreten weiteren Planung:

Planung Umsetzung Mixed-Use-Konzept (ÜBERGANGSHAUS)	2023 – 2025
Vorgezogene bauliche Maßnahmen (im Zuge der Herrichtung Zwischennutzung)	2023
Umsetzung Gesamtbaumaßnahme	ab 2026

Nach Beschluss der Bürgerschaft wurde dafür das bebaute Grundstück Königstraße 52-56 (ehem. Karstadt-Sport – Haus B+C) erworben (Vorlage VO/2021/09711-03). Bis zur baulichen Herstellung des Mixed-Use-Konzeptes ab 2026 und des Zugriffs auf alle Flächen ist eine Zwischennutzung von Teilflächen des Gebäudes vorgesehen (2023 – 2025).

Ab 2026 besteht ein Bedarf an Interimsflächen für die Rückkehr der Innenstadtgymnasien zu G9, bis das Karstadt-Gebäude entsprechend hergerichtet ist. Es ist vorgesehen, sich noch vor den Sommerferien 2023 mit den Schulen über Interimslösungen zu verständigen.

PROGRAMMATISCHE AUSRICHTUNG ÜBERGANGSHAUS (2023 – 2025)

Zentraler Bestandteil der Zwischennutzung ist die Phase 0 – eine Konzeptphase zur Definition des Planungsauftrags für die langfristige Umnutzung des ehemaligen Karstadtgebäudes. Ziel ist es, die geplanten Nutzungen zu erproben, die Bedarfe der zukünftigen Nutzer:innen aufeinander abzustimmen und Synergien herauszuarbeiten. Zudem wird das Übergangshaus (Haus B) zentral in die Innovationsstrategie des Gesamtprozesses eingebunden und somit zum Ankerpunkt der zukünftigen Innenstadtentwicklung. Durch eine Vielzahl von Veranstaltungs- und Kommunikationsformaten wird das Übergangshaus ein Interaktionsraum von Bürger:innen, künstlerischen und informativen Impulsen und Reallabor für die zukünftigen Nutzer:innen.

Folgende Schwerpunktsetzung wird dabei verfolgt:

- Im Sinne der „Phase 0“ die Flächen zu nutzen als „Reallabor“, Begegnungsort, Veranstaltungsfläche für Workshops, diverse Beteiligungsformate etc. unter Einbindung der potentiellen Nutzer:innen (aktuell: die vier Innenstadt-Gymnasien, die Lübecker Hochschulen, das Technikzentrum Lübeck und der Offene Kanal)

- Errichtung eines Prozess-/Infopunktes für das Gesamtprojekt „ÜBERGANGSWEISE“, die sog. „DENKBAR“, hier insbesondere die Themen Sensibilisierung für den Strukturwandel, „Angsträumen“ entgegen zu wirken, Potentiale erleben und erproben statt Leerstand zu sehen
- Schaffung eines zentralen Ortes als „Schaufenster der Wissenschaft“ durch die Einrichtung eines temporären Lernraums im Sinne des DLC-Programms (Digital Learning Campus) von Seiten der Hochschulen und weiterer Verbundpartner
- Etablierung Übergangshaus als öffentlicher Raum mit Aufenthaltsqualitäten ohne Konsumzwang
- Belebung statt Leerstand: Das Haus B rückt durch Interaktion und attraktive Veranstaltungsformate ins Bewusstsein und Interesse der Bürger:innen

ZUSTÄNDIGKEITEN IN DER UMSETZUNG

Aufgrund der intensiven Einbindung in ÜBERGANGSWEISE ist auch die Zwischennutzung Haus B ein gemeinsames Projekt der am Gesamtprozess beteiligten Akteur:innen. Während für die bauliche Umsetzung des Hauses B und die Ausgestaltung der „Phase 0“ das GMHL verantwortlich zeichnet, wurde die LTM mit der programmatischen Bespielung und Ausgestaltung betraut. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung hat eine koordinierende und steuernde Funktion im Gesamtprojekt und plant die Etablierung eines Prozessbüros (Denk-Bar).

MASSNAHMENBESCHREIBUNG

I. BAULICHE HERRICHTUNG

Das ehemalige Warenhaus Karstadt-Sport (Haus B) diente bislang als Verkaufsstätte und basiert bauordnungsrechtlich auf der Verkaufsstättenverordnung (VkvO SH). Die Zwischennutzung stellt eine Nutzungsänderung nach LBO SH dar (Sondernutzung) und bedarf somit einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung. Für erforderliche Planungsleistungen werden externe Fachplaner eingebunden (Architekt, TGA-Planer, Tragwerksplaner sowie Brandschutzgutachter).

Die baulichen Maßnahmen betreffen in erster Linie Maßnahmen des Brandschutzes und resultieren aus den konstruktiven Anforderungen, die sich durch die angestrebte Sondernutzung in zwei Geschossen (Zwischengeschoss Ebene Königstraße und Erdgeschoss) ergeben.

Mit dem Ziel, mit möglichst geringem Aufwand eine Zwischennutzung zu ermöglichen, sind die geplanten Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig geplant.

Kerngedanke ist, im Rahmen der Zwischennutzung die technischen Bestandsanlagen weitgehend unverändert zu erhalten, um bauliche Anpassungen zu vermeiden, die zu Zulassungsproblemen führen können (Bestandsschutz). Alle weiteren Eingriffe im Gebäude reduzieren sich auf ein geringstes, nötiges Maß unter Verwendung der vorhandenen Gebäudestruktur (z.B. Integration von Sanitärbereiche in eine vorhandene Garderobenanlage mit kurzen Leitungswegen).

So sollen neben vorgezogenen Abbruch- und Entrümpelungsarbeiten, brandschutztechnische Abschottungen der Nutzungsbereiche im Haus B von Verkaufsflächen im Untergeschoss und in Abgrenzung zu Haus A (heute noch im Betrieb von Galeria Kaufhof Karstadt) auch erforderliche Sanitäreinheiten in erforderlicher Anzahl entstehen, sowie weitere IT- und kleinere technische Einbauten (Teeküchen/ Cateringbar) realisiert werden. Dabei wird angestrebt, soviel als möglich im Rahmen der baulichen Herrichtung bereits auch für die Endnutzung zu konzipieren (z.B. Ertüchtigung Personenaufzug für eine barrierefreie Erschließung). Die baulichen Maßnahmen dienen zudem der infrastrukturellen Grundausstattung zur Integration eines temporären DLC-Angebotes in den Jahren 2024 und 2025. Mit dem DLC werden Lernorte und Bildungsangebote in Lübeck im Bereich digitaler Grundkompetenzen / FutureSkills für Studierende, Lehrende, Schüler:innen, Bürger:innen und Unternehmen sowie andere Organisationen bzw. gesellschaftliche Akteure geschaffen. Die nutzerspezifische Ausstattung erfolgt im Rahmen des DLC.

II. PROGRAMMATISCHE MASSNAHMEN/INNENAUSTAATTUNG

Bis zur Fertigstellung der baulichen Herrichtung sind Einzeltermine im Gebäude sowie auf dem Schragen ab Sommer 2023 (Sondernutzung) durch die LTM geplant.

Im Rahmen der Zwischennutzung ist das Zwischengeschoss als Erlebnisfloor mit einem zentralen Veranstaltungsbereich konzipiert. Das darüber liegende Erdgeschoss dient als Sciencefloor/Reallabor mit der sog. DenkBar, in der sich Interessierte zu ÜBERGANGSWEISE informieren, sich austauschen und mitgestalten können. Es sind unter anderem Veranstaltungen, Workshops und Diskussionsrunden geplant – hierbei werden die zukünftigen Nutzer:innen vom Haus B im Rahmen der sog. Phase 0 bereits mit einbezogen.

Neben zusätzlich erforderlichen Überplanungen und kleineren baulichen Anpassungen enthält der Kostenplan die Ausstattung der Flächen durch modulare Gestaltungselemente, mobile Veranstaltungstechnik, Kostenansätze für eine Personalstelle für das Eventmanagement, Programmkosten, Presse-/Öffentlichkeitsarbeit sowie allgemeine Projektnebenkosten. Dabei wird angestrebt, bauliche Investitionen weitestgehend in die Endnutzung des Gebäudes zu überführen.

EINSATZ VON FÖRDERMITTELN

Im Rahmen der Zwischennutzung wird unterschieden zwischen den beiden Teilprojekten. Zur Vermeidung von Doppelförderungen sind beide Einzelaspekte jeweils einem Förderprogramm zugeordnet, aus welchen für die Zwischennutzung Fördermittel zur Verfügung stehen:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Bauliche Herrichtung (Grundherrichtung) | ZIZ-Programm (Bund) |
| 2. Programmatische Maßnahmen | Innenstadtprogramm (Land) |

ZU 1) BUNDESFÖRDERPROGRAMM ZIZ

Im Rahmen des Bundes-Förderprogramms „ZIZ – Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ wurde am 04.08.2022 der Antrag und am 09.03.2023 mit Ergänzung vom 17.03.2023 ein 2. Änderungsantrag für das Projekt „Innovationskontor.Lübeck“ eingereicht. Dieser hatte zum Ziel, Fördermittel zu sichern, die ansonsten für die Hauptbaumaßnahme nicht abgerufen hätten werden können und nun umzuwidmen, um sie für die baulich-technische Herrichtung im Sinne einer Zwischennutzung zu nutzen. Dem wurde stattgegeben, ein ergänzender För-

derbescheid liegt vor (FWD3-10.08.93-22.227, vom 25.04.2023). **Der Eigenanteil der Stadt beträgt beim Förderprogramm ZIZ 10%.**

ZU 2) LANDESFÖRDERPROGRAMM INNENSTADTPROGRAMM

Im Rahmen des Landes-Förderprogramms zur Förderung der Innenstadtentwicklung und der Stadt- und Ortszentren (Innenstadtprogramm) vom 15.06.2021 wurde am 29.06.2021 der Antrag und am 17.01.2023 ein 1. Änderungsantrag zum Projekt „Mixed-Use-Konzept im ehemaligen Karstadt Haus Süd“ eingereicht. Auch hier konnten Fördermittel im Sinne des Förderziels sinnvoll umgewidmet werden zu Gunsten einer Finanzierung der Zwischennutzung. Der ergänzende Förderbescheid liegt ebenfalls vor (10292212 / 1 uul vom 22.02.2023). Diese Mittel werden überwiegend an die LTM weitergeleitet, da sie u.a. für die Veranstaltungen der Zwischennutzung eingesetzt werden. **Der Eigenanteil der Stadt beträgt beim Innenstadtprogramm 20%.**

KOSTEN

ZU 1) BAULICHE HERRICHTUNG

Es liegt für die vollständige Umsetzung in 2023 eine Kostenübersicht auf Basis einer Kostenschätzung unter teilweiser Einbeziehung der beteiligten Fachplaner für die bauliche Herrichtung der Zwischennutzung vom 07.03.2023 vor:

Gesamtkosten bauliche Herrichtung. rd. 880.000 Euro brutto

Darin enthalten:

- Hochbaukosten (KG 300) rd. 160.000 Euro
(u.a. für Abbruch-, Trockenbauarbeiten, WC-Trennwände, Verbindungstür zu Haus A, Tischlerarbeiten Teeküche)
- TGA-Kosten (KG 400) rd. 350.000 Euro
(u.a. Ertüchtigung Personenaufzug, HLS-Anschlüsse Sanitär, Anpassungen bestehender Einbruchmeldeanlage, Brandmeldeanlage, Sprinkleranlage, WLAN-Ausstattung, zusätzliche Beleuchtung, Multimediaausstattung)
- Nebenkosten (KG 700) rd. 370.000 Euro
(Honorarleistungen Fachplaner, Sachkosten für IT-Service, Sicherheit)

Dem gegenübergestellt steht eine Förderung aus dem ZIZ-Programm von maximal 792.000 Euro für den Zeitraum 2022-2025. Die fristgerechte Abrufung der bewilligten Mittel für 2023 hängt dabei maßgeblich davon ab, ob die bauliche Herrichtung noch im Jahr 2023 in Abhängigkeit der dafür erforderlichen Rahmenbedingungen rechtzeitig abgeschlossen und schlussgerechnet werden kann (s. Zeitplan bauliche Herrichtung).

Förderung ZIZ-Programm	rd. 792.000,00 Euro
<u>Eigenanteil HL ZIZ (mind. 10%)</u>	<u>rd. 88.000,00 Euro</u>
Gesamt	rd. 880.000,00 Euro

ZU 2) PROGRAMMATISCHE MASSNAHMEN

Es liegt für den Zeitraum 2023 – 2024 eine Grobschätzung für die Bespielung vom 25.04.2023 vor:

Gesamtkosten Bespielung rd. 625.000 Euro Gesamtkosten brutto

Darin aktuell enthalten:

- Ausstattungskosten rd. 260.000 Euro
(für modulare Gestaltungselemente (Beschaffung, langfristig einsetzbar), mobile Veranstaltungstechnik (Miete))
- Programmkosten rd. 50.000 Euro
- Presse und Öffentlichkeitsarbeit rd. 75.000 Euro
- Nebenkosten rd. 30.000 Euro
- Personalkosten rd. 75.000 Euro

Dem gegenübergestellt steht eine Förderung aus dem Innenstadtprogramm von maximal rd. 500.000 Euro für den Zeitraum 2022-2024.

Förderung Innenstadtprogramm	500.000,00 Euro
<u>Eigenanteil HL Innenstadtprogramm (mind. 20 %)</u>	<u>125.000,00 Euro</u>
Gesamt	625.000,00 Euro

Die programmatische Zwischennutzung ist bislang innerhalb des geförderten Zeitraums des Innenstadtprogramms bis Ende 2024 finanziert. Um einem erneuten Leerstand ab Anfang 2025 bis zur Umsetzung von Baumaßnahmen im Gebäude (vollständige Baufreiheit erst ab Anfang 2026) entgegen zu wirken, sollte bestenfalls die Zwischennutzung schon heute um ein Jahr (2025) ausgeweitet werden. Dafür würden zusätzliche Kosten für die Fortzahlung der Personalstelle für das Eventmanagement sowie Programm- und Projektnebenkosten für die HL in Höhe von rd. 200.000 Euro entstehen.

Im Rahmen des Förderantrags DLC ist darüber hinaus eine Bereitstellung von Flächen für einen temporären Lernraum im Übergangshaus (Haus B) von Seiten der Stadt bis Ende 2025 bereits zugesagt.

KOSTEN HL

Vor dem Hintergrund der Aktivierung der beiden Förderprogramme (ZIZ-Programm und Innenstadtprogramm) liegen die Gesamtkosten für die Zwischennutzung 2023 – 2024 auf Seiten der Stadt Lübeck bei

→ Gesamtkosten für die HL: rd. 210.000 Euro

Dies ergibt sich aus:

Gesamtkosten bauliche Herrichtung / Bespielung	rd. 1,50 Mio Euro brutto
<u>Gesamteinnahmen aus Fördermittel maximal</u>	<u>rd. 1,29 Mio Euro</u>
Differenz (entspricht dem Anteil aus Eigenanteilen)	rd. 0,21 Mio Euro brutto

HAUSHALT HL

Von den Gesamtkosten werden rd. 80.000 Euro brutto investiv abgerechnet (Anteil aus baulicher Herrichtung).

Von den Gesamtkosten werden rd. 1.425.000 Euro brutto konsumtiv abgerechnet (Anteil aus baulicher Herrichtung sowie Bespielung) und zum Teil an die LTM (Lübeck und Travemünde Marketing GmbH) im Rahmen der Betrauung weitergeleitet.

Es wird mit maximal folgenden Einnahmen aus Fördermitteln gerechnet:

Aus ZIZ

2023	ca. 697.000 Euro brutto abzüglich Eigenanteil * = ca. 627.300 Euro brutto
2024	ca. 143.000 Euro brutto abzüglich Eigenanteil * = ca. 128.700 Euro brutto
2025	ca. 40.000 Euro brutto abzüglich Eigenanteil * = <u>ca. 36.000 Euro brutto</u> ca. 792.000 Euro brutto

* *Eigenanteil von ca. 10%*

Aus Innenstadtprogramm

2023/2024 (Abruf ohne Jahresmittelbindung) ca. 500.000 Euro brutto

Einnahmen sowie Ausgaben sind – wie zuvor beschrieben - haushälterisch unterschiedlich zuzuordnen (investiv sowie konsumtiv)

Bei Erstellung der Haushaltsanmeldung 2023 war das Teilprojekt „Zwischennutzung“ noch nicht Planungsbestandteil. Es wurden für 2023 daher keine Haushaltsmittel dafür beantragt.

Die Finanzierung im Jahr 2023 wird über das Bereichsbudget des GMHL gedeckt. Die notwendigen Haushaltsmittel für die Jahre 2024 und 2025 werden im Haushalt beantragt.

Neben den konsumtiven Kosten ist die Maßnahme investiv unter dem bestehenden Produktsachkonto 111029 578 7851000 geordnet.

AKTUELLER PROJEKTSTAND

- Die Beauftragungen Projektsteuerung und Projektentwicklung (Phase 0) für die spätere Baumaßnahme des Mixed-Use-Konzepts sind erfolgt. Die Planer werden ebenfalls in die Planung und Umsetzung der Maßnahmen für die Zwischennutzung eingebunden.
- Die Fachplanungen für Architektur, Tragwerk und Brandschutz für die Zwischennutzung wurden beauftragt.
- Mit der Planung für die Baumaßnahmen der Zwischennutzung wurde begonnen.
- Die Einreichung einer Bauvoranfrage ist erfolgt, die Überarbeitung in Abstimmung mit der Bauordnung sowie Prüfung steht noch aus.
- Die vorgezogene Umsetzung von Baumaßnahmen ist in Vorbereitung (insb. Abbruch und Entrümpelung, Anpassung Schließsysteme, Anpassung Einbruchmeldeanlage,

Ertüchtigung Flucht- und Rettungswegsignale etc.) als Voraussetzung für Veranstaltungen im Haus B.

Im Zuge der bundesweiten Schließungspläne des Galeria Karstadt Konzerns stehen viele Kommunen vor ähnlichen Herausforderungen, den Umgang mit dem Wandel der Innenstädte neu zu definieren. Das interdisziplinäre Vorgehen der Hansestadt Lübeck mit einem seit Jahren leerstehenden Warenhaus erregt bundesweites Interesse. Die Bespielung in Form einer Zwischennutzung bietet die große Chance, bereits im Zuge des Phase-0-Prozesses Formate zu testen und sich programmatisch der Aufgabenstellung zu nähern. Mit der Vision, aus einem Verkaufshaus ein städtisches Haus der Bildung zu realisieren, setzt Lübeck Maßstäbe und wird zum Leuchtturm im bundesweiten Kontext.

BEGRÜNDUNG DER DRINGLICHKEIT

Beschluss des Bauausschusses am 05.06.2023 unter TOP 5.5 (VO/2023/12242):

Der Bericht wird von dem Bauausschuss unter folgenden Bedingungen zur Kenntnis genommen:

- *Der Bericht wird bis zur morgigen Hauptausschusssitzung in eine Beschlussvorlage umgewandelt und dem Hauptausschuss vorgelegt*
- *Es wird zur morgigen Hauptausschusssitzung ein Vermerk vorgelegt, wann vor der Sommerpause die Informationen kommt, wie es mit den Schulen weitergehen soll*
- *Die Folien, die zur Bauausschusssitzung gezeigt wurden, werden noch am heutigen Abend an die Mitglieder des Bauausschusses versendet*

Anlagen:

Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2: Projektplan

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.651 Gebäudemanagement

Anlage zur Vorlage vom 06.06.2023

Produkt:

VO-Nr.: VO/2023/12276

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2023	2024	2025	2026
Erträge	1.292.000,00	980.300,00	206.580,00	38.880,00	2.880,00
Aufwendungen	-1.505.000,00	-1.225.000,00	-203.200,00	-3.200,00	-3.200,00
davon:					
Sonderpostenauflösung (SoPo)	72.000,00		2.880,00	2.880,00	2.880,00
Abschreibungen (AfA)	-80.000,00		-3.200,00	-3.200,00	-3.200,00
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-213.000,00				
voraussichtl. Zinsen ca.	-3.600,00	-240,00	-240,00	-240,00	-240,00
Einzahlungen	1.292.000,00	1.052.300,00	203.700,00	36.000,00	
Auszahlungen	-1.505.000,00	-1.305.000,00	-200.000,00		
Gesamtauswirkung Finanzplan	-213.000,00	<i>(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)</i>			

2023	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt			Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen	X	X	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	X	X	X	X
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
2023			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	111029 000. 4131000	Gebäudemanagement, Karstadt Mixed Use, Allg. Zuweisungen v. Land	980.300,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	111029 000. 5211001	Gebäudemanagement, Unterhaltung der Hochbauten	-1.225.000,00
		Saldo Ergebnisplan	-244.700,00

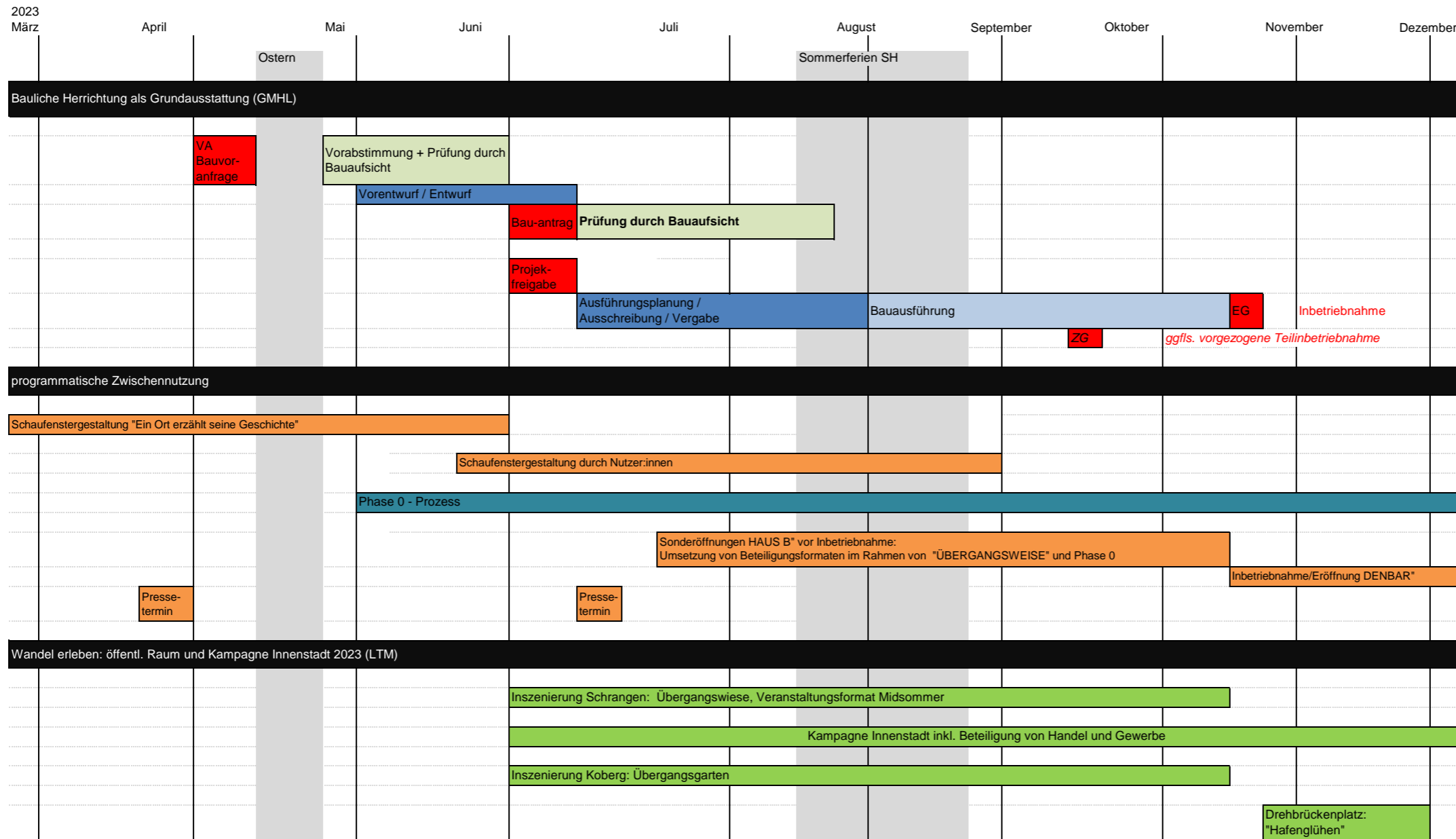
2023	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	111029 578.6811000	Gebäudemanagement, Karstadt Mixed Use, Investitionszuwendungen vom Land	72.000,00
	111029 000.6131000	Gebäudemanagement, Allg. Zuweisungen vom Land	980.300,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	111029 578.7851000	Gebäudemanagement, Karstadt Mixed Use, Hochbaumaßnahme	-80.000,00
	111029 000.7211001	Gebäudemanagement, Unterhaltung der Hochbauten	-1.225.000,00
		Saldo Finanzplan	-252.700,00

Projektplan Zwischennutzung bis Inbetriebnahme - BV Karstadt Mixed Use

aufgestellt GMHL, LTM / 03.05.2023

Rahmenbedingungen / Voraussetzungen:

- > Zeitliche Kapazitäten der Dienstleister für Planungsleistungen: vorliegende Angebote der Fachplaner gehen aktuell von einer längeren Bearbeitungszeit aus
- > **stark verkürzte Bearbeitung und Genehmigung des Bauantrags durch die Stadt HL sowie insb. durch externen Brandschutzsachverständigen (Kapazitäten)**
- > Vorgezogene Bauvoranfrage mit dem Ziel einer vorzeitigen Kontaktaufnahme zu Brandschutzsachverständigen, um Planung frühzeitig abzustimmen
- > Projektfreigabe: Bewilligung Maßnahme durch Gremien (gefördert über ZIZ sowie Innenstadt-programm)
- > Umsetzung baulicher Maßnahmen trotz angespannter Marktlage Gewerke inkl. Vorlaufzeiten Bestellung und Lieferzeiten (kurzfristige Ausführung: Sommerferien)
- > bauaufsichtliche Freigabe weiterer Veranstaltungsformate im Rahmen der programmatischen Zwischennutzung bis Inbetriebnahme Flächen



► **Nr. 2023/12210-01-01**
öffentlich

Lübeck, 31.05.2023

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Bearbeitung: Nicolas Döring (E-Mail: nicolas.doering@luebeck.de Telefon: 122-1041)

AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): AT zu VO/2023/12210-01 Umsetzung Brandschutzkonzept im Heiligen- Geist-Hospital

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.06.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

1.
 - a. Der Bürgermeister wird aufgefordert dem Hauptausschuss bis zum 20.06.2023 mitzuteilen, welche Punkte des Brandschutzkonzeptes aus der für das HGH erteilten Baugenehmigung vom 04.03.2021 in den Nutzungsbereichen Quergebäude, Längsgebäude und EG des Koberhauses der SeniorInneneinrichtung des HGH seit dem und im Sinne der Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses vom 23.02.2023 eingeleitet bzw. umgesetzt worden sind und welche noch ausstehen.
 - b. Hierzu gehören insbesondere die in der Stellungnahme der Feuerwehr vom 20.03.2023 genannte Installation einer Brandmeldeanlage (ggf. auch als Mietbrandmeldeanlage), Steigleitungen, Schottungen, Gebädefunk und Türdichtungen sowie ggf. weitere noch offene Punkte des Brandschutzkonzeptes, die nicht auch im Interimskonzept vom November 2022 enthalten sind.
 - c. Es wird ein schriftlicher Bericht erbeten, in dem die konkreten Zeitpunkte benannt werden, zu denen seit dem Bürgerschaftsbeschluss vom 23.02.2023 welche konkreten Maßnahmen eingeleitet bzw. umgesetzt worden sind. Weiterhin wird gebeten, darzulegen, warum welche Maßnahmen aus welchen Gründen nicht eingeleitet bzw. umgesetzt worden sind und wann aus welchen Gründen mit ihrer Umsetzung begonnen werden kann. Hierbei sind u.a. die unter b. genannten Maßnahmen zu berücksichtigen.
2. Der Bürgermeister wird weiterhin aufgefordert, der Bürgerschaft in der Sitzung am 29.06.2023 neben einer Auflistung der umzusetzenden Brandschutzmaßnahmen eine grobe Abschätzung des dafür notwendigen finanziellen Aufwands je Maßnahme vorzulegen, um auch über den September 2023 hinaus das HGH als Alten und Pflegeheim (APH) betreiben zu können.
3. Der Bürgermeister wird aufgefordert, der Bürgerschaft in der Sitzung am 29.06.2023 eine Auflistung der umzusetzenden Maßnahmen und grobe Abschätzung des dafür notwendige-

gen Aufwands vorzulegen, um das Koberghaus im HGH inklusive der Obergeschosse auch über den September 2023 hinaus als SeniorInneneinrichtung betreiben zu können.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen:

Ausschussmitglied



► **Nr. VO/2023/12210-02**
öffentlich

Lübeck, 23.05.2023

Bearbeitung: Kristina Wittig (E-Mail: kristina.wittig@luebeck.de Telefon: 122-1023)

Stellungnahme des Bereichs Recht betr. Prüfung der Zuständigkeit des Hauptausschusses

Beigefügter Vermerk wird dem Hauptausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Vfg.

1. Vermerk

**Antrag des AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Umsetzung Brandschutzkonzept im Heiligen-Geist-Hospital - VO/2023/12210-01
hier: Prüfung der Zuständigkeit des Hauptausschusses**

Die Zuständigkeit des Hauptausschusses ist aus den nachfolgenden Gründen nicht gegeben:

In § 45 b der Gemeindeordnung (GO) sind die Aufgaben des Hauptausschusses beschrieben. Danach koordiniert dieser die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der von der Gemeindevertretung festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Gemeindeverwaltung.

Nach § 45b Abs. 1 Nr. 5. GO gehört hierzu auch, die Entscheidungen zu treffen, die ihm die Gemeindevertretung übertragen hat. Diese sind in § 9 der Hauptsatzung der HL und der Zuständigkeitsordnung bestimmt. Eine Zuständigkeit des Hauptausschusses für die Entscheidung über den Antrag ist hiernach jedoch nicht gegeben.

1.

Da es vorliegend um die Umsetzung einer Baumaßnahme (Brandschutzkonzept) geht, käme hier im Übrigen in fachlicher Hinsicht nur § 1 Abs. 1 Nr. 1.1, erster Punkt der Zuständigkeitsordnung in Betracht (Freigabe zur Umsetzung von Bau-, Dienst- oder Lieferleistungen für Vorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen ab 175.000 Euro netto auf der Grundlage der jeweiligen Kostenberechnung bzw. EW-Bau). Die Voraussetzungen hierfür sind jedoch nicht gegeben.

Eine Zuständigkeit des Hauptausschusses scheidet hier bereits deshalb aus, da die Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen nicht die HL, sondern die Stiftung HGH betrifft. Es handelt sich um eine Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit, die lediglich von der HL verwaltet wird. Das Vermögen der Stiftung ist jedoch vom Vermögen der HL zu trennen. Brandschutzmaßnahmen, die der Erhaltung des HGH dienen, werden von der Stiftung in eigener Aufgabenwahrnehmung beauftragt und belasten somit nur den Haushalt der Stiftung. Hierfür ist der Hauptausschuss nicht zuständig.

Darüber hinaus könnte der Hauptausschuss mangels Spruchreife ohnehin hier nicht entscheiden. Denn eine Kostenberechnung bzw. die EW-Bau liegt für diese Maßnahme noch nicht vor.

2.

Der Sache nach geht es dem Antragsteller dem Anschein nach auch nicht um die Freigabeentscheidung als solche, sondern vielmehr darum, dem Bürgermeister ein umgehendes Tätigwerden aufzuerlegen. Hierüber kann im Hauptausschuss jedoch ebenfalls nicht entschieden werden. Die Aufforderung ist insbesondere nicht von § 45b Abs. 5 GO gedeckt, wonach der Hauptausschuss Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters ist.

- 2 -

Zu unterscheiden ist zwischen dem Vorgesetzten und dem Dienstvorgesetzten. Gemäß § 3 Abs. 2 Landesbeamtengesetz SH (LBG) ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamtin oder des Beamten zuständig ist. Nach § 3 Abs. 3 LBG ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, wer der Beamtin oder dem Beamten für die dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen kann.

Der Hauptausschuss ist gemäß § 45b Abs. 5 GO zwar Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters. Er hat dagegen nicht die Eigenschaft eines Vorgesetzten, sodass dieser gegenüber dem Bürgermeister keine fachlichen Weisungen erteilen darf (Dehn, GO SH, § 45b Abs. 5 Anm. 2). Außerhalb der in der GO, der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung abschließend geregelten Tatbestände ist der Hauptausschuss somit nicht berechtigt, den Bürgermeister anzuweisen, bestimmte Tätigkeiten zu vollziehen.

Damit scheidet die Zuständigkeit des Hauptausschusses aus.

3.

Nach § 27 Abs. 1 GO (wichtige Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten) läge hier die Zuständigkeit allenfalls bei der Bürgerschaft. Diese hatte in der Sitzung am 23.02.2023 aber bereits beschlossen, dass mit der Umsetzung des Brandschutzkonzepts unverzüglich zu beginnen sei. Zwischen diesem Beschluss und dem nunmehr gestellten Antrag ist qualitativ kein Unterschied zu erkennen, so dass hier auch eine Entscheidung durch die Bürgerschaft ausscheidet. Die Ausführungskompetenz liegt im Übrigen beim Bürgermeister. Insofern hat er ein eigenes verwaltungsmäßiges und kommunalpolitisches Ermessen für die Modalitäten bei der Beschlussausführung, das sich einer Vorgabe durch Bürgerschaftsbeschluss entzieht (vgl. Dehn in: Dehn/Wolf GO SH § 55 Abs. 1 Anm. 12).

Sebastian Ziemann

2.